



# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Oberwart 1995 und die Politik der burgenlandkroatischen  
Volksgruppe“

Verfasserin

Agnes Höld

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 300

Studienrichtung lt. Studienblatt: Diplomstudium Politikwissenschaft

Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Dr. Otmar Höll

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	4
<b>I. Teil</b> .....	7
<b>1. Kapitel: Zur Kontextualisierung</b> .....	7
1.1. Forschungsumfeld, Forschungsfrage(n), Methodik .....	7
1.2. Theoretischer Hintergrund: Volksgruppen im politischen System Österreichs.....	10
1.3. Literaturüberblick .....	11
<b>2. Kapitel: Kurzer Abriss über die Geschichte der burgenlandkroatischen Volksgruppe</b> .....	15
2.1. Allgemeine Vorbemerkung .....	15
2.2. Historischer Exkurs.....	15
<b>3. Kapitel: Begriffsdefinitionen</b> .....	19
3.1. Theoretische Propädeutik: Minderheitenschutz .....	19
3.2. Historischer Hintergrund der begrifflichen Diskussion in Österreich.....	19
3.3. Minderheit vs. Volksgruppe: juristische Definitionsversuche .....	21
3.4. Nicht-juristische Definitionsansätze: „natürliche“ oder „soziale“ Ethnizität.....	23
3.5. Zur Selbstbezeichnung der burgenlandkroatischen Volksgruppe .....	25
<b>4. Kapitel: Überblick über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im österreichischen Volksgruppenwesen bis Oberwart/Stinatz 1995</b> .....	28
4.1. Verfassungsschutz der österreichischen Volksgruppen.....	28
4.2. Bundesgesetze zum Schutz der österreichischen Volksgruppen .....	31
4.3. Landesgesetze zum Schutz der österreichischen Volksgruppen .....	33
<b>5. Kapitel: Parteipolitische und parteinahe Akteure im Zusammenhang mit der burgenlandkroatischen Volksgruppe</b> .....	35
5.1. Parteinahe Akteure .....	35
5.1.1. <i>Kroatischer Kulturverein (HKD: Hrvatsko Kulturno Društvo u Gradišću)</i> .....	35
5.1.2. <i>Das Präsidium der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden des Burgenlandes (kurz: Bürgermeisterkonferenz)</i> .....	36
5.1.3. <i>Der Kroatische Akademikerklub (HAK: Hrvatski akademski klub)</i> .....	38
5.1.4. <i>Das Kroatische Kultur- und Dokumentationszentrum (HKDC: Hrvatski kulturni i dokumentarni centar)</i> .....	38

5.1.5. Weitere Akteure .....	38
5.1.6. Das Pressewesen der Burgenlandkroaten.....	39
5.2. Parteipolitische Akteure.....	40
5.2.1. Allgemeine Vorbemerkung.....	40
5.2.2. Positionen der ÖVP in der Volksgruppenpolitik.....	41
5.2.3. Positionen der SPÖ in der Volksgruppenpolitik .....	42
5.2.4. Dritte und vierte Parteien: FPÖ und Grüne im Burgenland.....	43
<b>II. Teil.....</b>	<b>44</b>
<b>6. Kapitel: Volksgruppenpolitik vor 1995: Etappen der politischen Auseinandersetzung innerhalb der Volksgruppe in der 2. Republik.....</b>	<b>44</b>
6.1. Das Memorandum 1955.....	44
6.2. Die Resolution 1957 und der Schärf-Wahlkampf.....	46
6.3. Entwicklung in den 1960er Jahren .....	47
6.4. Entwicklung in den 1970er Jahren .....	47
6.5. Die Situation in den 1980er Jahren .....	50
6.6. Zwischen-Resümee: Volksgruppenpolitik am Vorabend der 1990er Jahre .....	51
<b>7. Kapitel: Oberwart/Stinatz 1995 und die Folgen.....</b>	<b>53</b>
7.1. Die Overtüre: Konflikte und Konfliktmanagement unmittelbar vor Oberwart/Stinatz 1995.....	53
7.1.1. Die Beschickung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe 1993 .....	53
7.1.2. Konflikte um die Minderheitenschule in den 1990er Jahren.....	54
7.1.3. Die Frage der topographischen Aufschriften.....	56
7.1.4. Die ersten Briefbomben im Dezember 1993 gegen Silvana Meixner/Terezija Stoisits und die politischen Reaktionen .....	58
7.2. Reaktionen auf Oberwart/Stinatz .....	59
7.2.1. Die Reaktionen auf Stinatz/Oberwart: die Oberwarter Erklärung vom 11.2.1995 und der Kroatische Kulturverein.....	59
7.2.2. Gemeinsame Erklärung der Burgenlandkroaten in Reaktion auf Stinatz/Oberwart .....	60
7.2.3. Parteipolitisches Reagieren und Agieren nach Stinatz/Oberwart.....	61
7.3. Oberwart/Stinatz und die Folgen.....	62
7.3.1. Allgemeine Linien.....	62

7.3.2. Kooperation und Konflikt: gemeinsames Vorgehen der Volksgruppenorganisationen der Burgenlandkroaten .....	62
7.3.3. Neuausrichtung der politischen Parteien nach Oberwart/ Stinatz.....	64
7.3.4. Politischer Konfliktkreis I: die Frage der finanziellen Dotierung.....	65
7.3.5. Politischer Konfliktkreis II: Minderbeitenschule und Topographie .....	66
7.3.6. Politischer Konfliktkreis III: Volksgruppenmandate, Ethnokammer, Wahl-Modell für die Volksgruppen.....	69
7.3.7. Politischer Konfliktkreis IV: Staatszielbestimmung und die Frage der Novellierung des Volksgruppengesetzes .....	71
7.4. Die weitere Entwicklung in der Volksgruppenpolitik der Burgenlandkroaten .....	76
7.4.1. Das Memorandum vom Juni 1997 .....	76
7.4.2. Exkurs I: die Staatszielbestimmung und ihre parlamentarische Geschichte.....	79
7.4.3. Exkurs II: die Aufstellung zweisprachiger Ortstafel im Burgenland.....	83
<b>8. Kapitel: Analyse der Ergebnisse und Ausblick .....</b>	<b>86</b>
8.1. Oberwart/Stinatz 1995 als Neubeginn burgenlandkroatischer Volksgruppenpolitik? .....	86
8.1.1. Akteursebene .....	86
8.1.2. Inhaltliche Ebene: Neuausrichtung, Beschleunigung, Verdichtung?.....	88
8.2. Ausblick: Novellierung des Volksgruppengesetzes 2011 .....	89
<b>III. Teil.....</b>	<b>91</b>
<b>9. Kapitel: Anhänge .....</b>	<b>91</b>
Anhang 1: Zeittafel .....	91
Anhang 2: Wahlergebnisse bei Landtagswahlen im Burgenland von 1945-1996 .....	95
Anhang 3: Topographieverordnung-Burgenland, 21.6.2000 (S. 1) .....	96
<b>10. Kapitel: Bibliographie .....</b>	<b>97</b>
<b>Abstract .....</b>	<b>105</b>
<b>Lebenslauf.....</b>	<b>107</b>

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit zur Volksgruppenpolitik der burgenlandkroatischen Volksgruppe (bzw. der burgenlandkroatischen Volksgruppenorganisationen) wäre ohne vielfache Hilfestellungen aus meinem privaten, akademischen und beruflichen Umfeld nicht zu einem abschließenden Ende zu führen gewesen. Seit Dezember 2008 in der volkswirtschaftlichen Grundsatzabteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend hauptberuflich beschäftigt, stand ich mehr oder minder plötzlich vor der Aufgabe, die Fertigstellung der folgenden Erörterung nur noch in einer immer spärlicher werdenden Freizeit bewältigen zu müssen. Die derart entstandenen zeitlichen Verzögerungen wurden von meinem Betreuer, ao. Univ.-Prof. Dr. Otmar Höll, mit großer Geduld „ertragen“, wofür ihm an dieser Stelle ebenso wie für seine umsichtige Betreuung der Arbeit besonders zu danken ist. Eben solcher Dank gebührt der langjährigen Nationalratsabgeordneten der Grünen und derzeitigen Volksanwältin Mag.a Terezija Stoitsits für ihre wohlwollende Unterstützung: nicht nur machte sie mir ihre persönlichen Unterlagen zugänglich, sie stand auch immer für Auskünfte, Nachfragen und weiterführende Informationen zur Verfügung, was ihr nicht hoch genug angerechnet werden kann. Es kann an dieser Stelle mit Recht behauptet werden, dass ohne Mag.a Terezija Stoitsits die vorliegende Arbeit nicht zustande gekommen wäre. In diesem Zusammenhang ist auch ihr langjähriger Büroleiter Mag. Franjo Schruiff hervorzuheben, der mit mir nicht nur die Erfahrung einer Kindheit im burgenländischen Oslip (Uzlop) teilt, sondern für Fragen meinerseits immer zur Verfügung stand. In einer Reihe mit diesen Personen ist mein Lebensgefährte Martin Krenn zu nennen, der trotz vielfältiger Beschäftigungen und den Verpflichtungen, die die Arbeit an zwei Dissertationen mit sich bringt, noch die Zeit gefunden hat, die notwendigen Recherchewege hinsichtlich der Materialsammlung auf sich zu nehmen, die für das Gelingen der Arbeit unerlässlich, mir aufgrund meiner beruflichen Tätigkeit jedoch verunmöglicht waren. Martin Krenn hat sich auch große Verdienste im Lektorat der folgenden Seiten erworben, wofür ihm an dieser Stelle gesondert gedankt werden soll. Nicht vergessen werden sollen an dieser Stelle auch meine Eltern wie meine gesamte Familie, die die Arbeit mit großem Interesse und mannigfaltigen Unterstützungsleistungen in organisatorischer Hinsicht begleitet haben. Nicht zuletzt waren sie mir eine wertvolle Quelle, da sie in der Vergangenheit wie Gegenwart in den unterschiedlichsten Bereichen innerhalb der burgenlandkroatischen Volksgruppe tätig waren und sind und mir halfen, wichtige Kontakte zu beteiligten Akteuren in der burgenlandkroatischen Volksgruppenpolitik herzustellen.

## Einleitung

Als am 4. Februar 1995 in Oberwart eine Sprengfalle vier Angehörige der burgenländischen Volksgruppe der Roma tötete, wurde eine neue Qualität in der seit Ende 1993 laufenden Serie an Briefbomben- und Bombenattentaten in Österreich erreicht. Es handelte sich bei den vier Toten von Oberwart, dem 40jährigen Josef Simon, dem 27jährigen Peter Sarközi, dem 22jährige Karl und dem 18jährige Erwin Horvath, um den schwerwiegendsten politisch motivierten Anschlag der 2. Republik – entsprechend erschüttert zeigten sich die Repräsentanten des politischen und gesellschaftlichen Lebens. Mit dem Anschlag von Oberwart rückte die über Jahrzehnte am Rand der Gesellschaft stehende Volksgruppe der Roma ins Zentrum des medialen und öffentlichen Interesses. Seither wird die dem Einzeltäter Franz Fuchs zugeschriebene Briefbombenserie im Allgemeinen immer und beinahe ausschließlich mit dem fatalen Attentat von Oberwart assoziiert.

Zweifelsfrei kann mit Recht behauptet werden, dass die Volksgruppe der Roma ein besonderes Zielobjekt des Briefbombenterrors darstellte. Im gleichen Maße wäre es jedoch verkürzend, sie als alleiniges Ziel zu begreifen. Der Briefbombenterror richtete sich gegen alle in Österreich beheimateten Volksgruppen gleichermaßen, der durch die Bomben transportierte Hass auf Volksgruppen, Minderheiten, Ausländer, Asylwerbende etc. stellt die gemeinsame Klammer von Beginn der Anschläge Ende 1993 bis zu ihrem Ende 1996 dar. Bereits die ersten Briefbomben (am 3. Dezember bzw. 6. Dezember 1993) richteten sich gegen Angehörige der burgenlandkroatischen Volksgruppe: gegen die ORF-Mitarbeiterin und Moderatorin von „Heimat, fremde Heimat“ Silvana Meixner sowie die Justiz-, Minderheiten-, Migrations- und Menschenrechtsprecherin der Grünen im österreichischen Parlament, Terezija Stoisits. Am 6. Februar 1995 detonierte im unmittelbaren Gefolge des Anschlags von Oberwart in der mehrheitlichen von Burgenlandkroaten bewohnten Gemeinde Stinatz, der Heimatgemeinde der Familien Resetarits und Stoisits, eine Bombe, die den 28jährigen Mitarbeiter des Umweltdienstes Burgenland Erich Preissler schwer an der Hand verletzte. Diese Bombe hatte ganz offensichtlich Terezija Stoisits zum Ziel: sie war in einer Metalldose verborgen, in der Nähe ihres Elternhauses deponiert und dazu gedacht, die Aufmerksamkeit der grünen Abgeordneten zu erregen und Stoisits derart, so der präsumtive Plan, zum Aufheben und Entsorgen zu motivieren. Experten stellten später fest, dass die Schusskraft der Bombe tödlich gewesen wäre, der verletzte Erich Preissler hatte Glück, sich bei der Entsorgung des vermeintlichen Abfalls nicht direkt über die als Selbstschussanlage konstruierte Bombe gebeugt zu haben. Im Bekennerschreiber der „Bajuwarischen Befreiungsarmee“ war zu lesen: „Clans der Schifkowits, Grandits, Stoisits, Resetarits und Janisch - zurück nach Dalmatien. Deutsch-Österreich als Stammgebiet der Bajuwaren benötigt keine Ausländerindustrie, bestehend aus Ausländerlobbyisten, aus Aufwieglern, Förderern und Erfindern immer neuer Volksgruppen, aus Amateurdolmetschern, Fremdspracheneinpeitschern, aus Integrationsprojektanten, Menschen- und

Waffenschmugglern, aus Rassentheoretikern und Menschenzüchtern nach dem Vorbild des marxistischen Einheitsmenschen.“

Im Zuge der folgenden Erörterung soll es nicht um eine wie auch immer geartete Relativierung der Anschläge von Oberwart gehen, sondern um eine historisch-politikwissenschaftliche Einordnung und seine Bedeutung für die Neudefinition volksgruppenpolitischer Ausrichtungen unter den Burgenlandkroaten und ihrer Organisationen. Die Anschläge von Oberwart und Stinatz 1995 firmieren vor diesem Hintergrund als Kulminationspunkt einer Entwicklung, die seit dem Beginn der 1990er Jahre in der politischen Öffentlichkeit Österreichs über Anspruch, Wirklichkeit und Versäumnisse der österreichischen Volksgruppenpolitik geführt worden ist. Die Attentate der Jahre vor und nach 1995 werfen die Frage auf, ob und – wenn ja – wie sich politische Transformationen innerhalb der burgenlandkroatischen Volksgruppe und der unterschiedlichen burgenlandkroatischen Volksgruppenorganisationen vollzogen haben bzw. ob mit Oberwart/Stinatz ein Strukturbruch im Verhältnis der unterschiedlichen politischen Akteure in der burgenlandkroatischen Volksgruppe festzustellen ist. Die Klärung dieser Fragestellung steht darum auch im Mittelpunkt des Kernstückes der Arbeit, der Darstellung und Analyse der Politik der burgenlandkroatischen Volksgruppe im und um das Jahr 1995 (Kapitel 7).

Zuvor ist eine umfassende Kontextualisierung der Thematik notwendig. Eine solche schließt nach einem einleitenden Kapitel über methodische Fragen sowie einer kurzen systematischen Darstellung der Volksgruppen innerhalb des politischen Systems in Österreich (Kapitel 1) und einer kurzen historischen Einleitung (Kapitel 2) die theoretische Erörterung der Begrifflichkeit (Kapitel 3) ebenso ein wie eine Klärung der zentralen rechtlichen Rahmenbedingungen (Kapitel 4) – Volksgruppenpolitik, dies wird nicht zuletzt 1995 deutlich, bedeutete nämlich immer auch Auseinandersetzung mit und um Volksgruppenrecht(e). Um die Positionen der unterschiedlichen politischen Akteure in der Volksgruppe 1995 verstehen zu können, ist zudem die Frage nach den historischen Ursachen und Hintergründen der politischen „Frontlinie“ innerhalb der Burgenlandkroaten zu stellen (Kapitel 5) sowie ein Überblick über die zentralen Etappen der politischen Auseinandersetzung in der Volksgruppenpolitik zu geben (Kapitel 6).

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass alle Formulierungen in der Arbeit als geschlechtsneutral zu verstehen sind und daher Männer und Frauen gleichermaßen angesprochen sind, wenn von Akteuren, Vertretern, etc. die Rede ist.

# I. Teil

## 1. Kapitel: Zur Kontextualisierung

### 1.1. Forschungsumfeld, Forschungsfrage(n), Methodik

„Die Stellung der Volksgruppen als rechtlich definierte Minderheiten ist, international gesehen, in Österreich extrem schlecht.“<sup>1</sup>

Mit den beginnenden 1990er Jahren kam es, „nach fast 50 Jahren faktischem Stillstand“ (Schruiff)<sup>2</sup>, zu einer neuen Dynamik in der österreichischen Volksgruppenpolitik. Dies lässt sich nur im Zusammenspiel internationaler wie nationaler Faktoren erklären: So kam es mit dem Zerfall des sozialistischen Staaten- und Machtblocks, vor allem mit dem Zusammenbruch des sozialistischen Nachkriegs-Jugoslawiens zu massiven ethnischen Konfrontationen, die die internationale Gemeinschaft zwangen, sich – allein schon aus politischem Kalkül – mit Volksgruppenfragen zu beschäftigen<sup>3</sup>. In nationaler Hinsicht ist nicht nur der Aufstieg der dezidiert deutschnationalen Freiheitlichen Partei in den 1980er Jahren zu einer tatsächlich „dritten“ Kraft innerhalb des politischen Systems der 2. Republik zu nennen, sondern in gleichem Maße die verstärkte gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung durch die Attentatserie des Briefbombenterrors ab 1993. Alle diese Faktoren bedeuteten jedoch zugleich externe Impulse, ein Einwirken von „außen“ auf die österreichische Minderheitenpolitik; eine von „innen“ motivierte Debatte, die auch in konkreten Ergebnissen mündete, fand spätestens mit der Verabschiedung des österreichischen Volksgruppengesetzes 1976 ihr Ende. Alle weiteren entscheidenden Gesetzesinitiativen, Regierungsverordnungen, Durchführungsbestimmungen etc. datieren als direkte Folge der oben beschriebenen Situation auf Ende der 1980er und vor allem die 1990er Jahre.

Die Positionen der politischen Parteien zur Minderheitengesetzgebung in Österreich erscheinen vor diesem Hintergrund als Defensiv- und Verzögerungstaktik. Felix Ermacora, einer der tiefsten Kenner des österreichischen Verfassungsrechts und entschiedener Verfechter eines im Grundrechtstatus verankerten Minderheitenschutzes, fasst dies in einem 1988 erschienenen Aufsatz als ein Grunddilemma der österreichischen Verfassungswirklichkeit, die den Minderheitenschutz nicht im Zusammenhang mit Sprachen-, Bürger- und letztlich Menschenrechten sah, sondern lediglich als Ausdruck bzw. Zugeständnis an eine bestimmte innen- wie außenpolitische Konstellation: Österreich gestaltete seine Minderheitenpolitik nach 1918 ebenso wie nach 1945 „nicht ohne weiteres aus freien Stücken“<sup>4</sup>. Nach 1918 wurde die Republik aus

---

<sup>1</sup> Pelinka (1988), S. 24.

<sup>2</sup> Schruiff (2001).

<sup>3</sup> Vgl. Schruiff (2001).

<sup>4</sup> Ermacora (1988), S. 206; vgl. auch Baumgartner (1995), S. 17.

völkerrechtlichen Gründen zu einer Verankerung des Minderheitenschutzes gezwungen – die durchaus positive Entwicklung in der Minderheitenpolitik nach 1945 stand wiederum in direktem Zusammenhang mit der politischen Entwicklung der Nachkriegszeit und den Staatsvertragsverhandlungen. Es sei, so Ermacora, damit „nicht Österreichs Initiative gewesen [...], der neuen Minderheitenschutzpolitik die Richtung zu geben“, sondern es sei vielmehr Österreich der „Getriebene“ gewesen, der die Aufnahme des immer wieder als Maßstab herangezogenen Art.7 B-VG bewirkt habe<sup>5</sup>. In der Folge erwies sich die Umsetzung der durch Art. 7 eingeräumten Rechte als „äußerst schleppend und unbefriedigend“<sup>6</sup>, da einerseits das offizielle Österreich nur wenig Interesse an einer fördernden Volksgruppenpolitik hatte, andererseits Art. 7 eine „Fülle von höchst unbestimmten und interpretationsbedürftigen Begriffen enthielt, was immer wieder zu politischen Konflikten führte“<sup>7</sup>. Aus diesem Befund ergibt sich in der politikwissenschaftlich-historischen Analyse jedenfalls eine Kopplung der politischen Auseinandersetzung in der Volksgruppenpolitik an äußere Ereignisse, die den weiteren Verlauf des Diskurses determinierten und somit tatsächlich als „normative Kraft des Faktischen“ angesprochen werden können.

Als Moment eines solchen externen Impulses werden die Attentate von Oberwart und Stinatz 1995 begriffen, als Angehörige der burgenländischen Volksgruppen (Roma und Burgenlandkroaten) zum Ziel des Briefbombenterrors wurden. Vor diesem Hintergrund liegt das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Arbeit vor allem in der Darstellung der Politik der burgenlandkroatischen Volksgruppe Mitte der 1990er Jahre und damit in der Beantwortung der Frage, inwieweit mit 1995 eine inhaltliche Zäsur in der generellen Ausrichtung bzw. in den konkreten politischen Forderungen der Volksgruppe verbunden war. Um diese Fragestellung adäquat beantworten zu können, ist eine Beschäftigung über das Jahr 1995 hinaus unerlässlich. Durch Einbeziehung einer historischen Perspektive, die vor 1995 einsetzt, soll der Vergleichshorizont gewonnen werden, um eine Diskussion zentraler Paradigmen in der Politik der Volksgruppe beginnen und seriös danach fragen zu können, welche Änderungen (entscheidender, geringfügiger oder unerheblicher Natur) durch Oberwart/Stinatz 1995 eingetreten sind. Methodisch ist mit dieser Zielsetzung die Anwendung unterschiedlicher politikwissenschaftlicher Arbeitstechniken verbunden: so wurde sowohl versucht, durch die Heranziehung einschlägiger Quellenbestände auf zeitgenössischer Grundlage (deutschsprachige wie burgenlandkroatische Medien, Sitzungsprotokolle etc.) eine aussagekräftige qualitative Datenbasis zu gewinnen, als auch diese Datenbasis durch die Befragung politischer Akteure in der Volksgruppenpolitik des Jahres 1995 und seines zeitlichen Umfeldes solide zu erweitern und – aus der zeitlichen Distanz des Jahres 2011/12 – „gegenzulesen“. Das Interesse galt hierbei immer dem Nachvollziehen und Aufdecken von Kausalzusammenhängen in der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung und damit der Frage, warum bestimmte Akteure in der Volksgruppenpolitik auf Seiten der burgenlandkroatischen Volksgruppe im

---

<sup>5</sup> Ermacora (1988), S. 211.

<sup>6</sup> Reiter (2001a), S. 212.

<sup>7</sup> Reiter (2001a), S. 212.

Jahr 1995 bestimmte politische Orientierung vertraten. Erklärtes Ziel der Arbeit war es, keine kontingente historische „Erzählung“ vorzulegen, sondern über die Analyse der gesammelten Daten ein ganzheitliches Bild der politischen Situation der burgenlandkroatischen Volksgruppe 1995 zu generieren. Dies erforderte auch eine Verzahnung bundespolitischer und landespolitischer Diskurse: zwar handelte es sich bei den maßgeblichen Akteuren der burgenlandkroatischen Volksgruppenpolitik um Akteure aus dem Burgenland – diese traten jedoch vorwiegend bundespolitisch in Erscheinung (da es sich bei Volksgruppenangelegenheiten weitestgehend um Zuständigkeiten des Bundes handelt). Ihren spezifischen institutionellen Ausdruck fand diese Situation im Gremium des burgenlandkroatischen Volksgruppenbeirates, der als Beratungsorgan des Bundes und nicht der Länder installiert worden war.

An dieser Stelle müssen jedoch wesentliche Einschränkungen festgehalten werden, die sich bereits aus dem Titel der Arbeit ergeben und die darauf abzielen, was alles *nicht* geleistet werden kann: Zwar gilt „Oberwart 1995“ gemeinhin als Chiffre für Anschläge auf die Volksgruppe der Roma, jedoch waren – wenngleich mit nicht-tödlichem Ausgang – auch Burgenlandkroaten als Adressaten von Briefbomben direkt von der Terrorserie betroffen. Aufgrund der einschlägigen Bekenntnisschreiben wurde zudem deutlich, dass nicht eine spezielle Volksgruppe im Visier des Briefbombenterrors stand, sondern die sprachliche, kulturelle und ethnische Vielfalt Österreichs überhaupt zum erklärten Ziel der Anschläge gemacht werden sollte. Eine gesonderte Darstellung der Politik der Burgenlandkroaten als größte Volksgruppe des Burgenlandes und Österreichs erscheint somit legitim. Lohnenswert wäre hier auch die Erkenntniserweiterung in Richtung einer Problematisierung der Politik der anderen Volksgruppen Österreichs in den Jahren des Briefbombenterrors, der in einem direkten Vergleich der politischen Orientierungen der unterschiedlichen Volksgruppen in ein- und derselben Krisensituation münden könnte. Dies kann jedoch in der vorliegenden Arbeit nicht bzw. nur in schlaglichtartigen Exkursen geleistet werden. So bezogen sich etwa die im burgenlandkroatischen Volksgruppenbeirat geführten Diskussionen um eine Novellierung des Volksgruppengesetzes 1995 direkt auf Konzepte, die auf Seiten der Kärntner Slowenen entwickelt wurden. Auch arbeitete der Kroatische Kulturverein im Rahmen des Österreichischen Volksgruppenzentrums direkt mit kärntner-slowenischen Organisationen zusammen, was wiederum eine Rolle im Verhältnis des Kulturvereins zu anderen burgenlandkroatischen Organisationen spielen sollte, wie zu zeigen sein wird. Allgemein ist festzuhalten, dass, bedingt durch eine spezifische historische Konstellation, die österreichische Minderheitenpolitik durch den unterschiedlichen Umgang der verschiedenen Bundesländer und des Bundes mit den österreichischen Volksgruppen gekennzeichnet ist. Hier lassen sich substantielle Unterschiede zwischen der kroatischen Volksgruppe im Burgenland und der slowenischen Volksgruppe in Kärnten feststellen<sup>8</sup>, was sich auch in der

---

<sup>8</sup> Vgl. hier etwa die einschlägigen Berichte des Österreichischen Volksgruppenzentrums, die kapitelweise auf die einzelnen Volksgruppen eingehen und so einen ersten vergleichenden Einstieg ermöglichen (Österreichisches Volksgruppenzentrum 1996 bzw. 1997). Ebenso tauglich für einen ersten Einblick ist der Aufsatz von Günther Rautz (Rautz 2001).

Gewichtung der Arbeit niederschlägt: So spielte die Orientierung, Volksgruppenrechte auf justiziellem Weg einzuklagen, als politisches Mittel für die slowenische Volksgruppe in Kärnten eine ungleich größere Rolle als für die Burgenlandkroaten; der Darstellung und Diskussion der einschlägigen Judikatur des VfGH wird darum im Rahmen der vorliegenden Erörterung nur knapper Platz zugemessen.

## **1.2. Theoretischer Hintergrund: Volksgruppen im politischen System Österreichs**

Um die Möglichkeiten politischer Partizipation der österreichischen Volksgruppen im Allgemeinen ausloten und die konkreten politischen Positionen der burgenlandkroatischen Volksgruppe in den 1990er Jahren, fokussiert auf den durch die Attentate von Oberwart/Stinatz 1995 determinierten Zeitraum, bestimmen zu können, ist zunächst die grundlegende Frage nach der Stellung der österreichischen Volksgruppen innerhalb des politischen Systems der 2. Republik vonnöten. Anton Pelinka beschreibt diese Stellung wie folgt:

„Gemessen an den Privilegierungen bestimmter Minderheiten, gemessen am historischen Hintergrund des multinationalen und multireligiösen Österreich, gemessen auch an den Standards liberaler Demokratie ist die politische Stellung bestimmter Minderheiten als besonders schlecht einzustufen. Dazu zählen die Volksgruppen, deren Status ganz eindeutig hinter dem Standard zurückbleibt, der in anderen liberalen Systemen selbstverständlich ist.“<sup>9</sup>

Pelinka vertritt hier einen weiten Begriff von „Minderheit“, unter den er im Sinne einer Akteurstheorie auch Wirtschaftsverbände subsumiert und den er streng vom Begriff der „Volksgruppe“ unterscheidet. Demgemäß genießen Minderheiten wie organisierte Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften etc. aufgrund ihrer historischen Stellung oder wirtschaftlichen Potenz einen privilegierten Zugang im politischen System Österreichs, während Volksgruppen als ethnische Minderheiten mangels effektiver Organisationen und mangels politischer Durchsetzungsfähigkeit einen diesbezüglich prekären Status inne haben.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in der Forschung zwei unterschiedliche Optionen der politischen Partizipation für Volksgruppen innerhalb des parlamentarisch-republikanischen Modells in Österreich unterschieden wurden: Interessenpolitik innerhalb einer Partei einerseits, Interessenpolitik außerhalb des traditionellen Parteienspektrums durch Kandidatur auf eigenen Listen andererseits. Diese beiden Optionen wurden in den 1990er Jahren durch einen „dritten“ Weg ergänzt, als der Volksgruppenbeirat der Burgenlandkroaten parteienübergreifend als Einrichtung der Interessensdurchsetzung der Volksgruppe anerkannt wurde.

Aufgrund spezifischer historischer Konstellationen gab es seit 1923 und dem Scheitern der „Kroatischen Partei“ um den späteren ÖVP-Landeshauptmann Lorenz Karall keine Kandidatur einer eigenen kroatischen Liste mehr bei Landtagswahlen (auf Bundesebene stand eine solche Kandidatur nie ernsthaft zur Disposition). Durch die am 21. Oktober 1923 erlittene Wahlniederlage – bei 25.000 wahlberechtigten

---

<sup>9</sup> Pelinka (1988), S. 24.

Kroaten im Burgenland erreichte die „Kroatische Partei“ nur 2.454 Stimmen – orientierte die konservative Linie der Burgenlandkroaten darauf, in der christlichsozialen Partei ihre politische Heimat zu finden; im Gegenzug wurden ihren Vertretern feste Listenplätze bei den CsP-Kandidaturen zugesichert<sup>10</sup>. Auch in der 2. Republik wurde, wie Lugmayr festhält, auf Ebene der Volksgruppen die „Möglichkeit der Parteienintegration weitergeführt, die seit jeher bis in die Führungsgremien hineinreicht.“<sup>11</sup> Stocker resümiert: „Die Integration in die Parteien, die trotz der starken Vertretung der Minderheit von der Mehrheit beherrscht werden, ist total und vollkommen.“<sup>12</sup> Dies unterscheidet die Situation im Burgenland ganz entscheidend von jener in Kärnten, wo wahlpolitische Initiativen auf lokaler Ebene seitens der Kärntner Slowenen keineswegs eine Seltenheit waren/sind. In diesem Zusammenhang ist jedoch von Interesse, dass die entscheidenden Impulse für eine Reformagenda im Volksgruppenwesen der 2. Republik nicht und nie von den Parteien ausgingen, sondern von diesen im besten Falle mitgetragen wurden. Stocker erklärt dies damit, dass die burgenlandkroatischen Parteifunktionäre „ihre Identität als Parteifunktionäre und Parteianhänger über die Identität als Kroaten stellen“<sup>13</sup>. Dies würde jedoch gleichzeitig ein weitestgehendes Desinteresse der Parteien für Anliegen der Volksgruppen implizieren; eine These, die nicht vorbehaltlos geteilt werden kann. Vielmehr scheint es so, dass die Parteien die aus ihren unterschiedlichen Positionen zur Volksgruppenfrage in der Vergangenheit an ihre jeweiligen Vorfeldorganisationen bei den Burgenlandkroaten (Kulturverein, Bürgermeisterkonferenz etc.) gewissermaßen ausgelagert haben, um selbst die sprichwörtliche „weiße Weste“ zu behalten und sich nicht auf dem gesamtstaatlich und nicht zuletzt außenpolitisch heiklen Gebiet des Volksgruppenwesens etwaige Blößen zu geben.

Erst durch die Konstitution des Volksgruppenbeirates für die Burgenlandkroaten – nach langwierigen politischen Auseinandersetzungen zwischen konservativen und sozialdemokratischen Volksgruppenvertretern – im Jahr 1993 betrat ein neuer Akteur das Feld der politischen Auseinandersetzung in der Volksgruppenpolitik. Seine Bedeutung für die politische Willensbildung der Volksgruppe sowie die Interaktion mit staatlichen Stellen und der traditionellen Parteienlandschaft wird sich in der Darstellung der Politik der burgenlandkroatischen Volksgruppe im Kontext der Attentate von Oberwart/Stinatz 1995 zeigen.

### **1.3. Literaturüberblick**

Darstellungen zur burgenländischen Minderheitenpolitik im Allgemeinen sowie zur Politik der burgenlandkroatischen Volksgruppe als nicht zu vernachlässigender politischer Akteur im Burgenland und auf Bundesebene fehlen nahezu vollständig; ein beachtenswerter Befund vor der Vergleichsfolie einer nicht unbeträchtlichen Anzahl an selbstständigen wie unselbstständigen Werken, die sich mit der genuinen

---

<sup>10</sup> Vgl. Schlag (1986), S. 190.

<sup>11</sup> Lugmayr (2000), S. 52.

<sup>12</sup> Stocker (1988), S. 77.

<sup>13</sup> Stocker (1988), S. 77.

(Herkunfts-)Geschichte der Burgenlandkroaten auseinandersetzen<sup>14</sup>. Zu nennen wäre auf monographischer Ebene etwa – allerdings mehr im Charakter eines Lebensberichtes, denn einer akademisch-politikwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Thematik – der Band „Kroaten im Burgenland“ (1985) von Fritz Robak, dem wohl zentralen Vertreter der kroatischen Minderheitenkonzeption durch beinahe vier Jahrzehnte (bis Ende der 1980er Jahre).

Auf der Ebene von Sammelbänden sieht die Situation im Kontext der hier behandelten Fragestellung besser aus, wenngleich eine fundierte politikwissenschaftliche Analyse der Politik der burgenlandkroatischen Volksgruppe in den 1990er Jahren auch hier ausständig ist. Identitätspolitische sowie historische Beiträge zur burgenländischen Minderheitenpolitik, die für die vorliegende Arbeit herangezogen wurden, stammen etwa von Gerhard Baumgartner<sup>15</sup> bzw. von ihm und Bernhard Perchinig in gemeinsamer Autorenschaft<sup>16</sup>, Norbert Darabos<sup>17</sup>, Stephan Emrich/Stefan Geosits<sup>18</sup>, Anton Pelinka<sup>19</sup>, Albert F. Reiterer<sup>20</sup>, Arnold Suppan<sup>21</sup> und, mit speziell rechtspolitischem Fokus auf die Frage nach der rechtlichen Stellung der österreichischen Volksgruppen, Theodor Veiter<sup>22</sup>. Selbiges gilt für die Arbeiten von Felix Ermacora<sup>23</sup>, Heinz Tichy<sup>24</sup>, Ilse Reiter<sup>25</sup> und – mit gesondertem Blick auf die Burgenlandkroaten – Herbert Gassner<sup>26</sup>. Auch Andreas Khol ist mit einem Beitrag zur Volksgruppenpolitik in Österreich, vorwiegend auf das Problem des Volksgruppenrechts hin fokussiert, hervorgetreten<sup>27</sup>.

Im Bereich der akademischen Abschluss- und Qualifikationsarbeiten ist ein differenzierter Befund vorzunehmen. Hier liegen neben einer großen Anzahl an Diplomarbeiten auch einige Dissertation vor, die genuin minderheitenpolitische Fragestellungen in den Fokus nehmen und diese, wenn auch in unterschiedlicher Qualität, ausarbeiten. So weisen die beiden einschlägigen Dissertationen von Josef Stocker („Volksgruppenpolitik in Österreich: Ein Vergleich der Minderheitenpolitik in Kärnten und im Burgenland im Zusammenhang mit politischer Kultur und politischen Strukturen“) sowie von Günther Johann Rozenits („Minderheitenpolitik im Burgenland von 1921 bis 1991“) teils gravierende methodische Mängel auf. Stockers

---

<sup>14</sup> Vgl. etwa Breu (1970), Valentić (1970), Palfy/ Pandžić/Tobler (1999) sowie der große Sammelband von Geosits (1986) samt der darin versammelten Beiträge, die auch 25 Jahre nach ihrem Erscheinen nach wie vor den gegenwärtigen Forschungsstand zur Geschichte der burgenlandkroatischen Volksgruppe wiedergeben.

<sup>15</sup> Baumgartner (1995), Baumgartner (2000), Baumgartner (2001).

<sup>16</sup> Baumgartner/Perchinig (1991), Baumgartner/Perchinig (1996).

<sup>17</sup> Darabos (1988b).

<sup>18</sup> Emrich/Geosits (1986).

<sup>19</sup> Pelinka (1988).

<sup>20</sup> Reiterer (1990), Reiterer (1993), Reiterer (1995).

<sup>21</sup> Suppan (1989).

<sup>22</sup> Veiter (1966), Veiter (1970), Veiter (1971), Veiter (1977), Veiter (1979), Veiter (1986).

<sup>23</sup> Ermacora (1963), Ermacora (1972), Ermacora (1988).

<sup>24</sup> Tichy (1987), Tichy (1994).

<sup>25</sup> Reiter (2001a), Reiter (2001b).

<sup>26</sup> Gassner (1986).

<sup>27</sup> Khol (1989).

Arbeit ist durchzogen von persönlichen Wertungen<sup>28</sup>, Rozenits wiederum trägt zwar eine Fülle an Material zusammen, verliert sich jedoch oftmals auch darin. Ähnlich differenziert stellt sich die Situation bei den universitären Diplomarbeiten dar. Ende der 1980er Jahre und Anfang der 1990er Jahre traten Norbert Darabos<sup>29</sup> und Harald Vegh<sup>30</sup> mit Arbeiten zum Selbstverständnis der Burgenlandkroaten sowie zur burgenländischen Minderheitenpolitik hervor; in einer zweiten Welle, die um die Jahrtausendwende einsetzte, wurden von Stefan Illedits<sup>31</sup>, Birgit Stabel<sup>32</sup>, Elke Lugmayr<sup>33</sup> oder auch von Nicole Wild<sup>34</sup> Themen im Zusammenhang mit der burgenlandkroatischen Minderheitenpolitik erarbeitet. Darabos etwa behandelt das Selbstverständnis der Burgenlandkroaten anhand der „minderheitenspezifischen Problemstellungen in der II. Republik“<sup>35</sup>, die sich auch als eine Geschichte der politischen Konflikte innerhalb der Volksgruppe lesen lässt und damit eine wichtige Vorarbeit für die Zeit bis 1990 darstellt. Von besonderem Interesse für die hier behandelte Fragestellung waren auch die Diplomarbeiten von Lugmayr bzw. Wild. Während letztere eine ausgezeichnete Sammlung der einschlägigen rechtlichen Regelungen im Bereich des österreichischen Volksgruppenwesens bietet, zeichnet die von Lugmayr bei Herbert Dachs in Salzburg eingereichte Arbeit die politischen Diskurse der kroatischen Volksgruppenorganisationen rund um das Minderheitenschulwesen im Burgenland nach. Lugmayrs Einschätzung des Volksgruppenbeirates als des einzigen Gremiums der politischen Mitgestaltung der Volksgruppen in Österreichs politischem System<sup>36</sup> (wenngleich auch nur mit Beratungsrecht) deckt sich mit der hier vertretenen Auffassung.

Eine wichtige Quelle stellten auch die von Regierungsstellen auf der einen, Volksgruppenorganisationen auf der anderen Seite erarbeiteten Berichte zur Lage der Volksgruppen in Österreich dar. Im „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“, das von Österreich 1998 ratifiziert wurde, verpflichtete sich die Republik zur regelmäßigen Erstellung von Lageberichten, wobei der erste dieser Reihe im Jahr 2000 erschien<sup>37</sup>. Dem gegenüber stehen die vom Österreichischen Volksgruppenzentrum erarbeiteten „Volksgruppenreporte“ (erstmalig 1996)<sup>38</sup>, die als direkte Folge der nach den Anschlägen von Oberwart und Stinatz entstandenen politischen Situation gewertet werden können. Die „Volksgruppenreporte“ verstehen

---

<sup>28</sup> So etwa in der Darstellung des Konfliktes zwischen SPÖ-Präsidium und Kroatischem Kulturverein. Die Einschätzung des Kulturvereins durch Stocker (1988), S. 289: „Damit im Zusammenhang steht drittens der offensichtliche Hang des Kulturvereins, über die miesliche Lage zu lamentieren, aber nichts dagegen zu unternehmen. Denn mit dem Hinweis darauf, daß die Republik ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es mehr als 30 Jahre lang nicht sein Bewenden haben, oder sollte es zumindest nicht.“

<sup>29</sup> Darabos (1988a).

<sup>30</sup> Vegh (1992).

<sup>31</sup> Illedits (2002).

<sup>32</sup> Stabel (2001).

<sup>33</sup> Lugmayr (2000).

<sup>34</sup> Wild (2001).

<sup>35</sup> Darabos (1988a), S. 2.

<sup>36</sup> Vgl. Lugmayr (2000), S. 158.

<sup>37</sup> Berichte der Republik Österreich gem. Artikel 25 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten. Wien 2000 [und folgende Jahre].

<sup>38</sup> Österreichisches Volksgruppenzentrum (1996), Österreichisches Volksgruppenzentrum (1997).

sich als kritischen Kontrapunkt zu den offiziellen Berichten auf Regierungsseite, was sich u.a. darin ausdrückt, dass einschlägige normative Ordnungen immer mit der „tatsächlichen Lage“ konfrontiert werden. Wenngleich hierin politische Wertungen seitens der im ÖVZ vertretenen Organisationen einfließen, tragen die „Volksgruppenreporte“ eine große Anzahl an verstreutem Material zusammen (etwa auch in einem im Anhang angefügten, umfangmäßig großzügig gestalteten Dokumententeil), das ansonsten nur schwer zugänglich wäre.

Da die vorliegende Diplomarbeit in gewisser Hinsicht Neuland betritt, kommen nicht zuletzt Primärquellen eine entscheidende Bedeutung zu. Aufgrund der Tatsache, dass es „die“ burgenlandkroatische Volksgruppe als homogenen politischen Akteur nicht gibt, war der kroatische Volksgruppenbeirat als das einzige institutionalisierte Gremium, in dem die unterschiedlichen politischen Positionen direkt aufeinander trafen, von besonderem Interesse. Dankenswerterweise hat Volksanwältin Terezija Stoisits, im Untersuchungszeitpunkt grüne Abgeordnete zum Nationalrat und Minderheitensprecherin ihrer Partei, die einschlägigen Protokolle zur Verfügung gestellt – ebenso wie anderes, umfangreiches Quellenmaterial aus ihrer parlamentarischen Tätigkeit. In Ergänzung mit persönlich geführten Gesprächsprotokollen, den in Frage kommenden parlamentarischen Materialien (Sitzungsprotokolle des österreichischen Nationalrates, parlamentarische Anfragen und Anfragebeantwortungen, Regierungsvorlagen) sowie, auf normativer Ebene, mit den einschlägigen Rechtsvorschriften konnte auf diese Weise ein Quellenkorpus erarbeitet werden, der das Agieren der entscheidenden „player“ politikwissenschaftlich bestimmbar und nachvollziehbar macht. In diesem Zusammenhang muss auch der zweite große Quellenbestand erwähnt werden: die burgenlandkroatischen Zeitschriften und Zeitungen (Hrvatske Novine, Put, Novi Glas) sowie die beiden burgenländischen Wochenzeitungen BVZ und BF. Da es sich hier nicht um überparteiliche Organe handelt(e), sondern um Vereinsorgane bzw. Parteizeitungen, stellten sie einen unerlässlichen Fundus für die Analyse des politischen Diskurses in Volksgruppenfragen vor und nach Oberwart/Stinatz dar und ermöglichten, die einzelnen politischen Positionen abseits der direkten Konfrontation im Volksgruppenbeirat auch auf programmatischer Ebene näher zu fassen.

## **2. Kapitel: Kurzer Abriss über die Geschichte der burgenlandkroatischen Volksgruppe**

### **2.1. Allgemeine Vorbemerkung**

Die burgenlandkroatische Volksgruppe in Österreich wurde 1955 durch Art. 7 des Staatsvertrages von Wien gemeinsam mit den Slowenen in Kärnten als nationale Minderheit rechtlich anerkannt und mit umfassenden Minderheitenschutzrechten abgesichert. Umfasste sie zu diesem Zeitpunkt noch (zumindest) 28.000 bis 34.000 österreichische Staatsbürger<sup>39</sup>, wie die Zahlen aus den Volkszählungen 1951 und 1961 verraten, so gibt die letzte österreichische Volkszählung aus dem Jahr 2001 ihre Größe mit ca. 19.000 Personen an<sup>40</sup>. Zu beachten ist hierbei jedoch eine Binnendifferenzierung: so wird seit 1922, der inoffiziellen Konstituierung des kroatischen Kulturvereins Wien<sup>41</sup>, die ehemals aus dem Burgenland stammende kroatischsprachige Bevölkerung Wiens als eigenständige Gruppe angesprochen, die im Gegensatz zur burgenlandkroatischen Bevölkerung im Burgenland eine eigenständige Traditionsbildung betreibt. Auch hinsichtlich der sprachlichen Entwicklung gilt es, verschiedene, teils stark archaische Sprachvarianten des Kroatischen in den einzelnen Gebieten des Burgenlandes zu unterscheiden (durchsetzt mit teils von Dorf zu Dorf variierenden Einflüssen deutscher und/oder ungarischer Elemente). Die Bemühungen um eine burgenlandkroatische Schriftsprache sowie die Standardisierung einer burgenlandkroatischen Sprache überhaupt reichen bis in die Gegenwart; in der Forschung unbestritten ist jedoch die Schneide des späten 18. Jahrhunderts, ab der man von einer gewissen Kontinuität und einem verstärkten Auftreten einer kroatischen literarischen Tradition im Gebiet des heutigen Burgenlandes sprechen kann. Für die in der vorliegenden Arbeit behandelte Problematik ist dies insofern von Bedeutung, als hier von einer in sich homogenen burgenlandkroatischen Population mit kontinuierlicher Geschichte im Zusammenhang mit dem entscheidenden Kriterium der Sprachentwicklung kaum auszugehen ist. Nicht zuletzt haben auf diesen Aspekt immer die Vertreter einer sozialdemokratischen Position in der burgenländischen Volksgruppendifkussion und in Auseinandersetzung mit der Haltung der ÖVP aufmerksam gemacht.

### **2.2. Historischer Exkurs**

Die kroatische Ansiedlung ins Gebiet des heutigen Burgenlandes erfolgte im Gefolge der Türkenkriege des 16. Jahrhunderts und der mit ihnen verbundenen Devastierungen ganzer Landstriche im damals

---

<sup>39</sup> Vgl. Wissenschaftliches Institut der Burgenländischen Kroaten (ZIGH): Zahlenmäßige Stärke der Volksgruppe im Burgenland. Online unter <http://www.zigh.at/nim/bk/zahlen.html>, zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

<sup>40</sup> Wissenschaftliches Institut der Burgenländischen Kroaten (ZIGH): Zahlenmäßige Stärke der Volksgruppe im Burgenland. Online unter <http://www.zigh.at/nim/bk/zahlen.html>, zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

<sup>41</sup> Die offizielle Konstituierung als eingetragener Verein erfolgte im Jahr 1934; vgl. Varga (1974).

westungarischen Raum<sup>42</sup>. Diese Ansiedlung ist als Zusammenspiel zweier hauptsächlichlicher Faktoren zu sehen: zum einen eine aus dem kroatischen Raum selbst ausgehende Fluchtbewegung der dort ansässigen Bevölkerung Richtung Norden (in die Nähe der noch Sicherheit versprechenden Ostgrenze der österreichischen Erbländer), zum anderen durch zentral organisierte und mit Gewalt erzwungene Umsiedlungsaktionen<sup>43</sup>. Verbunden mit der kroatischen „Landnahme“ und der nunmehrigen Funktion der Neusiedler als Grenz- und Wehrbauern waren weitgehende Zugeständnisse seitens der Herrschaft, die vor allem den Bereich der kirchlichen Autonomie (und hier u.a. das Recht, die Priester und die Sprache des Gottesdienstes in kroatischsprachigen Ortschaften selbst wählen zu dürfen) und des Rechts zur Erhaltung der eigenen Sprache beinhalteten. Die Privilegierung der kroatischsprachigen Bevölkerung blieb nicht unbestritten und führte, nach eingehenden Beschwerden der niederösterreichischen Stände<sup>44</sup>, zu einer Bevorzugung der deutschsprachigen Volksgruppe bei politischen/administrativen Posten sowie letztlich zu einem Versiegen der kroatischen Emigration nach Westungarn zum Ende des 16. Jahrhunderts hin. Nicht unumstritten ist in der historischen Forschung nach wie vor die Gesamtzahl der zu dieser Zeit nach Westungarn eingewanderten Kroaten, die teils erheblich schwanken. Als Minimalzahl wird jedoch von 20.000 Personen ausgegangen, die sich in unterschiedlichen Siedlungsschwerpunkten im ganzen Land niederließen (was sich bis heute in den unterschiedlichen burgenlandkroatischen Dialekten niederschlägt)<sup>45</sup>. Durch ihre zahlenmäßige Stärke in den neu besiedelten Gebieten – wo die Kroaten von nun an die Mehrheit der Bevölkerung stellten – gelang es ihnen, ihre Sprache und Kultur im Austausch und in Auseinandersetzung mit der deutsch- und ungarischsprachigen Bevölkerung auch während der folgenden Jahrhunderte zu behaupten.

Eine größere Zäsur für die kroatische Bevölkerung Westungarns bildeten die staatsrechtlichen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts in der Habsburgermonarchie. Zwar sicherte das 1867 im Zuge des Ausgleiches zwischen Österreich und Ungarn erlassene „Gesetz über die Gleichberechtigung der Nationalitäten“ allen Bürgern der Monarchie das Recht auf Verwendung der Muttersprache vor den Gemeindebehörden<sup>46</sup> – gleichzeitig aber setzten in der ungarischen Reichshälfte massive Magyarisierungsbestrebungen ein, die sich insbesondere auf das Schulwesen konzentrierten, das nunmehr unter staatliche Aufsicht gestellt wurde. Hier wiederum gelang es der kroatischen Volksgruppe in Westungarn aufgrund der weiten Verbreitung konfessioneller Schulen (die nach 1867 nicht aufgelöst worden waren), sich den behördlichen Einflussnahmen erfolgreich zu entziehen und den Muttersprachenunterricht in Kroatisch weiter zu behalten. Ins 19. Jahrhundert fallen jedoch auch die

---

<sup>42</sup> Historisch gut erforscht durch die einschlägigen Arbeiten von Felix Tobler und Josef Breu: Breu (1970), Tobler (1986a), Tobler (1986b), Tobler (1986c), Tobler (1986d) und nicht zuletzt: Palfy/ Pandžić/Tobler (1999).

<sup>43</sup> Vgl. Tobler (1986c), S. 15ff. Die hauptsächlichlichen Herkunftsgebiete waren demnach das Küstenland um Senj/Zengg, das Hochbecken von Lika, Gacka, Krbava, die Malavina in Slawonien, Nordbosnien sowie das Gebiet zwischen der Una und der Kulpa.

<sup>44</sup> Die entsprechenden westungarischen Herrschaften fielen in die Zuständigkeit der niederösterreichischen Stände, da sie seit Ende des 15. Jahrhunderts an die Habsburger verpfändet waren. Vgl. Ernst (1991), S. 88ff.

<sup>45</sup> Vgl. Tobler (1986c), S. 19.

<sup>46</sup> Vgl. Moritsch/Baumgartner (1993), S. 115.

entscheidenden sozialen Veränderungen innerhalb der Volksgruppe: während vor allem die in den südlichen Landesteilen beheimateten Kroaten vorwiegend in der Landwirtschaft tätig waren, verdienten sich die in den nördlichen Gebieten lebenden zunehmend in der aufkommenden Industrie und im Baugewerbe, insbesondere im Raum Wiener Neustadt und Wien. Dies führte auch zu einer politischen Differenzierung, die sich dahingehend äußerte, dass der Süden mit Ausnahme einiger Enklaven wie Stinatz (Herkunftsort etwa der Familien Resetarits oder Stoisis) konservativ, der Norden hingegen sozialdemokratisch geprägt war und in der allgemeinen Tendenz bis heute noch ist.

Im Gefolge der Friedensverträge nach dem 1. Weltkrieg und dem staatsrechtlichen Entstehen des Burgenlandes als eigenständiges Bundesland der Republik Österreich kam es zu einer Trennung der kroatischen Volksgruppe, da etwa 20 kroatischsprachige Dörfer bei Ungarn verblieben, während 80 auf österreichisches Gebiet fielen<sup>47</sup>. Zu diesem Zeitpunkt lebten im Burgenland etwa 40.000-45.000 Personen kroatischer Muttersprache und damit gut 14% der Gesamtbevölkerung<sup>48</sup>. Die „politische“ Geschichte der Burgenlandkroaten in der republikanischen und ständestaatlichen Zwischenkriegszeit sowie der nationalsozialistischen Diktatur ist zumindest in den großen Linien erforscht<sup>49</sup>; für die Volksgruppe kann diese Zeit als ambivalent bezeichnet werden. Neben einer Einschränkung der Volksgruppenrechte kam es 1941 auf NS-Seite zu Überlegungen einer Um- und Rücksiedlung der gesamten kroatischsprachigen Bevölkerung nach Kroatien, die jedoch über das Planungsstadium nie hinauskamen. Als bedeutsamer sollten sich allerdings die verstärkten Assimilationsentwicklungen und die soziale Integration insgesamt erweisen, die durch die ideologische Einflussnahme der Nationalsozialisten ebenso getragen und beschleunigt wurden wie die verstärkte Beschäftigung vieler Kroaten in der Rüstungsindustrie des Wiener Beckens.

Diese Tendenz sollte sich auch nach dem 2. Weltkrieg fortsetzen. 1951 wies die Volkszählung noch rund 34.000 Kroaten auf, 1961 28.000, 1971 24.000 und 1981 noch 19.000<sup>50</sup>. Bei den Volkszählungen 1991 und 2001 pendelten sich die zahlenmäßigen Werte auf 19.000 bzw. knapp 18.000 Personen ein. Mit diesen Zahlen verbunden war gleichzeitig die Auseinandersetzung um ihre Interpretation, nicht zuletzt aufgrund der immer in die Diskussion eingebrachten Tatsache unterschiedlicher Erhebungsmethoden<sup>51</sup>. Insbesondere von konservativer Seite als Indiz einer zunehmenden Assimilierung der Volksgruppe gesehen (bedingt durch wirtschaftlich hervorgerufene Abwanderung, Anpassung an die deutschsprachige Berufswelt, Geringschätzung der kroatischen Sprache in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit sowie einem Mangel an

---

<sup>47</sup> Vgl. Valentić, S. 58.

<sup>48</sup> Vgl. Suppan (1983), S. 36.

<sup>49</sup> Schlag (1986).

<sup>50</sup> Wissenschaftliches Institut der Burgenländischen Kroaten (ZIGH): Zahlenmäßige Stärke der Volksgruppe im Burgenland. Online unter <http://www.zigh.at/nim/bk/zahlen.html>, zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

<sup>51</sup> Entsprechend dokumentiert bei: Wissenschaftliches Institut der Burgenländischen Kroaten (ZIGH): Zahlenmäßige Stärke der Volksgruppe im Burgenland. Online unter <http://www.zigh.at/nim/bk/zahlen.html>, zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

kroatischer Literatur), wurde sie von sozialdemokratischer Seite als Indikator des sozialen Wandels und des damit verbundenen gesellschaftlichen und beruflichen Aufstiegs der Angehörigen der Volksgruppe gesehen. Einzelne Studien, so etwa die Korrelationsanalyse von Albert F. Reiterer<sup>52</sup>, führten diese Assimilation jedoch nicht auf Änderungen in den sozioökonomischen Verhältnissen zurück, sondern werteten sie als Ausdruck einer spezifischer Ausgestaltung der staatlichen Volksgruppenpolitik bzw. ideologischen Positionierung maßgeblicher politischer Akteure innerhalb der Volksgruppe selbst<sup>53</sup>. Mit den beginnenden 1990er Jahren kann diesbezüglich ein neuerlicher Einstellungswandel konstatiert werden, der sich in der parteienübergreifenden Wertschätzung der Volksgruppe als kulturelle Bereicherung innerhalb eines vereinten Europa-Leitbildes ausdrückt.

---

<sup>52</sup> Reiterer (1990).

<sup>53</sup> Hauptargumentationspunkt von Reiterer ist der Nachweis, dass der Rückgang der Agrarquote in einer Gemeinde nicht automatisch einen Rückgang der Zahl der Menschen bedeute, die kroatisch sprechen. Auch in ÖVP-geführten Gemeinden mit starkem Wandel in der Sozialstruktur habe es praktisch keine Assimilationsentwicklungen gegeben, während diese bei SPÖ-geführten Gemeinden besonders stark gewesen seien. Vgl. Reiterer (1990), S. 57ff.

## 3. Kapitel: Begriffsdefinitionen

### 3.1. Theoretische Propädeutik: Volksgruppenschutz

Die Frage der Festschreibung und Ausgestaltung von politischen Rechten der österreichischen Volksgruppen gründet in der generellen Problematik des Verhältnisses von Majorität zu Minorität innerhalb eines nationalstaatlichen Rahmens. Bauböck sieht hierin eine grundlegende Prekarität begründet, die genau darin liegt, dass Volksgruppen „diese Rechte nie aus eigener Souveränität einfordern können, sondern daß sie bloß als Zugeständnis von zentralstaatlicher Seite denkbar sind. Die Rechte der Minderheiten finden ihre Grenzen an der Souveränität des Staates, die aus seiner Legitimation durch die Mehrheit abgeleitet wird.“<sup>54</sup> Die wesentliche Schutzfunktion von Volksgruppenrechten wird darum oft in der negatorischen Klausel einer Verhinderung nicht gewollter Assimilation gesehen<sup>55</sup>. Die Diskussion blieb lange Zeit auf diese „negative“ Wendung von Volksgruppenschutz beschränkt, wobei auch in der Gewährung „zusätzlicher [politischer] Rechte“<sup>56</sup> für Volksgruppen und Volksgruppenangehörige nur ein weiteres Kriterium des Gelingens dieser oben angesprochenen Verhinderung gesehen wurde.

Eine „positive“ Interpretation von Volksgruppenschutz wurde dagegen erstmalig von Vertretern einer an individuellen/kollektiven Grundrechten orientierten bzw. einer solidaritätsgeleiteten Position vertreten. Tichy plädiert etwa dafür, einen „Katalog ethnischer Grundrechte“ aufzustellen, der sowohl Volksgruppenrechte als auch die Rechte der Mehrheitsbevölkerung in sich vereint und so „wesentlich zur Entkräftung des immer wieder gehörten Vorwurfs beitragen [könnte], die Volksgruppen würden gegenüber der ethnischen Mehrheit ungerechtfertigt bevorzugt“<sup>57</sup>. Vom Gedanken der Solidarität ausgehende Motive für den Schutz von Volksgruppen lassen sich sowohl national wie auch universalistisch verstehen. Während letztere Position in den Volksgruppen wertvolle und schützenswerte Gruppen sieht, die eine Bereicherung der kulturellen Vielfalt eines Staatswesens darstellen, stehen nationale Solidaritätskonzepte immer vor dem Problem, dass sie sich entlang von völkerrechtlichen Grenzen bewegen. Andreas Khol bemerkt hierzu richtig, dass dieser nationale Aspekt, „der die Südtiroler Minderheit schützt“, genau derjenige sei, der „der slowenischen Minderheit in Österreich die grundlegenden kulturellen Rechte nicht zuerkennen möchte“<sup>58</sup>.

### 3.2. Historischer Hintergrund der begrifflichen Diskussion in Österreich

Bedingt durch die historische Situation, in die sich die Republik Österreich als Erbin der Habsburger-Monarchie gesetzt sah, kann Österreich als einer der wenigen Staaten angesprochen werden, auf dessen

---

<sup>54</sup> Bauböck (1988), S. 16.

<sup>55</sup> Vgl. etwa Sturm (1994), S. 47.

<sup>56</sup> Vgl. Sturm (1994), S. 49.

<sup>57</sup> Tichy (1994), S. 242.

<sup>58</sup> Khol (1989), S. 401.

Gebiet bereits seit über anderthalb Jahrhunderten ethnospezifische und damit auch nationale Minderheiten bzw. Volksgruppen betreffende Rechtsvorschriften gelten. Erste Versuche einer Volksgruppengesetzgebung datieren in die Zeit der politischen und gesellschaftlichen Umwälzungen der Jahre 1848/49, ehe die cisleithanische, damit die historischen Erbländer der Donaumonarchie und – mit Ausnahme des Burgenlandes – alle Bundesländer des heutigen Österreich umfassende Reichshälfte mit Art. 19 des Staatsgrundgesetzes von 1867 eine spezielle Volksgruppenregelung implementierte (die transleithanische Reichshälfte, die auch das heutige Burgenland einschloss, folgte mit dem Nationalitätengesetz von 1868 nur wenig später). Gewissermaßen als Komplementärfolie zu diesen innenpolitischen Regelungen erwuchs nach 1918 der nunmehrigen Republik Österreich durch die von ihr als problematisch empfundenen Situation ethnischer Gruppierungen in den benachbarten Nachfolgestaaten der Monarchie ein Problembewusstsein, das in Folge rechtliche Normierungen wie etwa den „Brünner Vertrag“ von 1920 oder den rechtlichen Umgang mit „autochthonen“ Österreichern in der Südtirol-Frage nach sich ziehen sollte. Zudem wurde in Österreich eine bis heute vieldiskutierte Frage und die aus ihr nach wie vor ungelöste Rechtsproblematik, ob bzw. ab wann Migranten als neue, autochthone Volksgruppe anzusprechen sind, bereits um die Jahrhundertwende des 19. zum 20. Jahrhundert ergiebig erörtert. So entschied das damalige österreichische Reichsgericht 1904 als höchste Instanz in der Frage, ob die vorwiegend in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts als Arbeitsmigranten nach Wien zugewanderten Tschechen als in Österreich beheimatet anzusehen seien oder nicht, dass diese ethnorechtlich (und somit im Schulwesen) besonders zu berücksichtigen seien<sup>59</sup>.

Der in der 2. Republik mit neuer Vehemenz aufkommende Diskurs über Status und Stellung der österreichischen Volksgruppen und des Verhältnisses der Republik zu eben diesen steht damit in einer direkten Kontinuitätslinie mit den „großen“ Problemen der österreichischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts und zeichnete nicht nur für viele der von Tichy angesprochenen „positiven Grundzüge des österreichischen Volksgruppenrechts“<sup>60</sup> verantwortlich, sondern auch für genuine Problemstellungen und – zumindest aus Sicht der betroffenen Volksgruppen – Fehlentwicklungen auf rechtspolitischem wie politischem Gebiet im Allgemeinen. Die mehrfachen Paradigmenwechsel in der Bezeichnung der österreichischen Volksgruppen, der sich auch in den einschlägigen legislativen Vorschriften niederschlugen und vom „Volksstamm“ der Donaumonarchie zu den „Minderheiten/nationalen Minderheiten“ der Jahre bis 1975 bis hin zu der heute nach wie vor aktuellen Bezeichnung der „Volksgruppen“ reichen, können und müssen somit auch als Ausdruck politischer Prozesse gewertet werden, die sich in begrifflichen Festschreibungen niederschlugen. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist die Lektüre der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Minderheitengesetzgebung in Österreich von besonderem, keineswegs nur rechtshistorischem Interesse für die behandelte Fragestellung; ihre Erörterung stellt ein notwendiges

---

<sup>59</sup> Vgl. Glettler (1972), S. 281f.

<sup>60</sup> Tichy (2008), S. 741.

theoretisches Propädeutikum für die Darstellung der Politik der burgenlandkroatischen Volksgruppe in der 2. Republik dar.

### **3.3. Minderheit vs. Volksgruppe: juristische Definitionsversuche**

Die in der wissenschaftlichen Literatur anzutreffenden Definitionsversuche, was unter der burgenlandkroatischen Volksgruppe zu verstehen ist, schließen an die allgemeine Begriffsdiskussion und die mit ihr verbundene Abgrenzungsproblematik von „Volksgruppe“ einerseits, „Minderheit“ bzw. „nationaler/sprachlicher/ethnischer Minderheit“ andererseits an. Die bei ähnlich gelagerten Problemen gerne gesuchte Ausflucht in die normativen Definitionen, die einschlägige Gesetzes- oder völkerrechtliche Regelwerke bieten, geht bei der Frage nach einer abschließenden Definition von Minderheit bzw. Volksgruppe ins Leere, wie im Folgenden zu zeigen ist. Eine einheitliche Definition für den Begriff „Minderheit“ erscheint nicht zuletzt auch darum schwierig, da es eine schier unüberblickbare Anzahl an verschiedenen Arten von Minderheiten gibt, die sich aufgrund ihrer unterschiedlichen Formierungsgeschichte einer typologischen Zusammenfassung entziehen. Minderheiten können beispielsweise durch Annexion oder die Verschiebung von Landesgrenzen entstehen; zudem gab und gibt es auch eine große Anzahl immigrierter Minderheitengruppierungen. Hinzu kommen Völker, die kein eigenes staatliches Gebiet besitzen oder es nur vor langer Zeit besaßen, wie etwa Basken, Korsen, Sarden oder auch Sámi.

Der historisch gebräuchliche Ausdruck „Minderheit“ verweist auf ein nationalstaatliches Paradigma und findet seinen genuinen Begriffsinhalt in der Vorstellung eines national (im Sinne von: ethnisch) homogenen Volkskörpers, von dem eine von dieser Homogenität abweichende Gruppe zu trennen ist. Der Staatsvertrag von St. Germain vom 10. September 1919 und damit eines der Gründungsdokumente der Ersten Republik verstand im Abschnitt V – „Schutz der Minderheiten“ – ausschließlich solche nach „Rasse, Religion oder Sprache“ geschiedene Minderheiten, wobei in der französischen Version, wie Heinz Tichy betont, die nach „Rasse“ bestimmten Minderheiten wahlweise mit „minorités de race“ (Artikel 66, 69) oder „minorités ethniques“ (Artikel 67, 68) angesprochen werden<sup>61</sup>. Hier kommt bereits die begriffliche Problematik zum Ausdruck, die jedoch nicht allein auf die Schwierigkeit von Übersetzungsfragen beschränkt bleibt. Auch im Deutschen erscheint beispielsweise die Begriffsbedeutung von „national“ keineswegs unstrittig und wird, je nach ideologischer Verortung, eine spezifische Interpretation erfahren. Die lange Zeit einzige Rechtsnorm bezüglich einer Definition von Minderheiten bildete Artikel 14 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten, 1958 auch von Österreich ratifizierten Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK). Zu beachten ist jedoch auch hier, dass die EMRK keine in die Tiefe gehenden Definitionsanstrengungen unternimmt, sondern die Angehörigen der von ihr als „nationale Minderheiten“ bezeichneten Gruppen hinsichtlich etwaiger Diskriminierungstatbestände mit denselben Rechtsfolgen verbindet wie bei

---

<sup>61</sup> Vgl. Tichy (2008), S. 731, Anmerkung 1.

Diskriminierungen aufgrund von „Rasse“ oder „Geschlecht“. Einen entscheidenden Impuls erhielt die Entwicklung in der Folge erst durch die „Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen“, ausgearbeitet vom Europarat im Jahr 1992. Die Charta bezog sich zwar vordergründig allein auf das Problem von Sprachen, die als Minderheitensprachen in einem bestimmten räumlichen Feld gesprochen wurden – dennoch ist nicht zu übersehen, dass gerade durch die Thematisierung dieser „sprachlichen“ Minderheiten ein entscheidendes Kriterium auch der nationalen/ethnischen Minderheiten (und ein solches Kriterium ist eben die Sprache) in den Fokus rückte.

Im Jahr 1995 und damit nur kurze Zeit nach der Verabschiedung der Charta der Regional- und Minderheitensprachen wurde vom Europarat das „Rahmenübereinkommen zum Schutz der nationalen Minderheiten“<sup>62</sup> vorgelegt. Das Rahmenübereinkommen operierte erstmals (und an zentraler Stelle) mit dem Begriff der „nationalen Minderheit“, gelangte jedoch wiederum nicht zu einer Definitionsleistung desselben, da die Definitionshoheit den einzelnen Vertragsstaaten überlassen wurde – mit dem voraussehbaren Ergebnis, dass diese dem Begriff der „nationalen Minderheit“, ausgehend von ihrem je spezifischen historisch-kulturellen (und nicht zuletzt auch: politischen) Hintergrund, unterschiedlichen Inhalt beimessen. Die Bandbreite der vorhandenen Definitionen ist im Ergebnis vielfältig und lässt sich kaum auf den sprichwörtlichen kleinsten Nennen bringen. Während Estland etwa den Begriff der „national minority“ definiert und diese in Abgrenzung zur Gruppe der Esten in ihren „ethnic, cultural, religious or linguistic characteristics“ sieht, verzichtet etwa die Erklärung Sloweniens völlig auf eine Definition und begnügt sich mit einer taxativen Aufzählung der nationalen Minderheiten, im Nämlichen Italiener, Ungarn, Roma<sup>63</sup> (zur österreichischen Position siehe weiter unten).

Dem Begriff der Minderheit steht jener der „Volksgruppe“ (im Englischen: „ethnic group“) entgegen, der vom Großteil der wissenschaftlichen Literatur als treffender angesehen wird, da er die pejorative Konnotation von „Minderheit“ im Sinne einer herabsetzenden, den Eindruck einer Minderwertigkeit erweckenden Bedeutung – zumindest im deutschen Sprachgebrauch – vermeidet. So hat bereits Ermacora in seinem Beitrag zu Veiters „System eines internationalen Volksgruppenrechts“ 1972 dafür plädiert, „in der Terminologie umzulernen und künftig [...] von Volksgruppen zu sprechen“<sup>64</sup>. Das österreichische Volksgruppengesetz hat diese Anregung produktiv aufgenommen und den, wie Tichy festhält, „terminologischen Durchbruch“ erreicht<sup>65</sup>.

---

<sup>62</sup> Zum historischen Hintergrund des Rahmenübereinkommens und dem Beitrag Österreichs zu seinem Zustandekommen vgl. Tichy (2008), S. 740ff.

<sup>63</sup> Vgl. Opitz (2007), S. 86.

<sup>64</sup> Ermacora (1972), S. 75f.

<sup>65</sup> Tichy (2008), S. 732.

Die Legaldefinition von Volksgruppe findet sich seither in dem angesprochenen, im Jahr 1976 vom österreichischen Nationalrat nach teils hitzig geführten Diskussionen<sup>66</sup> verabschiedeten Volksgruppengesetz, das im § 2 Absatz 2 Volksgruppen im Sinne des Bundesgesetzes als jene „in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsgruppen mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“ definiert<sup>67</sup>. In diesem Zusammenhang legt die Republik Österreich auch Schutzbestimmungen fest und bindet gleichzeitig das Bekenntnis zur Volkszugehörigkeit an das individuelle Ermessen des einzelnen Staatsbürgers. Demgemäß genießen die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen

„den Schutz der Gesetze; die Erhaltung der Volksgruppen und die Sicherung ihres Bestandes sind gewährleistet. Ihre Sprache und ihr Volkstum sind zu achten. [...] Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.“<sup>68</sup>

Ausgehend von der Grundlage des in Österreich auf breite Zustimmung stoßenden Volksgruppengesetzes hat die Republik im Kontext des Rahmenübereinkommens zum Schutz der nationalen Minderheiten in einer Erklärung anlässlich der Ratifikation darauf hingewiesen, dass unter nationalen Minderheiten „die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten, vom Anwendungsbereich des Volksgruppengesetzes [...] erfassten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“<sup>69</sup> zu verstehen sind. Die Erklärung folgt damit inhaltlich dem österreichischen Volksgruppengesetz und versteht unter einer nationalen Minderheit eine nicht-dominante Gruppe mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die traditionell in diesem Staat lebt, mit einer spezifischen Identität versehen, die insbesondere durch die gemeinsame Muttersprache vermittelt wird.

### **3.4. Nicht-juristische Definitionsansätze: „natürliche“ oder „soziale“ Ethnizität**

In nicht-juristischer Hinsicht existieren in der einschlägigen, von verschiedenen Fachdisziplinen (oder interdisziplinär ausgerichteten Wissenschaftsparadigmen wie jenem der cultural studies) gespeisten Forschung zwei dominierende Definitionsversuche, die einerseits auf normativer Basis, andererseits in deskriptiver Ausrichtung zu einer möglichst umfassenden Definition von Minderheit/Volksgruppe gelangen wollen<sup>70</sup>. Der normative Ansatz geht von einem bestimmten Regelkatalog an Charakteristika aus, die von der jeweiligen Volksgruppe bzw. den Mitgliedern dieser Volksgruppe erfüllt werden müssen. Im Gegensatz dazu verständigt sich der deskriptive Definitionsversuch auf die Beschreibung existierender Volksgruppen und steht damit für ein Vorhaben, auf dezidiert empiristischer und anti-deduktionistischer Grundlage zu einer Bestimmung des

---

<sup>66</sup> Vgl. Stenographische Protokolle des österreichischen Nationalrats, Sitzung vom 7. Juli 1976.

<sup>67</sup> Österreichisches Volksgruppengesetz 1976: BGBl. 1976/396 in der Fassung BGBl. 1976/575, § 1 (2).

<sup>68</sup> Österreichisches Volksgruppengesetz 1976, § 1 (1) und § 1 (3).

<sup>69</sup> Zit. nach Tichy (2008), S. 733.

<sup>70</sup> Vgl. Ermacora (1993).

genuinen Wesens einer Volksgruppe vorzudringen<sup>71</sup>. Zu betonen ist hierbei, dass in beiden Ansätzen subjektive wie objektive Faktoren gleichermaßen eine Rolle spielen<sup>72</sup>. In der österreichischen (und mitteleuropäischen) politischen und wissenschaftlichen Diskussion wird traditionellerweise auf den normativen Definitionsansatz abgestellt, der durch die Aufstellung quantifizierbarer und objektivierbarer Charakteristika eine über die einzelne Volksgruppe hinausreichende Betrachtung gewährleisten soll.

Der österreichische Verfassungsrechtler Peter Pernthaler betont in seiner „Allgemeinen Staatslehre und Verfassungslehre“ in diesem Zusammenhang:

„Verläßt man den (scheinbar) sicheren Boden der rechtlichen Definition des Staatsvolkes (als Summe der Staatsbürger) oder der rechtlich anerkannten Volksgruppen (nationalen Minderheiten), wird die Bestimmung der Identität eines Volkes oder einer Volksgruppe und der Zugehörigkeit von Menschen zu einer solchen ‚ethnischen‘ Einheit außerordentlich schwierig. Sie ist vielschichtig und führt wesensmäßig zu ständig beweglichen, im einzelnen heftig umstrittenen Abgrenzungen.“<sup>73</sup>

Die entscheidende Diskussion verläuft hierbei immer entlang der Frage, ob vorwiegend subjektive (im Willen, Denken etc. der Volks-/Volksgruppenangehörigen liegende) oder objektive Merkmale als die primären Kriterien der Volks-/Volksgruppenzugehörigkeit anzusehen sind. In der wissenschaftlichen Diskussion hat sich auf empirischer Grundlage, subjektive wie objektive Elemente gleichermaßen vereinigend, ein 5 Punkte umfassender Kriterienkatalog herausgebildet, der als tragende Charakteristika des Begriffes Volk/Volksgruppe die Abstammungsgemeinschaft, die gemeinsame Sprache, die gemeinsame Religion, die gemeinsame Geschichte und das gemeinsame Territorium sowie zuletzt das Bewusstsein und der Wille zur gemeinsamen Identität bestimmt. Die von Pernthaler zusammenfassend dargestellten Charakteristika stellen keine abschließende Kategorisierung dar und sind in sich wiederum diskussionsbedürftig. So wird unter Abstammungsgemeinschaft von ihm keine „anthropologische [...] Einheitlichkeit im Sinne eines ‚rassenreinen Volkes“<sup>74</sup> verstanden, sondern im Gegenteil das „Ergebnis sehr komplizierter, kulturell und geographisch bedingter Öffnungs- und Abschließungsprozesse, die dem Individuum – oft auch der Gruppe – nicht mehr bewußt sind“<sup>75</sup>. Die Sprache wiederum wird als Trägerin der „nationalen“ Geschichte, Kultur, Sitte, Religion, Weltsicht und geistiger Identität<sup>76</sup> bestimmt und als einer der zentralsten Charakteristika einer Volksgruppe angesehen – wenngleich sie in Fällen, wo andere Integrationsfaktoren besonders wirkmächtig erscheinen (wie etwa im Falle Israels), durchaus auch in den Hintergrund treten kann. Dies bildet die Klammer zum Faktor der gemeinsamen Geschichte und des gemeinsamen Territoriums, die die historisch-kulturellen sowie naturräumlichen Voraussetzungen der Artikulation eines als gemeinsam verstandenen „nationalen Erbes“<sup>77</sup>

---

<sup>71</sup> Vgl. Kühl (1993), S. 43f.

<sup>72</sup> Vgl. Kühl (1993), S. 45.

<sup>73</sup> Pernthaler (1996), S. 49.

<sup>74</sup> Pernthaler (1996), S. 49.

<sup>75</sup> Pernthaler (1996), S. 50.

<sup>76</sup> Pernthaler (1996), S. 50.

<sup>77</sup> Vgl. Pernthaler (1996), S. 51.

bilden. Jedoch steht auch für Pernthaler fest, dass der Frage nach dem „ethnischen Bewußtsein“ einer Volksgruppe sowie ihrem „politische(n) Wille(n) zur Eigenständigkeit als Volk oder Volksgruppe“<sup>78</sup> letztlich die entscheidende Bedeutung zukommt, da nur bei einer solchen Bewusstseinsbildung eine kontinuierliche Konstitution als Volksgruppe möglich erscheint. Resümierend hält er darum fest:

„Im Hinblick auf die ständig vor sich gehenden Assimilations- und Umvolkungsvorgänge [sic] in der Bewegung der Völker untereinander kann eine Gruppe trotz aller unterscheidender Merkmale ethnischer Eigenständigkeit als Volk oder Volksgruppe nur überleben, wenn sie den Willen zu kultureller Eigenständigkeit und politischer Selbstständigkeit ununterbrochen betätigt und ein klares Bewußtsein eigener Ziele und Wertvorstellungen als notwendiges Unterscheidungsmerkmal von anderen – meist nachbarlichen – Völkern hat.“<sup>79</sup>

Damit soll zum theoretisch wie polit-praktisch höchst bedeutsamen Problem einer Theorie der Ethnizität festgehalten werden, dass im Rahmen der vorliegenden Arbeit ein *pragmatischer* Ansatz gewählt wurde, der sich der gegenwärtig mit großer Intensität geführten Diskussion in der Ethnizitätsforschung (entlang der sich dichotomisch gegenüberstehenden Linien „Ethnizität als natürliche Kategorie“ bzw. „Ethnizität als soziale Kategorie“<sup>80</sup>) in gewisser Weise enthalten will. Wenn von „den“ Burgenlandkroaten und „der“ burgenlandkroatischen Volksgruppe gesprochen wird, so handelt es sich hierbei um eine begriffliche Hilfskonstruktion, die keineswegs einer primordialistisch-essentialistischen Position Vorschub leisten will. Es werden unter diesen Begriff vielmehr jene Norm-Adressaten subsumiert, die von den politischen Akteuren in der Volksgruppenpolitik angesprochen wurden. Gerade das Beispiel der sozialdemokratischen Bürgermeisterkonferenz, die für sich in Anspruch nahm, im Gegensatz zum kroatischen Kulturverein das legitime Vertretungsorgan der Burgenlandkroaten zu sein, zeigt eindringlich, dass selbst unter Burgenlandkroaten umstritten war und ist, wer wann eigentlich zur Volksgruppe zählt – und ob es sich bei den Burgenlandkroaten überhaupt um eine Volksgruppe handelt und nicht schlicht um Kroatisch sprechende Österreicher (siehe das Unterkapitel zum Problem der Selbstbezeichnung). Eine gewisse Hilfestellung in dieser Situation bieten letztlich die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, vor allem aber das Volksgruppengesetz 1976, das mit dem Begriff einer burgenlandkroatischen Volksgruppe operiert und darunter jene „in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“ meint.

### **3.5. Zur Selbstbezeichnung der burgenlandkroatischen Volksgruppe**

Eine einheitliche Selbstbezeichnung der burgenlandkroatischen Volksgruppe sucht man nach wie vor vergebens; nicht zuletzt wird diese dadurch erschwert, dass es die Burgenlandkroaten bereits weitaus länger als das Burgenland selbst gibt. Die teils erbittert geführten politischen Konfrontationen zwischen SPÖ und ÖVP bzw. SPÖ-nahen und ÖVP-nahen Volksgruppenorganisationen im Burgenland schlugen sich auch im

---

<sup>78</sup> Pernthaler (1996), S. 51.

<sup>79</sup> Pernthaler (1996), S. 52.

<sup>80</sup> Vgl. Salzborn (2006), S. 99ff.

Problem der Zuschreibung einer eigenen Gruppenidentität nieder. Vorauszuschicken ist an dieser Stelle, dass aufgrund der bereits im 16. Jahrhundert unterbrochenen Verbindung der Burgenlandkroaten mit ihrem ursprünglichen Heimatland die Ausprägung einer spezifischen ethnischen Identifikation mit der eigenen Volksgruppe in Westungarn voranschritt: „Die mangelnde Verbindung mit der alten Heimat begünstigte die Affirmation der eigenen Volksgruppe. Der Grad der Volksidentifikation beschränkte sich ganz auf die eigene Volksgruppe, obwohl das Bewusstsein, dass man aus dem Süden, aus einer karstigen Gegend irgendwo am Meer gekommen war, niemals ganz verschwand.“<sup>81</sup> Dementsprechend etablierte sich bald die Bezeichnung „hrvat“ (Kroate) für die eigene westungarische Volksgruppe, während für die verbliebenen Kroaten aus Kroatien – auf den ersten Blick paradox anmutend und in scheinbarer Verkehrung der realen Verhältnisse – das Vokabel „hrvaćani“ (Kroaten-ähnlich) gefunden wurde. Man begriff sich also historisch als Abkömmlinge einer Art „Proto-Kroaten“, die in Westungarn zur vollen ethnischen Entfaltung fanden, während die „hrvaćani“ als Angehörige einer zivilisatorischen Vorstufe klassifiziert wurden. Ähnlich verhielt es sich in Bezug auf die Benennung der eigenen Sprache, was sich darin äußerte, dass viele Burgenlandkroaten unter „naš jezik“ (unsere Sprache) den jeweils lokalen Dialekt, nicht aber etwa eine einheitliche Normsprache verstanden<sup>82</sup>.

Der kroatische Kulturverein als prominenteste, größte und einflussreichste Organisation auf ÖVP-naher Seite bezeichnete die kroatische Volksgruppe auch nach 1918 noch längere Zeit behelfsmäßig als „hrvati u Gradišće“ (Kroaten im Burgenland). Dies wurde jedoch zunehmend als unbefriedigende Lösung empfunden, da das historische Siedlungsgebiet der Burgenlandkroaten durch den Zerfall der Habsburgermonarchie keineswegs allein auf das nun entstandene Burgenland, sondern zu (kleineren) Teilen nunmehr auch auf die neu entstandenen Staaten Ungarn und Tschechoslowakei entfiel. Über die Jahrzehnte wurde darum eine für das Selbstverständnis der Burgenlandkroaten keineswegs unspannende Diskussion innerhalb der Volksgruppe geführt, wo sich aus diversen Vorschlägen – so etwa „gradišćanski Hrvati“ (burgenländische Kroaten) oder „panonski Hrvati“ (pannonische Kroaten) – ab Ende der 1960er Jahre der Ausdruck „Gradišćanski Hrvati“<sup>83</sup> (am ehesten mit „Burgenlandkroaten“ zu übersetzen) zunehmend verbreitete.

Auf Seite der SPÖ-nahen Organisationen ist ein diffuseres Bild zu zeichnen. Die bis Ende der 1980er Jahre die innerparteiliche Diskussion wie auch den Auftritt nach außen maßgeblich prägende Bürgermeisterkonferenz um Robak vermied es lange Zeit, überhaupt von einer „Volksgruppe“ im Sinne des Kulturvereins zu sprechen. Im Gegenzug vertrat man die Auffassung, es handelte sich bei den Burgenlandkroaten um „kroatisch bzw. einen kroatischen Dialekt sprechende Österreicher“. In derartigen

---

<sup>81</sup> Schreiner (1983, S. 127f.

<sup>82</sup> Weilguni (1984), S. 118.

<sup>83</sup> Entscheidend in diesem Zusammenhang ist die Großschreibung von sowohl „Gradišćanski“ als auch von „Hrvati“, womit die Eigenständigkeit der burgenlandkroatischen Volksgruppe im Verhältnis zur kroatischen Bevölkerung in Kroatien angezeigt werden soll.

Zuschreibungen äußerte sich deutlich eine seit dem Ende des 19. Jahrhunderts verstärkt auftretende „Loyalitätsproblematik in der Beziehung zwischen Staat und Volksgruppe [...], wodurch das Bekenntnis zum österreichischen Staat für die Burgenlandkroaten einen derartig wichtigen Stellenwert zu bekommen scheint, dass die eigene ethnische oder nationale Entwicklung vielfach auf das Privatleben beschränkt oder völlig zurückgedrängt wird“<sup>84</sup>.

Dies war jedoch keineswegs die einzige Position innerhalb der SPÖ, die in dieser Beziehung zumindest auf Bundesebene keine homogene Linie vertrat (wie auch entsprechende Robak-kritische Artikel in der AZ beweisen). In den beginnenden 1990er Jahren vollzog sich auf Seiten der SPÖ-Position ein klar bemerkbarer Wandel, der sich personell auch im Auftreten neuer Akteure manifestierte. Das Kroatische Kultur- und Dokumentationszentrum um seinen Vorsitzenden Martin Ivancsics stand ebenso wie eine neue Generation von SPÖ-Volksgruppenvertretern um Norbert Darabos auf dem Standpunkt, dass es sich bei den Burgenlandkroaten sehr wohl um eine eigenständige Volksgruppe handeln würde. Wenngleich sich die (volksgruppen-)politischen Vorstellungen auch im Jahr 1995 auf konservativer wie sozialdemokratischer Seite noch teils fundamental unterschieden, kann doch von einem neuen Grundkonsens in der Hinsicht gesprochen werden, dass man sich zumindest in der Selbstbezeichnung auf demselben Fundament bewegte. Dieser neu gewonnene Grundkonsens ermöglichte damit bei allen vorhandenen Konflikten das nach außen einheitliche Agieren der Volksgruppe in einer Krisensituation und -konstellation wie der Zeit der Briefbombenserie. Zudem ermöglichte er eine völlig neue Art der Zusammenarbeit der unterschiedlichen burgenlandkroatischen Volksgruppenorganisationen im Rahmen des Volksgruppenbeirates und damit eine neue politische Machtbasis im Verhältnis der Volksgruppe zur „offiziellen“ Republik.

---

<sup>84</sup> Palatin (2008), S. 123.

## **4. Kapitel: Überblick über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im österreichischen Volksgruppenwesen bis Oberwart/Stinatz 1995**

Die Frage der Minderheiten- bzw. Volksgruppenpolitik in Österreich seit dem 19. Jahrhundert und die in diesem Bereich erfolgten Änderungen lassen sich auch an den einschlägigen normativen Ordnungen ablesen, die in diesem Zeitraum von beinahe anderthalb Jahrhunderten erlassen wurden. Dies wird schon durch die Änderung der Begriffe selbst deutlich. Sprach das Staatsgrundgesetz von 1867 noch von den „Volksstämmen“, so ging die österreichische Rechtsordnung des 20. Jahrhunderts dazu über, den Begriff der „Minderheit“ zu präferieren. Im Jahr 1976 hat der Bundesgesetzgeber dies abermals zugunsten von „Volksgruppe“ abgeändert, um etwaige geringschätzigere Wertungen zu vermeiden. Unter Volksgruppen werden auf legislativer Ebene seither „die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“ verstanden<sup>85</sup>.

Zu beachten ist im Allgemeinen, dass die Rechtsentwicklung nach 1945 durch eine Dichotomie gekennzeichnet ist: Auf der einen Seite kam es zu einer Reihe wesentlicher Verbesserungen und zur Einführung gänzlich neuer Elemente in das österreichische Volksgruppenrecht, auf der anderen Seite blieben einzelne Bereiche weiter hinter den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes 1867 zurück, wie die burgenlandkroatischen Organisationen immer wieder bemängelten (Bsp. kollektive Volksgruppenrechte).

### **4.1. Verfassungsschutz der österreichischen Volksgruppen**

*Art 19 Staatsgrundgesetz (StGG) vom 21.12.1867<sup>86</sup>*

Der Art 19 StGG ist die „einzige Verfassungsbestimmung, die eine autonome und umfassende Regelung über den Schutz ethnischer Gruppen darstellt“<sup>87</sup>. Die Frage der Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist in der Verfassungsrechtsprechung umstritten<sup>88</sup>. Art 19 (1) StGG bestimmt, dass „alle Volksstämmen des Staates gleichberechtigt“ seien und „jeder Volksstamm [...] ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache“ habe. Laut Art 19 (2) StGG anerkennt der Staat „die Gleichberechtigung aller

---

<sup>85</sup> Volksgruppengesetz 1976, § 1 (2).

<sup>86</sup> Staatsgrundgesetz 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder: RGBl. 1867/142.

<sup>87</sup> Wild (2001), S. 46.

<sup>88</sup> Der Verfassungsgerichtshof geht in einer Rechtssprechung davon aus (etwa VfSlg. 2459/1952), dass Art. 19 StGG durch die Art 66 bis 68 StV St. Germain im Zusammenhang mit Art 8 B-VG derogiert wurde: der Begriff „Volksstämmen“ habe sich demnach auf die Völker der österreichisch-ungarischen Monarchie bezogen und wäre durch die republikanische Neuregelung, die fortan nur mehr von „Minderheiten“ sprach, hinfällig geworden.

landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben“. Art 19 (3) StGG regelt, dass „in den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein sollten, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in einer Sprache erhält“.

Art 19 StGG ist, wenn auch nicht mehr materiell-rechtlich, so doch in seinen wesentlichen inhaltlichen Bestimmungen bis heute geltendes Recht. Modifiziert wurde er etwa durch die Erklärung der deutschen Sprache als „Staatsprache“ (Art 8 B-VG, siehe unten). Ihm gegenüber blieb der Staatsvertrag von St. Germain 1919 jedenfalls – in den Worten Karl Renners – eine „wahre Bettelsuppe“<sup>89</sup>.

#### *Staatsvertrag von St. Germain*<sup>90</sup>

Die Art 62 bis 69 StV St. Germain enthalten Minderheitenschutzbestimmungen, die gemäß Art 149 (1) B-VG im Verfassungsrang stehen. Inhaltlich fielen sie aufgrund der spezifischen historischen Situation, in der der Staatsvertrag entstand, hinter den Art 19 StGG zurück. Die Bestimmungen sind nur noch von einer gewissen Relevanz, da neue vertragliche Verpflichtungen Österreichs nach 1920 und insbesondere nach 1945 zu einer wesentlichen Besserstellung der Minderheiten/Volksgruppen geführt haben.

Art 66 StV St. Germain bestimmt, dass „alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion vor dem Gesetz gleich“ seien und „dieselben bürgerlichen und politischen Rechte“ genießen. Weiters führt der Artikel aus:

„Unterschiede in Religion, Glauben oder Bekenntnis sollen keinem österreichischen Staatsangehörigen beim Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte nachteilig sein, wie namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Ämtern und Würden oder bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten. Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden im freien Gebrauch irgendeiner Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgendeiner Art von Veröffentlichung oder in öffentlichen Versammlungen Beschränkungen auferlegt. Unbeschadet der Einführung einer Staatssprache durch die österreichische Regierung werden nicht deutschsprechenden österreichischen Staatsangehörigen angemessene Erleichterungen beim Gebrauch ihrer Sprache vor Gericht in Wort und Schrift geboten werden.“

Nach Art 67 StV St. Germain

„genießen österreichische Staatsangehörige, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, dieselbe Behandlung und dieselben Garantien, rechtlich und faktisch, wie die anderen österreichischen Staatsangehörigen; insbesondere haben sie dasselbe Recht, auf ihre eigenen Kosten Wohltätigkeits-, religiöse oder soziale Einrichtungen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu erreichen, zu verwalten und zu beaufsichtigen mit der Berechtigung, in denselben ihre eigenen Sprachen nach Belieben zu gebrauchen und ihre Religion frei zu üben“.

---

<sup>89</sup> Zitiert nach Haas (1991), S. 121.

<sup>90</sup> Staatsvertrag von St. Germain en Laye 1919: StGB. 1920/303.

Art 68 StV St. Germain regelt das Unterrichtswesen der Minderheiten. Hier wird verfügt, dass in von Minderheiten bevölkerten Gebieten „die österreichische Regierung [...] angemessene Erleichterungen gewähren muss, um sicherzustellen, dass in den Volksschulen den Kindern dieser österreichischen Staatsangehörigen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werde“. Auch stellt Art 68 klar, dass in diesen Gebieten den „Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzung oder Verwendung gesichert“ werden müsse.

#### *Österreichischer Staatsvertrag von Wien vom 15. Mai 1955<sup>91</sup>*

Die wichtigsten Minderheitenschutzbestimmungen im Verfassungsrang werden von Art 7 StV Wien geregelt, der die Grundlage für die nationale Gesetzgebung zum Schutz der Volksgruppen in Österreich ist. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass allerdings nur die Ziffern 2 bis 4 in Verfassungsrang erhoben wurden; über Ziffer 1, die in ihr festgeschriebenen Volksgruppenrechte und ihre Interpretation herrscht nach wie vor ein teils vehement geführter Meinungs- und Richtungsstreit (zwischen Volksgruppen und der politischen Spitze der Republik, zwischen den Volksgruppen untereinander sowie nicht zuletzt innerhalb der Volksgruppen selbst). Art 7 Z 1 gesteht nämlich den Angehörigen der „slowenischen und kroatischen Minderheiten“ das Recht „auf ihre eigenen Organisationen“ zu, was immer wieder zur Forderung nach Einführung von besonderen Vertretungsformen (Verbandsklagerecht, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Volksgruppenmandate etc.) geführt hat. Art 7 Z 2 legt fest, dass die österreichischen Volksgruppen „Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer und kroatischer Sprache“ haben sowie „auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen“. Damit besteht im Gegensatz zum StV St. Germain mit Art 7 ein verfassungsmäßig verbrieftes Recht auf Elementarunterricht in der Minderheitensprache. In Art Z 3 wird geregelt, dass „in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen wird. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfasst.“ Art Z 4 geht zuletzt noch auf das Recht an der Teilnahme an kulturellen, verwaltungs- und gerichtsspezifischen Einrichtungen ein.

Strittig blieb auch auf judikativer Ebene die Interpretation von Art 7. Im Jahr 1987 etwa kam der Verfassungsgerichtshof zur Erkenntnis, dass aus Art 7 Z 3 unmittelbare Anwendbarkeit erwachse<sup>92</sup>. Im Jahr 1989 schließlich urteilte der Verfassungsgerichtshof, dass der in Art Z 2 festgelegte Anspruch auf

---

<sup>91</sup> Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich 1955: BGBl. 1955/152.

<sup>92</sup> VfSlg 11.585, 12.12.1987.

Elementarunterricht in der Minderheitensprache den Angehörigen der Minderheit nicht nur in ihrem engen Siedlungsgebiet, sondern in ganz Kärnten (bzw. dem Burgenland oder der Steiermark) zu erteilen sei<sup>93</sup>.

*Art 8 B-VG (alte Fassung)*

Die Diskussion um eine Staatszielbestimmung blieb nach den Anschlägen von Oberwart und Stinatz auf Art 8 B-VG fokussiert. Dieser regelte vor der Novellierung die Staatssprache (Deutsch) und in Art 8a Fahne und Wappen der Republik.

*§ 1 Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland<sup>94</sup>*

Dieser Paragraph steht im Verfassungsrang und normiert in § 1 (1) „das Recht, im Burgenland die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen, in den [...] festzulegenden Schulen österreichischen Staatsbürgern der kroatischen und ungarischen Volksgruppe zu gewähren“. Nach § 1 (2) „kann ein Schüler gegen den Willen seiner Erziehungsberechtigten nicht verhalten werden, die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen“.

## **4.2. Bundesgesetze zum Schutz der österreichischen Volksgruppen**

*Österreichisches Volksgruppengesetz 1976*

Das Volksgruppengesetz von 1976 bedeutete den bislang und bis dato größten Einschnitt im Bereich des Volksgruppenrechts in der Zweiten Republik. Mit diesem Gesetz wurde – wenn auch auf einfachgesetzlicher Ebene und das Schulwesen ausklammernd – nach über einem Jahrhundert wieder eine umfassende innerstaatliche Norm geschaffen, die Regelungen über Volksgruppenförderung, Topographie, Amtssprache etc. enthält<sup>95</sup>. Das Volksgruppengesetz ist bis heute die wesentliche rechtliche Grundlage für die konkrete Ausgestaltung der Volksgruppenpolitik in Österreich. Novellierungen blieben bislang aus, wurden jedoch von Regierungssseite immer wieder angedacht bzw. von Seiten der Volksgruppen gefordert. Im Juni 2011 erfolgte die erste Novellierung im Zusammenhang mit der Ortstafellösung in Kärnten; an einer zweiten, umfassenden Novellierung wird seit 2011 in drei Arbeitsgruppen mit dem Ziel einer Modernisierung des Volksgruppengesetzes gearbeitet<sup>96</sup>.

§ 1 (1) Volksgruppengesetz bestimmt, dass „die Volksgruppen in Österreich und ihre Angehörigen den Schutz der Gesetze genießen; die Erhaltung der Volksgruppen und die Sicherung ihres Bestandes sind gewährleistet. Ihre Sprache und ihr Volkstum sind zu achten.“ Die Definition, was unter „Volksgruppe“ zu verstehen ist, nimmt § 1 (2) Volksgruppengesetz vor. Demnach sind „unter Volksgruppen die in Teilen des

---

<sup>93</sup> Vgl. Tichy (1994), S. 242 sowie Wild (2001), S. 52.

<sup>94</sup> Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland 1994: BGBl. 1994/641.

<sup>95</sup> Vgl. Tichy (1994), S. 244.

<sup>96</sup> Siehe hierzu das letzte Kapitel der vorliegenden Arbeit.

Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“ zu verstehen. Eine Regelung, wer in Österreich unter diese Definition fällt, wird vom Volksgruppengesetz nicht geliefert; hierzu ist eine Betrachtung der auf Verordnungsweg erlassenen Regelungen vonnöten. Allerdings bestimmt § 1 (3) Volksgruppengesetz, dass „das Bekenntnis zu einer Volksgruppe frei“ sei: „Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.“ Aus diesem Grund wurde und wird bei allen ordentlichen Volkszählungen der Zweiten Republik auch nicht nach der Volksgruppenzugehörigkeit gefragt, sondern immer nur nach der Umgangssprache.

§ 2 (1) Volksgruppengesetz sieht vor, dass bestimmte Volksgruppenangelegenheiten auf dem Verordnungsweg zu regeln sind. Festzulegen ist demnach

„durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung [...]: 1. Die Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat eingerichtet wird sowie die Zahl der ihm angehörenden Mitglieder. 2. Die Gebietsteile, in denen wegen der verhältnismäßig beträchtlichen Zahl (ein Viertel) der dort wohnhaften Volksgruppenangehörigen topographische Bezeichnungen zweisprachig anzubringen sind. 3. Die Behörden und Dienststellen, bei denen zusätzlich zur deutschen Amtssprache die Verwendung der Sprache einer Volksgruppe zugelassen wird, wobei jedoch das Recht der Verwendung dieser Sprache auf bestimmte Personen oder Angelegenheiten beschränkt werden kann.“

Die Einrichtung von Volksgruppenbeiräten hat ihre gesetzliche Grundlage in § 3 (1) Volksgruppengesetz, wo es heißt, dass

„zur Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister in Volksgruppenangelegenheiten beim Bundeskanzleramt Volksgruppenbeiräte einzurichten sind. Sie haben das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesamtinteresse der Volksgruppen zu wahren und vertreten und sind insbesondere zur Erlassung von Rechtsvorschriften und zur allgemeinen Planung auf dem Gebiet des Förderungswesen, die Interessen der Volksgruppen berühren, unter Setzung einer angemessenen Frist zu hören. Die Volksgruppenbeiräte können auch Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Volksgruppen und ihrer Angehörigen erstatten.“

Eine Förderungspflicht der Republik für Volksgruppen ergibt sich aus § 8 (1) Volksgruppengesetz, der bestimmt, dass „der Bund – unbeschadet allgemeiner Förderungsmaßnahmen – Maßnahmen und Vorhaben, die der Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen, zu fördern hat“.

Die Frage der topographischen Bezeichnungen wird in § 12 (1) Volksgruppengesetz geregelt, wo es heißt, dass

„im Bereiche der gemäß § 2 Abs 1 Z 2 bezeichneten Gebiete Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, in deutscher Sprache und in der Sprache von in

Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen sind. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Bezeichnung von Örtlichkeiten, die außerhalb des Bereiches solcher Gebietsteile liegen.“

Die Amtssprachen-Regelung findet sich in § 13 (1) Volksgruppengesetz, wo festgeschrieben ist, dass die betreffenden Behörden und Dienststellen „sicherzustellen“ hätten, dass „im Verkehr mit diesen Behörden und Dienststellen [...] die Sprache einer Volksgruppe gebraucht werden kann“. Ein mögliches Schlupfloch schließt § 13 (2) Volksgruppengesetz: die Entziehung von einer Amtshandlung unter dem Verweis, sie sei nicht in der Sprache der Volksgruppe erfolgt, ist damit nicht möglich.

#### § 48 Personenstandsgesetz<sup>97</sup>

§ 48 PStG bestimmt, dass „Eintragungen in die Personenstandsbücher und die Ausstellung von Urkunden in deutscher Sprache unter Verwendung lateinischer Schriftzeichen zu erfolgen“ haben. Detailregelungen hierzu ergeben sich aus dem Volksgruppengesetz, etwa im Falle des Vorlegens von Dokumenten in einer Volksgruppensprache, die dann von der Behörde zu übersetzen sind (und nicht vom Angehörigen der Volksgruppe). In diesem Zusammenhang ist auch das Namensrechtsänderungsgesetz von Bedeutung, das das Namensänderungsgesetz abänderte und weitgehend liberalisierte. Eine Änderung des Namens (etwa eine Rückänderung eines bereits eingedeutschten Namens) ist nunmehr aus beliebigem Grund möglich; für die Gebührenbefreiung jedoch ist nach wie vor ein wichtiger Grund nötig. Nicole Wild sieht für Angehörige von Volksgruppen § 2 (1) Z 10 NÄG als einschlägig<sup>98</sup>, der festlegt, dass „die beabsichtigte Namensänderung notwendig ist, um unzumutbare Nachteile in seinen sozialen Beziehungen zu vermeiden“.

### **4.3. Landesgesetze zum Schutz der österreichischen Volksgruppen**

#### *Burgenländisches Kindergartengesetz<sup>99</sup>*

Das burgenländische Kindergartengesetz von 1973 regelt den Geltungsbereich und die Art des zweisprachigen Erziehungswesens im Burgenland. Im Landesgesetz von 1989, mit dem das Kindergartengesetz abgeändert wird, steht der Problemkreis der frühkindlichen zweisprachigen Erziehung von Volksgruppenangehörigen in den autochthonen Gebieten im Burgenland im Vordergrund. Eltern, die keine zweisprachige Betreuung ihrer Kinder wünschen, können diese jedenfalls von der zweisprachigen Betreuung abmelden. In Kindergärten, die keine zweisprachig ausgebildeten Kindergärtner beschäftigen, stellt die Landesregierung Assistentzkindergärtnerinnen bzw. Assistentzkindergärtner zur Verfügung. Außerhalb der autochthonen Gebiete wird zudem die deutsch-kroatische bzw. deutsch-ungarische Erziehung gewährleistet, wenn zumindest ein Viertel der Erziehungsberechtigten eine zweisprachige Betreuung wünschen.

---

<sup>97</sup> Bundesgesetz über die Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens 1983: BGBl. 1983/60.

<sup>98</sup> Wild (2001), S. 59.

<sup>99</sup> Burgenländisches Kindergartengesetz 1973: LGBl. 1973/47 und LGBl. 1990/12.

### *Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland*

Die im Bereich des Minderheitenschulwesens einschlägige Norm im Burgenland blieb lange Zeit der § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes aus 1937. Im Jahr 1994 erfolgte auf einfachgesetzlicher Ebene die entscheidende Neuregelung durch das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland (1995 um die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen im Burgenländischen Pflichtschulgesetz erweitert<sup>100</sup>). § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes wurde gleichzeitig aufgehoben. § 1 bgl. Minderheiten-Schulgesetz firmiert im Verfassungsrang.

Das Minderheitenschulrecht umfasst Regelungen, die das allgemeine österreichische Schulrecht insofern spezifizieren, als es den Minderheitenangehörigen eine besondere Rechtsstellung einräumt. Normiert wird etwa die Verwendung der Volksgruppensprache als Unterrichtssprache. So sieht § 3 (2) bgl. Minderheiten-Schulgesetz vor, dass „an den Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache der Unterricht auf allen Schulstufen in kroatischer bzw. ungarischer Unterrichtssprache zu erteilen ist, doch ist die deutsche Sprache als Pflichtgegenstand mit sechs Wochenstunden zu führen“. § 3 (3) bgl. Minderheiten-Schulgesetz bestimmt, dass „an zweisprachigen Volksschulen [...] der gesamte Unterricht in der Vorschulstufe und der 1. bis 4. Schulstufe in deutscher und kroatischer bzw. ungarischer Sprache zu erteilen“ ist. § 6 (3) erweitert den Anwendungsbereich des bgl. Minderheiten-Schulgesetzes insofern, als festgelegt wird, dass „bei nachhaltigem Bedarf auch außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes zweisprachige Schulen einzurichten“ seien. Gemäß § 8 (1) bgl. Minderheiten-Schulgesetz „sind zweisprachige Hauptschulen vorgesehen und Hauptschulen, in denen der Sprachunterricht in Kroatisch bzw. Ungarisch als verbindliche Gegenstände vorgeschrieben sind“; nach § 9 bgl. Minderheiten-Schulgesetz „herrscht in den Hauptschulen im Gegensatz zur Volksschule die Anmeldeverordnung“. Nach § 12 (1) „ist im Burgenland insbesondere für österreichische Staatsbürger der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe eine zweisprachige allgemeinbildende höhere Schule zu errichten“.

---

<sup>100</sup> Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995: LGBl. 1995/36.

## 5. Kapitel: Parteipolitische und parteinahe Akteure im Zusammenhang mit der burgenlandkroatischen Volksgruppe

Allgemein zeichnete sich die Situation der burgenlandkroatischen Volksgruppe bis 1995 (und darüber hinaus) dadurch aus, dass nicht die Parteien die viel zitierte „Speerspitze“ der ideologischen Positionierung einnahmen, sondern die diversen Verbände, Organisationen und Vereine der in Wien sowie im Burgenland beheimateten Burgenlandkroaten. Die in diesem Zusammenhang geführten politischen Auseinandersetzungen zwischen dem Kroatischen Kulturverein auf der einen und dem Präsidium der Bürgermeister und Vizebürgermeister der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden des Burgenlandes (im Folgenden kurz: Bürgermeisterkonferenz) auf der anderen Seite lassen sich oftmals geradezu als „Stellvertreterkrieg“ zwischen ÖVP und SPÖ charakterisieren. Im Unterschied zu Kärnten bewirkte dies (nicht zuletzt auch durch das Fehlen einer dem Kärntner Heimatdienst vergleichbaren Organisation), dass der politische Hauptkonflikt nicht zwischen der deutschsprachigen Mehrheit und der kroatischsprachigen Minderheit verlief, sondern innerhalb der Minderheit selbst – und zwar entlang dezidiert politischer Differenzierungslinien<sup>101</sup>. Dies habe, so Henriette Riegler,

„zu einer Überlagerung der Volksgruppenfrage durch traditionelle Links-Rechts-Konflikte [geführt]. Andererseits bedeutete es aber auch, daß das Problem nicht in ein simples Schwarz-Weiß-Schema pro und kontra Minderheit aufgelöst werden konnte, wie dies in Kärnten der Fall ist. Burgenländische Politik trug nicht die Notwendigkeit eindeutiger ethnischer Grenzziehung in sich, und der Konflikt verläuft, soweit er überhaupt als solcher wahrgenommen wird, innerhalb der ethnischen Gruppe.“<sup>102</sup>

Zunächst ist daher eine Charakterisierung der zentralen parteinahen wie parteipolitischen Akteure notwendig, ehe die Diskussionen der Minderheitenpositionen und Konflikte in der Minderheitenpolitik im Burgenland und in Österreich bis Oberwart/Stinatz Mitte der 1990er Jahre dargestellt werden sollen.

### 5.1. Parteinahe Akteure

#### 5.1.1. Kroatischer Kulturverein (HKD: *Hrvatsko Kulturno Društvo u Gradišću*)

Gegründet 1921 in Ödenburg und nach dem Anschluss des Burgenlandes kurzfristig wieder aufgelöst, sollte sich der Kroatische Kulturverein im Jahre 1929 unter maßgeblicher Beteiligung der ersten Gründergeneration

---

<sup>101</sup> Riegler (1993, S. 106): „Von der Kärntner Situation unterscheidet sich das Burgenland massiv. Wir hatten nie das Problem einer Polarisierung. Es bestehen keine Urängste wie in Kärnten, daß die einen die anderen irgendwann einmal übernehmen wollen.“ Nicht uninteressant ist die Erklärung, die Riegler hierfür parat hat: So gehe das Fehlen der zwischenethnischen Auseinandersetzung im Burgenland u.a. darauf zurück, dass das Burgenland vormals Teil Ungarns und damit die burgenländische (deutschsprachige) Majoritätsbevölkerung die längste Zeit über selbst einen – durch die ungarische Madjarisierungspolitik des ausgehenden 19. Jahrhunderts stark prekarierten – Minderheitenstatus inne hatte.

<sup>102</sup> Riegler (1993), S. 106.

(etwa Martin Mersich sen.) in Wulkaprodersdorf schließlich dauerhaft konstituieren<sup>103</sup>. Die Nähe zum politischen Lager der Christlichsozialen manifestierte sich personell etwa dadurch, dass mit Johann Kruesz und Lorenz Karall zwei hochrangige Funktionäre der christlichsozialen Partei an der Neugründung beteiligt waren. Nicht zuletzt dadurch traf das Bekenntnis des Kulturvereins zur Überparteilichkeit sowohl zeitgenössisch wie auch in der Forschungsliteratur auf breite Skepsis<sup>104</sup>. Darabos konstatiert abschließend: „Unzählige Personalunionen erhärten die These, daß eine gewisse Nähe zum christlich-sozialen Lager nicht übersehen werden kann.“<sup>105</sup> So waren und sind nicht nur zahlreiche ÖVP-Mitglieder im Verein tätig, auch umgekehrt bekleideten Vereinsfunktionäre führende Positionen in der ÖVP: der ehemalige Präsident des Kroatischen Kulturvereins, Ivan Müller, war ebenso wie die zum Zeitpunkt 1995 tätige Präsidentin Zlatka Gieler ÖVP-Landtagsabgeordnete. In den Satzungen des Vereins drückt sich diese Nähe etwa in den einschlägigen Passagen zur Abhaltung eines kroatischen Religionsunterrichts sowie der „Sicherung der Ausübung des Gottesdienstes in kroatischer Sprache“ aus<sup>106</sup>; zentrale Forderungen blieben allgemein die Erhaltung und Förderung der burgenlandkroatischen Volksgruppe, insbesondere ihrer Sprache und ihres Brauchtums. Der Verein strebe demnach an:

- „1) die Erhaltung, Sicherung und Festigung der kroatischen Volksgruppe im Burgenland;
- 2) die Vertretung der Volkstumsinteressen der burgenländischen Kroaten;
- 3) die Wahrung der Minoritätsrechte, die der kroatischen Volksgruppe im Burgenland auf Grund der von der Republik Österreich abgeschlossenen internationalen Verträge und Übereinkommen zustehen und die Vertretung der Interessen der Volksgruppe und ihrer Angehörigen vor europäischen oder sonstigen internationalen Instanzen;
- 4) die Sicherung des Rechtes auf ausreichende Erteilung des Unterrichtes in kroatischer Sprache an kroatische Schüler in den burgenländischen Schulen [...]“<sup>107</sup>

Zudem begriff und begreift sich die Organisation als die einzige legitime Vertreterin der Burgenlandkroaten – als jene Vereinigung, „die sich am meisten für die Erhaltung des Nationalbewußtseins der Sprache und der kulturellen Eigenart einsetzt“<sup>108</sup>.

### ***5.1.2. Das Präsidium der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden des Burgenlandes (kurz: Bürgermeisterkonferenz)***

Als Verein erst 1977 gegründet<sup>109</sup>, bestand diese Organisation bereits seit Anfang der 1950er Jahre als mehr oder weniger lose Assoziation von SPÖ-Bürgermeistern, Vizebürgermeistern und Gemeinderäten aus kroatisch- und gemischtsprachigen Gemeinden. Bis Ende der 1980er Jahre begriff sich die Organisation in

---

<sup>103</sup> Vgl. hier und im Folgenden: Kroatischer Kulturverein (1969), S. 6-28.

<sup>104</sup> Vgl. Varga (1974), S. 126 und Darabos (1988a), S. 13.

<sup>105</sup> Darabos (1988a), S. 13.

<sup>106</sup> Satzungen des Kroatischen Kulturvereins im Burgenland, hg. vom Kroatischen Kulturverein. o.O. o.J. Auszugsweise auch bei Schreiner (1983), S. 217f.

<sup>107</sup> Satzungen des Kroatischen Kulturvereins im Burgenland, § 2.

<sup>108</sup> Schreiner (1983), S. 67.

<sup>109</sup> Robak (1985), S. 221.

dezidiert Abgrenzung zum Kroatischen Kulturverein als die einzig legitime Vertreterin der Volksgruppe und blieb bis Ende der 1980er Jahre untrennbar verbunden mit der Person Fritz Robak, langjähriger SPÖ-Mandatar im Burgenland und im Nationalrat und Gründungsobmann der Bürgermeisterkonferenz. Die Bürgermeisterkonferenz sei aufgrund der demokratischen Wahl ihrer Mitglieder zur Vertretung berufen – ganz im Gegensatz zum Kroatischen Kulturverein:

„Die [...] Bürgermeister und Vizebürgermeister der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden des Burgenlandes [...] stellen fest, daß es sich beim Kroatischen Kulturverein [...] um eine Vereinigung handelt, die weder auf Grund einer Entscheidung der kroatischsprechenden Bevölkerung des Burgenlandes zusammengesetzt ist, noch von dieser irgendein Mandat erhalten hat, ihre Interessen zu vertreten.“<sup>110</sup>

Überhaupt wurde der Kulturverein als eine von der Masse der kroatischsprechenden Bevölkerung abgehobene Elitenorganisation und konservative Vorfeldorganisation klassifiziert:

„Es ist nicht die kroatische Sprachminderheit, die sich herausgefordert, benachteiligt oder gar verfolgt fühlt, sondern eine kleine Gruppe. Sieht man über deren Aktivitäten hinweg, so gibt es im Burgenland kein Minderheitenproblem. Und nicht die burgenländische Sprachminderheit ist daran interessiert, daß die Minderheitenfrage noch immer nicht von der Tagesordnung abgesetzt ist, sondern diese ganz kleine Gruppe.“<sup>111</sup>

Programmatisch verfolgte die Bürgermeisterkonferenz das Ziel einer umfassenden Förderung der kroatischsprechenden Burgenländer in kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht:

„Das Präsidium [...] hat den Zweck, die Arbeit der Gemeinderäte in den oben angeführten Gemeinden zum Wohle der Gemeinden, insbesondere das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gesamtinteresse der kroatischen Sprachgruppen, aber auch ihre eigenständige Entwicklung zu wahren und zu fördern, so wie auf ihre besonderen Bedürfnisse und Interessen zur Erhaltung und Sicherung ihres Bestandes Bedacht zu nehmen.“<sup>112</sup>

Dezidiert vermieden wurde zu diesem Zeitpunkt die Bezeichnung „burgenlandkroatische Volksgruppe“; vielmehr wird (in den Worten Robaks) ausschließlich zwischen einer „kroatischsprechenden“ und einer „deutschsprechenden Bevölkerung“ differenziert<sup>113</sup>. Mit dem Generationenwechsel und der damit verbundenen personellen Erneuerung (Walter Prior, Bürgermeister von Siegendorf, folgte Robak Ende der 1980er an der Spitze der Bürgermeisterkonferenz) wurden viele Positionen Robaks entschärft, so etwa die strikte Ablehnung einer Verwirklichung der durch Art. 7 B-VG vorgegebenen Minderheitenrechte.

---

<sup>110</sup> Robak (1985), S. 109.

<sup>111</sup> Robak (1985), S. 167.

<sup>112</sup> Statuten des Präsidiums der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden, hg. vom Präsidium der Bürger- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden. o.O. o.J., § 2.

<sup>113</sup> Robak (1985), S. 110. Robak argumentiert hier, dass gerade die Nicht-Verwirklichung der in Art. 7 B-VG festgeschriebenen Rechte „die Garantie für eine glückliche und segenvolle Entwicklung unserer Heimat“ sei und schließt mit den Worten: „Wir sind und bleiben gute Burgenländer und treue Österreicher.“

### **5.1.3. Der Kroatische Akademikerklub (HAK: Hrvatski akademski klub)**

Der Kroatische Akademikerklub wurde 1948 in Wien als Studentenorganisation gegründet und verstand seine Kernaufgabe als „think-tank“ für die politischen Entscheidungsträger auf Landes- und Bundesebene. Charakteristisch ist auch die von ihm vorgenommene Zweiteilung seines selbsterklärten Auftrages in einen kulturellen<sup>114</sup> und einen politischen, wobei ab den 1970er Jahren verstärkte Aktivitäten des HAK auf politischem Gebiet zu konstatieren sind<sup>115</sup>. Ist auch für die Zeit ein, wie Darabos feststellt „gewisser Überhang von Persönlichkeiten aus dem konservativen Lager“<sup>116</sup> auf Seiten des HAK nicht zu leugnen, so muss gleichzeitig festgestellt werden, dass gerade auch im HAK und seinem Umfeld kritische Stimmen gegenüber der Geschichte der eigenen Volksgruppe laut wurden<sup>117</sup>.

### **5.1.4. Das Kroatische Kultur- und Dokumentationszentrum (HKDC: Hrvatski kulturni i dokumentarni centar)**

Das Kroatische Kultur- und Dokumentationszentrum konstituierte sich 1983 unter der Leitung von Agnes Prandler, SPÖ-Landtagsabgeordnete aus Kroatisch Geresdorf. Eng verbunden war es in der Folge mit der Person von Martin Ivancsics, dem bald eine immer zentralere Stellung in der Volksgruppenpolitik der SPÖ zukam und der ab Ende der 1980er gemeinsam mit Norbert Darabos zur bestimmenden Persönlichkeit der Sozialdemokratie in der Volksgruppenpolitik werden sollte. Ziel des Dokumentationszentrums ist die „Pflege und Erhaltung der burgenländisch-kroatischen Sprache und Kultur [...]. Die sprachliche und kulturelle Vielfalt unseres Landes ist uns ein Anliegen. Je mehr Sprachen man spricht, umso mehr Möglichkeiten stehen einem offen.“<sup>118</sup> Damit gab das Dokumentationszentrum ein explizites Bekenntnis zur burgenlandkroatischen Volksgruppe ab und manifestierte gleichzeitig den auch institutionellen Differenzierungsprozess innerhalb des Spektrums der SPÖ-nahen Volksgruppenorganisationen im Burgenland.

### **5.1.5. Weitere Akteure**

Als weitere Akteure im Bereich der burgenlandkroatischen Organisationen, wenngleich mit vergleichsweise randständiger Bedeutung, können der Kroatische Kulturverein in Wien (formell 1934 gegründet; HGKD: Hrvatsko gradišćansko kulturno društvo u Beču) genannt werden, der jedoch in nahezu allen inhaltlichen Fragen als Ableger des Kroatischen Kulturvereins im Burgenland betrachtet werden kann, sowie das 1972 aus

---

<sup>114</sup> Dies führte 1970/71 etwa zur Gründung des Folkloreensembles Kolo Slavuj; vgl. Hemetek (2001), S. 176.

<sup>115</sup> Auskunft von Dr. Ewald Höld; vgl. auch die entsprechende Berichterstattung in „Novi Glas“ und „Hrvatske Novine“.

<sup>116</sup> Darabos (1988a), S. 17.

<sup>117</sup> Vgl. hier etwa die in der Zeitschrift „Novi Glas“ begonnene Kontroverse um den Antisemitismus beim burgenlandkroatischen „Nationaldichter“ Mate Mersić Miloradić (Novi Glas, Jg. 1988).

<sup>118</sup> Vgl. Szucsich (1986), S. 235 sowie die Selbstbeschreibung des Kroatischen Kultur- und Dokumentationszentrums: [http://www.croates.at/index\\_d.html](http://www.croates.at/index_d.html), zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

dem Kroatischen Kulturverein in Wien heraus entstandene Komitee für die Rechte der burgenländischen Kroaten (Komitet za prava Gradišćanskih Hrvatov), das sich für die vollständige Verwirklichung der Bestimmungen des Art. 7 einsetzte. Auch die KUGA (Kulturna zadruža), als kultureller Veranstaltungsverein mit allerdings weitergehenden Anspruch verstand und versteht sich in Abgrenzung zur Tamburizza-Folklore und zum Kulturbegriff des Kroatischen Kulturvereins, vertrat jedoch kein übergeordnetes politisches Gesamtprogramm.

Einen größeren, vornehmlich parteipolitischen und weniger allgemein-gesellschaftlichen Einfluss erreichte die 1986 erfolgte Gründung der Arbeitsgemeinschaft der kroatischen Kommunalpolitiker im Burgenland (Djelatna zajednica hrvatskih komunalnih političarova) – eine dezidierte Gegenründung auf ÖVP-Seite zur Bürgermeisterkonferenz. Als erster Vorsitzender fungierte der Frankenaauer Bürgermeister Demeter Kancz. Statutarisch verfolgte die ARGE den Zweck, „als Vereinigung kroatischer Kommunalpolitiker die kroatische Volksgruppe zu vertreten und ihre Interessen wahrzunehmen“ sowie dies „unter dem vorrangigen Aspekt der Erhaltung, Sicherung, Festigung und Förderung der Volksgruppe“ zu vollziehen<sup>119</sup>. Die ÖVP sah die ARGE als klassische Vorfeldorganisation und gestand ihr Sitz und Stimme in der Landesparteileitung bzw. in den Bezirksparteileitungen zu. Ihre Bedeutung wird in der Forschungsliteratur auch darin gesehen, die SPÖ zu einer Revision ihres bisherigen Volksgruppenkurses zu bewegen, da sie sich nun mit gleich zwei ÖVP- bzw. ÖVP-nahen Volksgruppenorganisationen konfrontiert sah und den „Verlust von Wählerstimmen an die ÖVP“ vorbeugen wollte<sup>120</sup>. In der tagespolitischen Auseinandersetzung blieb die Bedeutung der ARGE jedoch insgesamt gering.

### **5.1.6. Das Pressewesen der Burgenlandkroaten**

Das Pressewesen der Burgenlandkroaten zum Zeitpunkt 1995 war dominiert von zwei Wochenzeitungen: „Hrvatske Novine“ und „Glasnik“. Die „Hrvatske Novine“ wurde vom Kroatischen Presseverein herausgegeben, einer Vorfeldorganisation des Kulturvereins. „Glasnik“ wiederum fungierte als kroatischsprachiges Organ der katholischen Kirche des Burgenlandes<sup>121</sup>. Daneben gab es in der Vergangenheit Organe der Sozialdemokraten und Kommunisten, die jedoch allesamt eingestellt worden waren<sup>122</sup>. Insbesondere die SPÖ gab nach 1945 kein eigenständiges kroatischsprachiges Organ mehr heraus. In Wien erscheint seit 1969 die quartalsmäßig erscheinende Zeitschrift „Novi Glas“ mit dezidiert

---

<sup>119</sup> Satzungen der Arbeitsgemeinschaft kroatischer Kommunalpolitiker im Burgenland, hg. von der Arbeitsgemeinschaft kroatischer Kommunalpolitiker im Burgenland. o.O. o.J., § 2.

<sup>120</sup> Lugmayr (2000), S. 97.

<sup>121</sup> Und nicht, wie Darabos konstatiert, als „Organ der kroatischen katholischen Kirche des Burgenlandes“ (Darabos 1998a, S. 22). Es gibt keine kroatische oder deutsche katholische Kirche des Burgenlandes, sondern nur die katholische Kirche des Burgenlandes, die vielsprachig ist.

<sup>122</sup> SDPÖ: Naš Glas, 1923-1934; KPÖ: Naša Domovina, 1952-1955.

intellektuellem Anspruch, herausgegeben vom Kroatischen Akademikerverband. Daneben besteht als Organ des Kroatischen Kulturvereins in Wien die Zeitschrift „Put“.

## **5.2. Parteipolitische Akteure**

### ***5.2.1. Allgemeine Vorbemerkung***

Etwas überraschend auf den ersten Blick lässt sich auf dem Gebiet der parteipolitischen Akteure, insbesondere was die beiden Großparteien SPÖ und ÖVP betrifft, eine größere Leerstelle zu programmatischen Festlegungen in der Volksgruppenpolitik konstatieren. Bei näherer Betrachtung erscheint dies aber insofern als konsequent, als die ideologischen und Grundsatz-Diskussionen über die jeweiligen Vorfeld- und parteinahen Volksgruppenorganisationen im Burgenland geführt wurden. Einige allgemeine Aussagen lassen sich dennoch aus normativen Texten wie Wahlprogrammen destillieren. Während dieser Befund für die bundes- wie die landespolitische Ebene gleichermaßen gilt, muss doch die Positionierung der burgenländischen Parteien in Volksgruppenfragen näher beleuchtet werden, da es sich bei den Burgenlandkroaten nun einmal um eine (vorwiegend) im Burgenland beheimatete Volksgruppe handelt.

Die angesprochene Absenz programmatischer Festlegungen durch SPÖ und ÖVP wird kontrastiert durch eine stabile und jahrzehntelange Machtbasis, über die beide Parteien auf Länderebene bis in die 1980er Jahre verfügten; eine Periode, die nach Herbert Dachs in nahezu allen Ländern durch absolute Stimmen- und Mandatsmehrheiten gekennzeichnet sei<sup>123</sup>. Auch im Burgenland, wo die politische Landschaft von SPÖ und ÖVP dominiert wurde (siehe Anhang 2) und das im Hinblick auf sein politisches System lange Zeit dem Dachsschen Kriterium eines 2-Parteien-Systems entsprach<sup>124</sup>, wären damit bei entsprechendem politischen Willen die Möglichkeiten durchaus vorhanden gewesen, um zu eigenständigen Lösungen in Volksgruppenfragen zu kommen – unabhängig von der Debatte im Bund. Am Beispiel der Konflikte um das Minderheitenschulwesen in den 1990ern wird allerdings zu zeigen sein, dass es genau an jenem Willen mangelte. Die Diskussionen und Auseinandersetzungen zwischen den parteinahen Volksgruppenorganisationen nahmen hier geradezu den Charakter von „Stellvertreterkriegen“ an, mittels derer die Großparteien die Debatte aus dem Zentrum der Landespolitik fern halten wollten. Dies ist, wie vorweg resümiert werden kann, gelungen: der Volksgruppenproblematik wurde bis Oberwart/Stinatz 1995 von beiden Parteien kein besonderer Raum beigemessen. Wenn überhaupt, so wurde nur zögerlich und in wenig konkreten Formulierungen auf sie eingegangen, etwa in Bezug zu allgemeinen Aussagen zur Kulturpolitik bzw. zur Brauchtumpflege im Burgenland.

---

<sup>123</sup> Dachs (1991), S. 801.

<sup>124</sup> Dann nämlich, wenn zwei Parteien nahezu 90% (oder mehr) der Stimmen/Mandate auf sich vereinigen; vgl. Dachs (1997), S. 69.

### **5.2.2. Positionen der ÖVP in der Volksgruppenpolitik**

Lange Zeit waren volksgruppenspezifische Passagen in den zentralen programmatischen Texten der ÖVP nicht vorhanden, wohl aber eine breite Unterstützung der Forderungen des Kulturvereins in den Parteimedien, allen voran der Wochenzeitung BVZ. 1964 stellte die ÖVP in ihrer „Zwischenbilanz“<sup>125</sup> unter dem Abschnitt „Kulturpolitik“ klar: „Das Burgenland ist ein Land mit reicher kultureller Tradition. [...] In der Gegenwart kommt unserem Land als dem Grenzland gegen die Welt des Ostens eine besondere kulturelle Sendung zu. Und besondere Eigenart, die es zu erhalten gilt, gewinnt das burgenländische Kulturleben aus dem harmonischen Zusammenleben dreier Volksgruppen. Die Schule ist das Fundament der Kultur. Daher nimmt die Forcierung des Schulbaues im burgenländischen Programm der ÖVP besonders breiten Raum ein.“<sup>126</sup> Über diese Feststellung hinaus kam es jedoch zu keinem konkreten Forderungsprogramm für die Burgenlandkroaten, etwa dem Zugeständnis eigener Schulen für die Volksgruppe.

1968 wurde die ÖVP in einer von ihr veranstalteten „Burgenland-Enquete“ deutlicher und führte aus:

„Bei der Neuorganisation des Schulwesens auf allen Ebenen ist auf die sprachliche Situation Rücksicht zu nehmen, damit die Kenntnis und die Ausdruckskraft der eigenen Muttersprache nicht verlorengeht. Bei Auffassung von niederorganisierten kroatischen Volksschulen müßte die Einschulung der Kinder in eine zweisprachige Volksschule gewährleistet sein.“<sup>127</sup>

In der Folge sind programmatische Aussagen zur Volksgruppenpolitik nicht zu bestimmen. Erstmals nahm mit dem Sauerzopf-Programm von 1987 („Mut zum Morgen – Modell Burgenland 2000“) wieder ein Partei- und Wahlprogramm der ÖVP dezidiert Stellung zu den burgenländischen Volksgruppen und erklärte die ÖVP zur „politischen Heimat der burgenländischen Kroaten und Ungarn“<sup>128</sup>. Im Abschnitt „Kultur und Kulturpolitik“ ist zu lesen:

„Kulturschaffen aktiviert den Menschen, es ändert seine Lebenseinstellung und durchbricht seine Isolation. Durch Aktivitäten wird der Einzelne Gemeinschaft erleben, sein Dorf, sein Land lieben lernen, es wird ihm zur Identifikation verhelfen. So wird der Einzelne stolz sein auf sein Land, sein Dorf, seine Sprache [...] und bereit sein, für diese etwas zu machen [...]. Die Volkstums- und Brauchtumpflege stellt einen wesentlichen Bestandteil des burgenländischen Kulturlebens dar. Sie läßt den Einzelnen Gemeinschaft erleben und verhilft ihm zur Identifikation.“<sup>129</sup>

Im 1991er-Programm „Vertrauen zählt – ÖVP-Modell Burgenland 2001“ mit dem Schwerpunkt der Dorferneuerung wird diese programmatische Festlegung untermauert: „Die Vielfalt des Burgenlandes in kultureller und sprachlicher Hinsicht ist ein wertvolles Gut. Die ÖVP tritt dafür ein, die kulturelle und

---

<sup>125</sup> Vgl. ÖVP-Burgenland: Gestern, heute, morgen – eine burgenländische Zwischenbilanz der ÖVP. Eisenstadt o.J.

<sup>126</sup> ÖVP-Burgenland: Gestern, heute, morgen – eine burgenländische Zwischenbilanz der ÖVP. Eisenstadt o.J., S. 9.

<sup>127</sup> Vgl. ÖVP-Burgenland: Chancen für das Burgenland. Eisenstadt 1968, S. 15f.

<sup>128</sup> ÖVP-Burgenland: Mut zum Morgen – Modell Burgenland 2000 – Das Sauerzopf-Programm. Eisenstadt 1987, S. 40.

<sup>129</sup> ÖVP-Burgenland: Mut zum Morgen – Modell Burgenland 2000 – Das Sauerzopf-Programm. Eisenstadt 1987, S. 39.

sprachliche Vielfalt des Burgenlandes als große Zukunftschance zu bewahren und zu pflegen.“<sup>130</sup> Verwirklicht werden sollte dies durch die „Durchführung und Ausweitung bereits bestehender gesetzlicher Bestimmungen in einer die Volksgruppen fördernden Art und Weise und in Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Möglichkeiten, vor allem im Schul- und Kindergartenwesen“ sowie durch die „Erlassung von Durchführungsbestimmungen zur vollständigen Erfüllung des in Artikel 7 des Staatsvertrages 1955 vorgebrachten Anliegen sowie des Volksgruppengesetzes 1976“<sup>131</sup>. Zum Zeitpunkt 1995 befand sich jedenfalls die ÖVP voll auf der Linie des 1987er-Programmes von Sauerzopf.

### **5.2.3. Positionen der SPÖ in der Volksgruppenpolitik**

Ähnlich dem Befund für die ÖVP sieht es auch bei der SPÖ aus. Im für die nächsten Jahrzehnte maßgeblichen Programm „Für ein schöneres Burgenland“, 1960 von Sinowatz verfasst und 1963 auf dem Landesparteitag der SPÖ angenommen, finden sich keine minderheitenrelevanten Aussagen<sup>132</sup>. Auch im Regierungskonzept der Regierung Kery von 1968, „Das neue Burgenland“, keine Passage zu den burgenländischen Volksgruppen<sup>133</sup>. Im Entwicklungsprogramm der SPÖ, das 1974 auf dem Landesparteitag in Neudörfel beschlossen wurde, blieben entsprechende Passagen ebenso ausgespart<sup>134</sup>. Bezeichnenderweise findet sich im dem Buch von Proksch „Sozialisten im Burgenland“, das umfangreiches Material enthält, kein Hinweis auf die Problematik der burgenlandkroatischen Volksgruppe. Festgestellt wird lediglich, dass es

„im Burgenland niemals weder zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionen noch der verschiedenen Sprachgruppen Konflikte [gab]. Es soll auch wieder festgestellt werden: Die Burgenländer haben erkannt, daß ihr Blick in jeder Beziehung in die Welt gerichtet sein muß und sich nicht in geistiger oder sprachlicher Inzucht ergehen dürfte.“<sup>135</sup>

Stärker als im Falle der ÖVP ist jedenfalls bei der SPÖ eine Identifikation mit den auf Seite ihrer Vorfeldorganisation, hier also der Bürgermeisterkonferenz, erarbeiteten inhaltlichen Positionen zur Volksgruppenthematik zu verzeichnen. Die sollte sich auch bis zum Jahr 1995 nicht ändern, wenngleich innerparteilich – bedingt durch das Auftreten einer neuen Generation an Akteuren in der SPÖ-Volksgruppenpolitik wie Ivancsics oder Darabos – ein durchaus tiefgehender Diskussionsprozess seit Ende der 1980er Jahre in Gang gesetzt worden war. Dies fand etwa seinen Ausdruck in der 1993 maßgeblich von Ivancsics verfassten und vom Kroatischen Kultur- und Dokumentationszentrum herausgegebenen Broschüre

---

<sup>130</sup> ÖVP-Burgenland: Vertrauen zählt – ÖVP-Modell Burgenland 2001 – Das Sauerzopf-Programm. Eisenstadt o.J., S. 27.

<sup>131</sup> ÖVP-Burgenland: Vertrauen zählt – ÖVP-Modell Burgenland 2001 – Das Sauerzopf-Programm. Eisenstadt o.J., S. 27f.

<sup>132</sup> Proksch (1975), S. 91.

<sup>133</sup> Proksch (1975), S. 94.

<sup>134</sup> Proksch (1975), S. 107.

<sup>135</sup> Proksch (1975), S. 111.

„Warum nicht? Argumente für die Zweisprachigkeit in der Schule“<sup>136</sup> ihren Ausdruck, die sich mehr als Argumentationshilfe für die eigene Funktionärsriege denn für eine interessierte burgenlandkroatische Elterngeneration liest. Neue programmatische Texte für die künftige Orientierung der Partei in der burgenlandkroatischen Volksgruppenpolitik (vorgelegt etwa auf Landes- oder Bundesparteitage) lagen jedoch bis 1995 nicht vor.

#### **5.2.4. Dritte und vierte Parteien: FPÖ und Grüne im Burgenland**

Aufgrund der Dominanz der Großparteien und der sozioökonomischen Besonderheiten des Burgenlandes war die Bedeutung dritter und vierter Parteien hier bis in die 1980er Jahre weitgehend vernachlässigbar. Neben Niederösterreich blieb das Burgenland lange Zeit das einzige Bundesland Österreichs, in dem Kleinparteien nicht kontinuierlich im Landtag vertreten waren. So fehlte beispielsweise die FPÖ in der Periode von 1968-1972 ebenso wie von 1977-1987. Ende der 1980er Jahre entwickelte sich die politische Landschaft des Burgenlandes unter Einschluss der FPÖ weiter zu einem 3-Parteien-System (Stichwort: Haider-Effekt); die Grünen blieben jedoch weiterhin nur eine randständige Bewegung, der der Einzug in den Landtag verwehrt blieb. 1996 etwa scheiterten sie mit 2,5% erneut an der 5%-Hürde; erst im Jahr 2000 gelang ihnen mit 5,49% und 2 Mandaten der Einzug in den burgenländischen Landtag. Damit war die bemerkenswerte Situation gegeben, dass die Grünen, die auf Bundesebene und allgemein-programmatisch eine prononcierte Position in der Volksgruppen-Politik einnahmen, auf Landesebene im höchsten politischen Gremium nicht vertreten waren. Gleichzeitig war dieses wahlpolitische Abschneiden auch hauptverantwortlich dafür, dass die Grünen von Seiten des Kroatischen Kulturvereins und der sozialdemokratischen Volksgruppenorganisationen nicht als legitimer Sprecher der burgenlandkroatischen Volksgruppe anerkannt wurden. So wurde zwar vom Kulturverein – in Anwendung desselben Argumentationsmusters, das ihm gegenüber von der Bürgermeisterkonferenz entgegengebracht wurde – immer der Einsatz für die Volksgruppe betont, zum selben Zeitpunkt aber auch darauf verwiesen, dass sich die Grünen selbst zu Volksgruppensprechern auserkoren hätten und ohne Rückhalt, Verankerung oder Legitimation in bzw. durch die Angehörigen der Volksgruppe wären<sup>137</sup>. Nicht vernachlässigbar in diesem Kontext ist jedoch die personelle Dichte an Burgenlandkroaten an der Spitze der Grünen in Land und Bund: Terezija Stoisits etwa war bis zu ihrem Wechsel in die Volksanwaltschaft 2007 die längstdienende grüne Abgeordnete zum österreichischen Nationalrat und betonte in ihrem Selbstverständnis immer die von ihr (ebenso wie ihr Pendant in der Landespolitik, Joško Vlašić) eingenommene „Anwaltsfunktion“ als Stimme für die österreichischen Volksgruppen<sup>138</sup>.

---

<sup>136</sup> Vgl. Ivancsics (1993).

<sup>137</sup> Vgl. Lugmayr (2000), S. 97.

<sup>138</sup> Interview mit Terezija Stoisits. Siehe hier auch Schruiff (2000).

## II. Teil

### 6. Kapitel: Volksgruppenpolitik vor 1995: Etappen der politischen Auseinandersetzung innerhalb der Volksgruppe in der 2. Republik

Bereits vor Abschluss des Staatsvertrages von Wien im Jahr 1955 kam es zu Konfrontationen zwischen SPÖ und ÖVP hinsichtlich der künftigen Ausrichtung und Ausgestaltung der Volksgruppenpolitik der Republik, v.a. in der Schulfrage<sup>139</sup>. Eine neue Qualität erreichte die Auseinandersetzung schließlich im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Staatsvertrages und dem hier die Minderheitenrechte festlegenden Art. 7, der während der kommenden Jahre und Jahrzehnte jener als Leitkriterium herangezogene Fixpunkt bleiben sollte, um den herum sich der politische Diskurs zwischen den burgenlandkroatischen Volksgruppenorganisationen einerseits, zwischen Volksgruppe und „offizieller“ Landes- bzw. Bundespolitik andererseits vollzog. Eine genauere Besprechung der Etappen dieser politischen Auseinandersetzungen erscheint darum geboten, da hier das Fundament gelegt wurde, auf dessen Boden schließlich die politischen Diskussionen und Konfliktlinien des Jahres 1995 und der folgenden Jahre, oftmals mit direktem Rückgriff auf die in den Konfrontationen der Vergangenheit angeführten Argumente und Positionen, angesiedelt waren.

#### 6.1. Das Memorandum 1955

Als direkte Reaktion auf den Staatsvertrag gab der Kroatische Kulturverein ein Memorandum heraus, das an die Bundesregierung in Wien, die Landesregierung in Eisenstadt und die Unterzeichnerstaaten des Staatsvertrages übergeben wurde<sup>140</sup>. Vorrangiges politisches Ziel war die Erlassung der notwendigen Gesetze und Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung des Staatsvertrages – perspektivisch wurden damit ein Forderungskatalog vorgelegt, der auch in den folgenden Jahrzehnten die Leitlinie der politischen Programmatik des Kulturvereins bleiben sollte. Das Memorandum stellt zugleich den zentralen Referenzpunkt für viele Kommentatoren oder politische Akteure dar, an dem Erfolge oder Misserfolge der Politik der burgenlandkroatischen Volksgruppe gemessen wurden. Müller etwa resümiert im 300-Jahr-Band von Geosits im Hinblick auf die Situation 1955, dass die Lage im Kindergarten- und Schulsektor (zum Zeitpunkt 1986) schlechter sei als vor Inkrafttreten des Staatsvertrages und auch die weitestgehende Nicht-Berücksichtigung der kroatischen Sprache im öffentlichen Leben der burgenlandkroatischen Volksgruppe einen irreparablen Schaden zugefügt hätte<sup>141</sup>. Auch der Kulturverein selbst legte – gemeinsam mit Organisationen der anderen österreichischen Volksgruppen – im Jahre 1985 eine „Charta der Volksgruppen“

---

<sup>139</sup> Vgl. Darabos (1988a), S. 23ff.

<sup>140</sup> Vgl. Schreiner (1983), S. 143-148.

<sup>141</sup> Vgl. Müller (1986), S. 352.

in Österreich vor, die nochmals alle offenen Forderungen der burgenlandkroatischen Volksgruppe zusammenfasste und insbesondere den Katalog des Memorandums von 1955 wieder in Erinnerung rufen sollte<sup>142</sup>.

Die wichtigsten Forderungen waren jene nach der Errichtung eines eigenen Minderheitenreferates beim Bundeskanzleramt und den jeweiligen Landesregierungen; nach der Verwirklichung des Elementarunterrichtes in kroatischer Sprache unter Einbezug der Kindergärten in Gemeinden mit kroatischsprachiger Bevölkerung; nach der Einrichtung von kroatischsprachigen Mittelschulen als mittelfristiges und die sofortige Einführung des Unterrichtsgegenstandes „Kroatisch“ an allen burgenländischen Mittelschulen als unmittelbare Zielsetzung; nach einer speziellen Lehrerbildung für Lehrpersonen, die an kroatischen Pflichtschulen unterrichten sollten; nach einer eigenen Schulaufsichtsbehörde für kroatische Schüler beim burgenländischen Landesschulrat. Zusätzlich gefordert wurde die gänzliche Abhaltung des Religionsunterrichts in Kroatisch an allen Schulen, sofern die Anzahl der kroatischsprachigen Schüler mindestens fünf betrug. Ebenso wurde die Einstellung von kroatischsprachigen Beamten an allen Dienststellen des Landes verlangt, da laut Staatsvertrag das Kroatische fortan als offizielle Amtssprache in Österreich galt. Zudem sollte der Kroatischunterricht an den Schulen für kroatischsprachige Schüler verpflichtend sein.

Dieses Memorandum stand im Gegensatz zum Programm der Bürgermeisterkonferenz, die im Memorandum des Kulturvereins eine Reihe von Zwangselementen erkannte und stattdessen auf das Prinzip der Freiwilligkeit setzte: so sollten, am Prinzip des so genannten „Elternrechts“ orientiert, alleine die Eltern jene Sprache wählen dürfen, in der ihre Kinder unterrichtet werden sollen<sup>143</sup>. Auf der Konferenz der burgenlandkroatischen Bürgermeister und Vizebürgermeister am 26. November 1955 in Siegendorf wurden die fortan für die sozialdemokratische Position entscheidenden Festlegungen in der Minderheitenfrage getroffen. Das Hauptreferat hielt Fritz Robak, der abermals den Vertretungsanspruch des Kulturvereins zurückwies („Niemand hat ihm das Mandat gegeben, für uns zu sprechen [...]“) und die alleinige demokratische Legitimation bei der Bürgermeisterkonferenz sah<sup>144</sup>. Zugleich stellte er klar:

„Wir wollen keinen Zweifel offenlassen: wir bekennen uns zu unserer Muttersprache, wir bekennen uns aber ebenso leidenschaftlich zu Österreich und wir verwahren uns dagegen, daß aus den uns zustehenden Rechten Pflichten gemacht werden sollen. Wir kennen kein kroatisches Minderheitenproblem im Burgenland. Wir haben mit den deutschsprachigen Menschen dieses Landes immer in Freundschaft gelebt, haben alle Rechte gehabt, die wir verlangten. Wir wollen nicht Streit und Haß, wir lehnen auch jede generelle Regelung der schwebenden Fragen ab und sind der Ansicht, daß

---

<sup>142</sup> Charta der Volksgruppen in Österreich, beschlossen am 19./20. April 1985 in Klagenfurt (Archiv des HAK).

<sup>143</sup> Weilguni (1984), S. 97.

<sup>144</sup> BF 49/1955, S. 2.

unsere Gemeinden darüber zu entscheiden haben, wie sie die Bestimmungen des Artikels 7 des österreichischen Staatsvertrages gehandhabt sehen wollen.“<sup>145</sup>

In Bezug auf das Schulwesen meldete sich auch der Hornsteiner Sozialdemokrat Franz Probst, einer der führenden Kulturpolitiker der burgenländischen SPÖ in der Nachkriegszeit, zu Wort, der auf die Gefahr einer Zersplitterung des österreichischen Schulwesens aufmerksam machte und eine drohende Benachteiligung kroatischsprachiger Kinder sah, die „durch ungenügende Schulbildung verurteilt [werden], ihr Leben lang Hilfsarbeiter zu sein, und die Möglichkeit zum sozialen Aufstieg wäre ihnen weitestgehend verwehrt“<sup>146</sup>. Probst warnte zugleich vor einer Entkoppelung der Schul- von der Familienfrage: „Unsere Väter sind in die ungarische Schule gegangen und sind trotzdem keine Ungarn geworden und auch die kroatische Schule wird aus den Kindern nicht Kroaten machen. Wenn die Familie versagt, haben alle Positionen keinen Wert.“<sup>147</sup>

Im Anschluss an die Diskussion wurde mit klarer Mehrheit eine „EntschlieÙung“ verabschiedet, die, in Parallelität zum Memorandum des Kulturvereins, die SP-Positionen in der Minderheitenfrage abdecken sollte. Es gehe nicht an, „aus den Bestimmungen des oben angeführten Artikels [7 Staatsvertrag] ein burgenländisches Minderheitenproblem abzuleiten und aus den Rechten, die den kroatischsprechenden Burgenländern zugesichert werden, Pflichten für diesen Teil der Bevölkerung zu machen“<sup>148</sup>.

Die auf das Memorandum und die EntschlieÙung folgende Entwicklung stand im Zeichen eines als unversöhnlich zu charakterisierenden Gegensatzes zwischen dem Kulturverein und der Bürgermeisterkonferenz bzw. zwischen ÖVP und SPÖ. Darabos konstatiert zutreffend: „Die Gehässigkeit, mit der die Auseinandersetzung um den Führungsanspruch bei der Vertretung der burgenländischen Kroaten in der Volksgruppenfrage – von beiden Gruppen – geführt wurde, ließ [...] keinen ernstzunehmenden Dialog und auch keine Kompromisse zu. Polemik war Trumpf.“<sup>149</sup>

## **6.2. Die Resolution 1957 und der Schärf-Wahlkampf**

Das Memorandum von 1955 fand seine Fortsetzung in der Resolution des Kroatischen Kulturvereins vom 15.1.1957, in der gegenüber den diplomatischen Vertretern der Signatarmächte des Staatsvertrages festgestellt wurde, dass die „notwendigen Durchführungsgesetze zum Artikel 7 des Österreichischen Staatsvertrages [...] nicht erlassen wurden“<sup>150</sup>. In direkter Entgegnung bezeichnete die Bürgermeisterkonferenz diese Resolution als „verdeckten Angriff gegen Österreich“ sowie eine „verdeckte Beschuldigung, daß Österreich seine mit

---

<sup>145</sup> BF 49/1955, S. 2.

<sup>146</sup> BF 49/1955, S. 2.

<sup>147</sup> BF 49/1955, S. 2.

<sup>148</sup> BF 49/1955, S. 2.

<sup>149</sup> Darabos (1988a), S. 52. Dies ging bis hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen – so etwa führten Robak und Probst (mit Erfolg) einen Ehrenbeleidigungsprozess gegen Ivan Palleš, den Chefredakteur von Naš Tajednik.

<sup>150</sup> Naš Tajednik 4/1957, S. 1f.

dem Staatsvertrag übernommenen Pflichten nicht erfüllt“<sup>151</sup>. Und: „Mit diesen Verleumdungen gegen Österreich, die fast an Hochverrat grenzen, durch diese geistige Gemeinschaft mit den Kommunisten, hat der ‚Kroatische Kulturverein‘ [...] endgültig das Recht verwirkt, im Namen der Kroaten unseres Landes zu sprechen.“<sup>152</sup> Hier vollzog die SPÖ also die Verknüpfung von volksgruppenpolitischen mit staatspolitischen Sujets sowie dem an die Adresse des Kulturvereins gerichteten nationalpolitischen Vorwurf, man würde im Interesse ausländischer Mächte arbeiten, selbst aber auf dem Standpunkt patriotischen Österreichertums stehen.

Ein weiteres Feld der Auseinandersetzung wurde mit dem Präsidentschaftswahlkampf 1957 eröffnet, als das offizielle Organ des Kroatischen Kulturvereins Naš Tajednik offen dazu aufrief, Adolf Schärf als Kandidaten der SPÖ nicht zu wählen. Hierfür wurde in 4 Punkten eine offizielle Anklage gegen Schärf vorgebracht, wobei die Punkte 3 und 4 von besonderem Interesse sind: „3. Die Kommunisten haben aufgerufen, für Dr. Schärf zu stimmen. Das spricht für sich. 4. Was uns Kroaten im Burgenland anbelangt, so ist Dr. Schärf nur für ‚jene‘ Kroaten, die gegen die Entwicklung und Erhaltung unserer kroatischen Muttersprache sind. [...]“<sup>153</sup>

### **6.3. Entwicklung in den 1960er Jahren**

Die mit 1955 bezogenen politischen Positionen und die damit verbundenen Diskussionen wurden nahtlos in die 1960er Jahre übertragen. In der Forschungsliteratur wird festgestellt, dass die 1960er Jahre „nur ein ‚Aufwärmen‘ dieser festgesetzten Positionen“ brachten, auch wurden „keine neuen Ideen in die jeweiligen ‚Ideologien‘ der verschiedenen Gruppierungen eingebracht“<sup>154</sup>. Einzelne Ereignisse wie die Diskussionen um die Schulstatistik 1961 oder der Siegendorfer Schulstreit 1963 hielten jedoch die Volksgruppenproblematik während der gesamten Zeit über aktuell. Darabos resümiert abschließend: „Die 60er Jahre brachten – wenn man es so bezeichnen will – vor allem ein ‚Eingraben in die Frontstellungen‘, die in den 50ern entstanden waren. Und um noch einen militärischen Ausdruck zu verwenden, es entstand ein ‚Stellungskrieg‘.“<sup>155</sup>

### **6.4. Entwicklung in den 1970er Jahren**

Eine neue Dynamik erfuhr die Volksgruppenfrage im Burgenland in den 1970er Jahren mit den Diskussionen im Zusammenhang mit dem Volksgruppengesetz 1976.

Mit dem im Jahr 1972 erfolgten „Ortstafelsturm“ in Kärnten war zuvor eine bislang unbekannte Qualität der politischen Auseinandersetzungen erreicht worden – im Burgenland war es dagegen ruhig geblieben. Als direkte Folge der Gewaltausbrüche in Kärnten wich die Bundesregierung in Wien von ihrer bisherigen Politik ab: Anstelle einer Umsetzung der beschlossenen Durchführungsbestimmungen von Artikel 7 Staatsvertrag

---

<sup>151</sup> BF 6/1957, S. 3.

<sup>152</sup> BF 6/1957, S. 3.

<sup>153</sup> Naš Tajednik 17/1957, S. 1.

<sup>154</sup> Darabos (1988a), S. 63.

<sup>155</sup> Darabos (1988a), S. 64.

orientierte Bundeskanzler Kreisky auf die Erstellung eines neuen Volksgruppengesetzes, während auf der anderen Seite ein immer stärkerer jugoslawischer Interventionismus zu erkennen war.

Nachdem mit der Veranstaltung des „Symposium Croaticon“ im Jahr 1973 der HAK als auch politischer Akteur verstärkt in die Öffentlichkeit trat, bestimmte in den folgenden Jahren die Frage des Volksgruppengesetzes und die so genannte „Geheime Erhebung der Muttersprache“ die Diskussion. Unter führender Koordination eines ab 1974 beim Bundeskanzleramt tätigen Kontaktkomitees und einer ab 1975 konstituierten Expertenkommission für das Minderheitenrecht<sup>156</sup> wurde 1976 der Entwurf eines Volksgruppengesetzes erarbeitet, der mit einer Volkszählungsnovelle zur geheimen Erhebung der Muttersprache gekoppelt werden sollte. Der gesamte Rechtskomplex aus Volksgruppengesetz, geheime Erhebung der Muttersprache sowie den hierfür erforderlichen Durchführungsmaßnahmen wurde parteipolitisch von einer 3-Parteien-Einigung aller damals im österreichischen Nationalrat vertretenen Parteien getragen.

Auf Seiten der burgenlandkroatischen Organisationen hatte man im Vorfeld versucht, Einfluss auf die rechtliche Neuregelung der Volksgruppenfrage zu nehmen. Die Bürgermeisterkonferenz etwa nahm in ihrer „Resolution zum Minderheitenproblem“ im November 1974 Stellung. Man bezog sich auf die Siegendorfer Konferenz 1955, deren Beschlüsse sich „in jeder Hinsicht als realistisch und minderheitenfreundlich erwiesen“ hätten und die man nun ausdrücklich dahingehend bekräftigte, „daß die überwiegende Mehrheit der burgenländischen Minderheit“ an einer zwangsweisen Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 7 „nicht interessiert“ sei<sup>157</sup>. Damit sprach man sich im Grunde zwar gegen eine gesetzliche Regelung der Volksgruppenmaterie aus, befand jedoch das Volksgruppengesetz 1976 durchaus positiv<sup>158</sup>.

Auch nach der Verabschiedung des Volksgruppengesetzes 1976 verwahrte man sich auf Seiten des Kroatischen Kulturvereins entschieden dagegen, die Bürgermeisterkonferenz als legitime Vertreterin der Burgenlandkroaten anzuerkennen. In seiner Stellungnahme begründete dies der Verein damit, dass jemand, der „öffentlich für die Assimilation eintritt und daher ständig den Wert der eigenen Muttersprache und des eigenen Volkstums herabsetzt“, nicht als Vertreterin dieser Volksgruppe anerkannt werden kann<sup>159</sup>. Konsequenz dieser Haltung war, dass sich der Kulturverein weigerte, den Volksgruppenbeirat zu beschicken,

---

<sup>156</sup> Vgl. Darabos (1988a), S. 84f.

<sup>157</sup> Resolution zum Minderheitenproblem, hg. von der Bürgermeisterkonferenz. Eisenstadt 1974 (Archiv des HAK). Darabos: „Sie [diese Resolution] ist praktisch nur eine Wiederholung und eine Bekräftigung der damals aufgestellten Forderungen. Das bedeutet, daß sich in zwanzig Jahren keine Veränderung im Selbstverständnis der ‚Bürgermeisterkonferenz‘, beziehungsweise in der Sicht der Minderheitenfrage durch diese Organisation, vollzogen hat. Die sozialistische Vereinigung entpuppte sich in dieser Frage zumindest als sehr konservativ.“ (Darabos 1988a, S. 92)

<sup>158</sup> Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz geändert wird, hg. vom Präsidium der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatisch- und gemischtsprachigen Gemeinden. Eisenstadt 1976 (Archiv des HAK).

<sup>159</sup> Stellungnahme des Kroatischen Kulturvereins vom 30.4.1976 (zit. nach Schreiner 1983, S. 169).

wenn die Bürgermeisterkonferenz auch in diesem Gremium vertreten war<sup>160</sup>. Erst am 20. Juli 1984 gelang es den beiden Gruppierungen, eine Vereinbarung zur gemeinsamen Beschickung des Volksgruppenbeirates zu treffen<sup>161</sup>. Umgesetzt wurde diese Regelung jedoch erst im Jahr 1993, da in unmittelbarer Folge der Vereinbarung von 1984 eine Führungsdiskussion um den Vorsitz im Volksgruppenbeirat entbrannte<sup>162</sup>, der ein neuerliches Zerwürfnis der beiden Organisationen bedeutete. Im Grundsatz aber anerkannte der Kulturverein trotz etlicher inhaltlicher Bedenken (an vorderster Stelle wohl die Ausklammerung des Schulwesens) das Volksgruppengesetz – ganz im Gegensatz etwa zum HAK, der in dem Gesetzeswerk nichts weniger als die „Revision des Artikels 7, verfassungswidrig und in sich voller Widersprüche“ sah<sup>163</sup>.

Zu den größten Konflikten kam es jedoch bei der vom Nationalrat zeitgleich mit dem Volksgruppengesetz beschlossenen Novellierung des Volkszählungsgesetzes 1950; eine Novellierung, die im II. Hauptstück auch eine „Geheime Erhebung der Muttersprache“ inkludierte. Die Republik versprach sich auf diese Weise die Gewinnung objektiver Daten über die Zusammensetzung der Bevölkerung. Die Bürgermeisterkonferenz begrüßte die geheime Erhebung und machte klar<sup>164</sup>:

„Wir sehen also in einer Volkszählung besonderer Art zur geheimen Erhebung der Familiensprache keine Maßnahme, durch die das Bekenntnis zur Minderheit erschwert oder in Frage gestellt würde, sondern im Gegenteil die einzige Möglichkeit, zu einer brauchbaren Grundlage für eine fördernde Minderheitenpolitik – allerdings nur dort wo sie von der Minderheit gewünscht wird – zu gelangen.“<sup>165</sup>

Die genau gegenteilige Position vertrat der HAK, der bereits die Erhebung an sich als diskriminierend empfand<sup>166</sup>. Der Kulturverein dagegen sah es als grundsätzlich legitim an, dass die Republik Österreich statistische Daten über ihre Bevölkerung sammle, lehnte allerdings im Weiteren „jede außergewöhnliche Maßnahme auf dem Weg zur Minderheitenfeststellung im Zusammenhang mit der Erfüllung staatsvertraglicher Verpflichtungen“ ab<sup>167</sup>. Die weitere Aufheizung der Situation bewirkte, dass der HAK dazu aufrief, die Erhebung zu boykottieren, während die Bürgermeisterkonferenz empfahl, „deutsch“ auf den

---

<sup>160</sup> Resolution des Kroatischen Kulturvereins zum Volksgruppengesetz (zit. nach Robak 1985, S. 189-192).

<sup>161</sup> Vereinbarung abgeschlossen zwischen dem Kroatischen Kulturverein und dem Präsidium der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatisch- und gemischtsprachigen Gemeinden des Burgenlandes im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Bildung eines Volksgruppenbeirates für die kroatische Volksgruppe im Burgenland. Eisenstadt 20.7.1984 (Archiv des Kroatischen Zentrums in Wien).

<sup>162</sup> So zumindest die Lesart von Darabos (1988a, S. 95).

<sup>163</sup> Flugblatt des Kroatischen Akademikerklubs: Staatsvertrag – 25 Jahre Nichterfüllung des Art. VII. Wien 1980 (Archiv des HAK).

<sup>164</sup> Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz geändert wird, hg. vom Präsidium der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatisch- und gemischtsprachigen Gemeinden. Eisenstadt 1976 (Archiv des HAK).

<sup>165</sup> Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volkszählungsgesetz geändert wird, hg. vom Präsidium der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatisch- und gemischtsprachigen Gemeinden. Eisenstadt 1976 (Archiv des HAK).

<sup>166</sup> Ein diesbezügliches Flugblatt – gemeinsam unterfertigt von HAK, Klub slowenischer Studenten in Wien, Demokratische Studentenunion, KSV und VSSTÖ – gibt die Position des HAK klar wieder: Flugblatt mit einem Aufruf zur Solidaritätskundgebung gegen die „Volkszählung besonderer Art“ am Do. den 8.4.1976 (Archiv des HAK).

<sup>167</sup> Hrvatske Novine 6/1976, S. 1f.

Formularen anzukreuzen, da nur auf diese Weise garantiert sei, dass „unsere Freiheit und soziale Sicherheit auch in Zukunft gewahrt und daß wir weiterhin gleichberechtigte Staatsbürger bleiben“<sup>168</sup>. Im Ergebnis schien sich die Gruppe der Boykott-Befürworter durchgesetzt zu haben, da im ganzen Bundesgebiet nur etwas mehr als 7.600 Personen „kroatisch“ als Muttersprache angaben, im Burgenland überhaupt nur knapp 3.000 Personen (bei der regulären Volkszählung 1981 dann über 18.000 Personen)<sup>169</sup>.

## 6.5. Die Situation in den 1980er Jahren

Die Frage der Beschickung zum Volksgruppenbeirat wurde schon kurz angesprochen – der hier erzielte Kompromiss von 1984 wird von Darabos als „nicht viel mehr wert [...] als das Papier, auf dem er festgesetzt worden ist“<sup>170</sup> bezeichnet. Zu unterschiedlich erschienen zu diesem Zeitpunkt noch die jeweiligen Positionen. In den 1980er Jahren ist in jedem Fall eine nochmalige Verdichtung der politischen Argumentation seitens des Kulturvereins zu bemerken: Bereits 1983 legte der Kulturverein einen „Bericht zur gegenwärtigen Lage der kroatischen nationalen Minderheit in Österreich“<sup>171</sup> vor, dessen wesentlichen Erkenntnissen und Forderungen in der Folge durch verschiedenste Resolutionen des Kulturvereins entsprochen wurde. Neben der Schulfrage und der Frage der als zu gering erachteten finanziellen Förderung der Volksgruppe rückte nunmehr die Ortstafelfrage in den Mittelpunkt: So wurde bemängelt, dass es auf der Grundlage des Volksgruppengesetzes von 1976 in Kärnten entsprechende Durchführungsverordnungen für die Aufstellung solcher zweisprachigen Ortstafeln gäbe, das Land Burgenland dies aber unterlassen hätte. Ganz anders die Bürgermeisterkonferenz 1983, die nochmals resümierend festhielt:

„Nach einigen stürmischen Perioden in den siebziger Jahren gibt es für fast niemanden mehr ein burgenländisches Minderheitenproblem; es kann vielmehr mit Befriedigung festgestellt werden, daß das Zusammenleben mit den beiden anderen Sprachgruppen in jeder Hinsicht konfliktlos ist und von Seiten der überwiegenden Mehrheit der kroatischsprachigen Bevölkerung keine, wie immer gearteten Beschwerden, Sonderwünsche oder Forderungen erhoben werden. [...] Sie [die Burgenlandkroaten] haben die Chancengleichheit, aber auch die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Positionen, die sie heute einnehmen, erst erlangt, als sie aus ihren Ghettos und der Isolation ausgebrochen sind.“<sup>172</sup>

Es ging der Bürgermeisterkonferenz damit nach wie vor nicht um die nationale, sondern die soziale Frage in der Volksgruppenpolitik. Konkreten Ausdruck fand dies etwa in der Schulfrage, wo die Bürgermeisterkonferenz nach wie vor den Standpunkt des „Elternrechts“ vertrat und dies in einer

---

<sup>168</sup> Flugblatt „Es geht um unsere Zukunft“, hg. vom Präsidium der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatisch- und gemischtsprachigen Gemeinden. Eisenstadt 1976 (zit. nach Schreiner 1983, S. 160).

<sup>169</sup> Suppan (1986), S. 79.

<sup>170</sup> Darabos (1988a), S. 112.

<sup>171</sup> Bericht zur gegenwärtigen Lage der kroatischen nationalen Minderheit in Österreich, hg. vom Kroatischen Kulturverein. Eisenstadt 1983 (Archiv des Kroatischen Zentrums in Wien).

<sup>172</sup> Entschließung der Landeskonferenz der Bürgermeister- und Vizebürgermeister der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden vom 17.9.1983, S. 1 (Archiv des Kroatischen Zentrums in Wien).

programmatischen Erklärung 1987 unter dem Titel „Freiwillige Verschmelzung oder konservative Volkstumspflege“ nochmals darlegte<sup>173</sup>.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1987<sup>174</sup>, wonach die kroatische Sprache als Amtssprache in Österreich zuzulassen sei, wurde daher auch von Seiten des Kroatischen Kulturvereins und des HAK mit großem Jubel aufgenommen<sup>175</sup>. Zentrale Aussage des VfGH ist, was sich „jedermann, der in der Sprache der Minderheit verhandeln will, ohne Nachweis seiner Zugehörigkeit zu einer Minderheit der Sprache der Minderheit bedienen“ könne<sup>176</sup>. Zudem stehe es außer Zweifel, dass es im Burgenland Gebiete im Sinne des Artikels 7 Z 3 Satz 1 Staatsvertrag gibt, die die kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zulassen würden. Dem entsprach die Landespolitik per Weisung der Landesamtsdirektion vom 15.1.1988 (LAD-179/15-1988), wo die Gemeinden aufgelistet werden, in denen die kroatische Sprache fortan als Amtssprache anzuwenden sei<sup>177</sup>.

## **6.6. Zwischen-Resümee: Volksgruppenpolitik am Vorabend der 1990er Jahre**

Am Vorabend der 1990er Jahre lässt sich eine Aufweichung der bisherigen politischen Frontstellung zwischen SP- und VP-nahen burgenlandkroatischen Volksgruppenorganisationen feststellen. Darabos resümiert die bisherige Politik der Bürgermeisterkonferenz dahingehend, dass man eine richtig gestellte soziale Frage umgemodelt habe in eine nationale: Denn anstatt zu versuchen, „die Ursachen dafür [für die soziale Ungleichheit zwischen Kroatisch- und Deutschsprachigen] zu beseitigen, beseitigt man lieber gleich die kroatische Volksgruppe, beziehungsweise läßt sich diese selbst durch ‚freiwillige Assimilation‘ beseitigen“<sup>178</sup>. Dies habe der Bürgermeisterkonferenz „den Ruf einer ‚Assimilationsvereinigung‘ eingebracht, was sie, nach Meinung des Verfassers, in letzter Konsequenz leider auch ist“<sup>179</sup>. Der Kroatische Kulturverein wiederum sei eine „von der kroatischen Basis abgehobene Organisation [...], welche sich als intellektuellen Überbau und als ‚kroatische Oberschicht‘ begreift“<sup>180</sup> und die soziale Frage völlig ausklammere, nebenbei nichts als „konservative Volkstumspflege“ mit einem rein in die Vergangenheit gerichteten Blick betreibe<sup>181</sup>. Tatsächlich aber wird ein faktischer Assimilationsprozess und ein stetiges Schrumpfen der kroatischen Volksgruppe festgestellt:

„Die einen (Bürgermeisterkonferenz) wollten dies [das Aufhalten des Assimilationsprozesses] nicht, die anderen (Kroatischer Kulturverein) konnten dies nicht, weil ihre Strategien die eigentlichen Ursachen,

---

<sup>173</sup> Entschließung der Landeskonferenz der Bürgermeister- und Vizebürgermeister der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden vom 17.9.1983, S. 2.

<sup>174</sup> Vgl. Rozenits (1994), S. 85.

<sup>175</sup> Vgl. Hrvatske Novine 51/1987 und folgende Nummern.

<sup>176</sup> Vgl. Rozenits (1994), S. 85.

<sup>177</sup> Vgl. Rozenits (1994), S. 86.

<sup>178</sup> Darabos (1988a), S. 118.

<sup>179</sup> Darabos (1988a), S. 119.

<sup>180</sup> Darabos (1988a), S. 121.

<sup>181</sup> Vgl. Darabos (1988a), S. 121.

die sicherlich in der ökonomischen und damit sozialen Situation zu suchen sind, für diesen Prozeß offensichtlich ignorierten und weil diese Strategien auch augenscheinlich an den wirklichen Interessen der ‚kroatischen Basis‘ vorbeigingen.“<sup>182</sup>

Dieser Befund von Darabos, formuliert im Jahr 1988, kann bereits selbst wieder als zeitgenössische Quelle eines in der Folge direkt in die Volksgruppenpolitik involvierten Akteurs (als burgenländischer Volksgruppensprecher der SPÖ) gelten. Mit dieser Reflexion verbunden war auch der Beginn einer Neuorientierung innerhalb der Sozialdemokratie in der Ausrichtung ihrer Volksgruppenpolitik, nicht zuletzt auch die Entwicklung in Richtung einer neuen Qualität in der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure in der burgenlandkroatischen Volksgruppe.

---

<sup>182</sup> Darabos (1988a), S. 121f.

## 7. Kapitel: Oberwart/Stinatz 1995 und die Folgen

### 7.1. Die Ouvertüre: Konflikte und Konfliktmanagement unmittelbar vor Oberwart/Stinatz 1995

#### 7.1.1. Die Beschickung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe 1993

Die Frage der Beschickung des burgenlandkroatischen Volksgruppenbeirates, 1984 im Grunde bereits im Konsens gelöst, sollte auch den Beginn des neuen Jahrzehnts bestimmen. Der Kulturverein vertrat in der Vorsitzfrage die selbe Position wie in den Jahren zuvor, was von Seiten der sozialdemokratischen Volksgruppenvertreter mit harscher Kritik aufgenommen wurde. Eine Verzahnung der ÖVP-Partei politik mit der Politik des Kulturvereins fand hier insofern statt, als ÖVP-Landtagsabgeordnete Zlatka Gieler seit 1988 auch Vorsitzende des Kulturvereins war und als solche die Nicht-Beschickung per offizieller ÖVP-Pressesaussendung begrüßte<sup>183</sup>. Walter Prior und die Bürgermeisterkonferenz fassten dies auf SPÖ-Seite als „eine Schädigung der Interessen der burgenländischen Kroaten“ auf, womit abermals die vom BKA bereitgestellten Fördermittel nicht genutzt werden konnten. Und Prior stellte klar: „Wenn der VP-nahe Kroatische Kulturverein durchaus nicht in den Volksgruppenbeirat will, dann werden wir von der Bundesregierung verlangen, die ihm zustehenden Sitze anders zu besetzen.“<sup>184</sup>

In der Forschungsliteratur außer Streit steht jedoch die zu diesem Zeitpunkt erfolgte Neuausrichtung der burgenlandkroatischen Volksgruppenorganisationen aufgrund der geänderten weltpolitischen Konstellation. Hier ist weniger der Zerfall der Sowjetunion zu nennen als vielmehr die Auflösung des bald im Bürgerkrieg versinkenden Jugoslawien, der traditionellen Schutzmacht der burgenlandkroatischen Volksgruppe auf weltpolitischem Parkett<sup>185</sup>. Wohl nicht zuletzt vor diesem Hintergrund entstand ein neuerliches „window of opportunity“ für ein gemeinsames Agieren der burgenlandkroatischen Volksgruppe – so organisierte neben dem Kulturverein auch die Bürgermeisterkonferenz eine eigene Benefizgala samt damit verbundener Hilfsaktion für Kinder aus Kroatien, denen ein Aufenthalt im Burgenland ermöglicht werden sollte<sup>186</sup>. Als Zeichen der Annäherung kann etwa gewertet werden, dass für die in Klingenbach an der österreichisch-

---

<sup>183</sup> Pressesaussendung der ÖVP vom 2. Oktober 1990 (Archiv des Kroatischen Zentrums in Wien).

<sup>184</sup> BF 41/1990, S. 11.

<sup>185</sup> Dies wäre jedenfalls eine eigene Untersuchung wert: die Rezeption des Zerfalls des sozialistischen Jugoslawiens im Burgenland und v.a. durch die burgenlandkroatische Volksgruppe. Die Bürgermeisterkonferenz brachte etwa am Landesparteitag der SPÖ 1991 eine an Tudjman wie Milosevic gleichermaßen adressierte Resolution ein, worin gefordert wurde, den Krieg in Jugoslawien sofort zu beenden. Vgl. BF 50/1991, S. 4. Dies sollte schon bald von den bundespolitischen Weichenstellungen in Wien überholt werden, wo die Orientierung in Richtung einer einseitigen Anerkennung von Slowenien und Kroatien verlief.

<sup>186</sup> BF 50/1991, S. 9.

ungarischen Grenze stattfindenden Gala neben dem Puppentheater Osijek auch die Tamburizza-Ensembles von Klingebach und Siegendorf auftraten<sup>187</sup> – bislang war das vom Kulturverein vertretene Tamburizza-Brauchtum für die sozialdemokratische Volksgruppenpolitik das Synonym für die kulturelle Rückständigkeit der Volksgruppe<sup>188</sup>.

Die erstmalige Beschickung des Volksgruppenbeirates für die kroatische Volksgruppe erfolgte schließlich im Jahr 1993. Dem vorhergegangen war eine Einigung des Kulturvereins mit den maßgeblichen Vorfeldorganisationen der SPÖ in der Volksgruppenfrage, der Bürgermeisterkonferenz und – nunmehr als verstärkt in den Vordergrund rückend – des Kroatischen Kultur- und Dokumentationszentrum unter seinem Obmann Martin Ivancsics. Diese Einigung zu einem gemeinsamen Vorgehen innerhalb der seit dem Volksgruppenengesetz bestehenden Strukturen ist aus politikwissenschaftlicher Perspektive wohl auf zwei Hauptursachen zurückzuführen: der bereits erwähnten Änderung der globalpolitischen Situation nach 1990 und eine mit dem Wegfall der jugoslawischen Rückendeckung verbundene „geschwächte Position der Minderheitenorganisationen“<sup>189</sup> (insbesondere des Kroatischen Kulturvereins), andererseits die bereits angesprochene Neuorientierung innerhalb der sozialdemokratischen Volksgruppenvertreter und SP-nahen Volksgruppenorganisationen.

### ***7.1.2. Konflikte um die Minderheitenschule in den 1990er Jahren***

Aufgrund der Tatsache, dass laut burgenländischer Schulstatistik der Anteil von Schülern mit kroatischer Muttersprache seit den 1950er Jahren kontinuierlich und quantitativ bedeutsam gesunken war (Volksschulbereich: 1955 10% Schüler mit kroatischer Muttersprache, 1991 4%<sup>190</sup>), entwickelte sich Ende der 1980er Jahre eine zunehmende Diskussion zwischen den politischen Akteuren der burgenlandkroatischen Volksgruppe darüber, wie diesem Trend begegnet werden könnte. Nach der Gründung der ARGE nahm die ÖVP in ihrem Modell 2000 jedenfalls die Forderungen nach vollständiger Verwirklichung der schulischen Rechte im Sinne des Art. 7 auf<sup>191</sup>. Auch in der SPÖ machten sich, bedingt durch den anbrechenden Generationenwechsel und das langsame Aufbrechen der bisherigen Meinungshoheit der Bürgermeisterkonferenz, ein Umdenken bemerkbar. So trat Christa Krammer, seit 1987 SP-Mitglied der burgenländischen Landesregierung und für die Bereiche Gesundheit, Kultur und Soziales zuständig, im Jahr ihres Regierungseintrittes dafür ein, dass „Burgenländer die Möglichkeit haben sollen, geradezu motiviert

---

<sup>187</sup> BF 50/1991, S. 9.

<sup>188</sup> Das Topos der „Kroaten-Kinder“ erscheint auch in den folgenden Monaten und Jahren durchgängig in der BF.

<sup>189</sup> Baumgartner (2000), S. 43.

<sup>190</sup> Kaiser (1993), S. 248.

<sup>191</sup> BVZ 33/1987, S. 4.

werden sollten, Unterrichtsstunden auch in der Sprache ihrer Väter [sic] zu erhalten<sup>192</sup>. Lugmayr, die sich mit dieser Frage im Rahmen ihrer Diplomarbeit intensiv beschäftigt hat, resümiert:

„Die Erweiterung des Spektrums an kroatischen Volksgruppenorganisationen im Burgenland hat weitgehend zu einer Entschärfung des Konfliktes – ausgetragen zwischen KKV und Präsidium – um die Minderheitenschule beigetragen. Die Bürgermeisterkonferenz stand nun gleichwertig betrachteten Konkurrenten bzw. ‚legitimen Vertretern der kroatischen Volksgruppe‘ gegenüber, die sich gemeinsam mit dem KKV für die Verwirklichung des Artikels 7 stark machen. Diese Tatsache ist ein weiterer wesentlicher Grund für die Revision der ehemaligen ‚Robak-Politik‘.“<sup>193</sup>

Zu betonen ist hier allerdings, dass es trotz einer nunmehr entschärften Frontstellung zwischen den unterschiedlichen Volksgruppenorganisationen abermals eines externen Impulses bedurfte, um die Agenda einer Neuregelung des Minderheitenschulwesens im Burgenland auf die politische Tagesordnung zu setzen. 1989 ermöglichte ein Urteil des VfGH für das Bundesland Kärnten, bei entsprechender Nachfrage slowenischen Unterricht auch im nicht-autochthonem Siedlungsgebiet zu gewähren. Um nun einer entsprechenden Erkenntnis des VfGH für das Burgenland, wo eine derartige Regelung ebenso fehlte, voranzukommen, begann man auf Bundesseite mit der Erarbeitung eines entsprechenden Entwurfes eines Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland<sup>194</sup>. Zu diesem Zeitpunkt befand sich noch immer § 7 des burgenländischen Landesschulgesetzes von 1937 in Kraft. In den auf den Entwurf des Bundes folgenden politischen Diskussionen zwischen den politischen Parteien und den burgenlandkroatischen Volksgruppenorganisationen bildeten zwei Vorschläge die wesentlichen Streitpunkte: die Möglichkeit der Abmeldung vom zweisprachigen Unterricht und damit verbunden der notwendige Einsatz von Zweitlehrern. Vom Kulturverein wurde dies vehement abgelehnt:

„Der Wille einzelner Erziehungsberechtigter hat sich dem Gesamtinteresse eines multikulturellen Zusammenlebens unterzuordnen. Im übrigen werden einzelne Erziehungsberechtigte auch nicht gefragt, ob ihr Kind etwa am Geographie- oder Musikunterricht teilnehmen will. Das Erlernen der Muttersprache hat einen derart hohen Stellenwert, daß kein Kulturstaat darauf verzichten kann [...]“<sup>195</sup>

Daneben forderte der Kulturverein, dass jene Hauptschulen, die im Einzugsbereich der zweisprachigen Volksschulen lagen, auch verpflichtend zweisprachig geführt werden mussten. Diesen Forderungen folgte die ÖVP weitgehend<sup>196</sup>, während die SPÖ und die Bürgermeisterkonferenz den Standpunkt des so genannten „Elternrechts“ vertraten und einer Abmeldungsmöglichkeit positiv gegenüber standen. Dagegen machten sich auch die Grünen gegen die Abmeldungen im autochthonen Siedlungsgebiet der Burgenlandkroaten stark, ebenso für zweisprachige Schulleiter, zweisprachige Hauptschulen und eine eigene Abteilung für das zweisprachige Schulwesen im Landesschulrat<sup>197</sup>. Sie bewegten sich damit auf Positionen, die jenen des

---

<sup>192</sup> BVZ 33/1987, S. 4.

<sup>193</sup> Lugmayr (2000), S. 130.

<sup>194</sup> Kolonovits (1996), S. 112.

<sup>195</sup> Zit. nach Wohlrab (1994), S. 165.

<sup>196</sup> BVZ 11/1993, S. 3.

<sup>197</sup> Vgl. Lugmayr (2000), S. 135f.

Kulturvereins sehr nahe kamen. In der Folge einigten sich die Akteure auf den Kompromissvorschlag, die explizite Anführung der Abmeldung vom zweisprachigen Unterricht aus dem Gesetzesentwurf zu streichen, sich aber individuellen Lösungsansätzen nicht gänzlich zu verschließen. Im Volksgruppenbeirat wurde ein Bekenntnis zu einem „konfliktfreien gemeinsamen Zusammenleben von Minderheit und Mehrheit im Burgenland“ abgegeben sowie festgehalten, dass „eine eventuelle Abmeldung – entgegen früheren Behauptungen – nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhe, sondern lediglich aus Rücksicht auf ‚gewisse politische Interessen‘ in Betracht käme“<sup>198</sup>. Zudem wurde im Volksgruppenbeirat Konsens darüber erzielt, dass das Minderheitenschulgesetz alle Standorte von zweisprachigen Volksschulen aufzählen sollte.

Dieses Ergebnis wurde durch einen Mehrheitsbeschluss beglaubigt; nicht zustimmen wollten ihm der Kroatische Kulturverein in Wien sowie der HAK<sup>199</sup>. In der Regierungsvorlage fand sich schließlich in Bezug auf die Abmeldungsmöglichkeit die Formulierung, dass „ein Schüler gegen den Willen seiner Erziehungsberechtigten nicht verhalten werden [kann], die kroatische oder ungarische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen“<sup>200</sup>. Die Vorlage passierte am 10. Mai 1994 den Ministerrat und wurde am 30. Juni 1994 dem Unterrichtsausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen, am 15. Juli 1994 schließlich dem Nationalrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Dort zog die FPÖ in der Beschlussfassung mit der Regierungskoalition mit, während die Grünen die Reform als „Ende des allgemeinen zweisprachigen Unterrichts im zweisprachigen Raum“ klassifizierten<sup>201</sup>. Die teils zwiespältigen Reaktionen auf das Gesetz sind in der genannten Diplomarbeit von Lugmayr gut dokumentiert<sup>202</sup> und brauchen an dieser Stelle darum nicht Gegenstand einer nochmaligen Erörterung werden.

### ***7.1.3. Die Frage der topographischen Aufschriften***

Faktisch gab es bis zum Jahr 2000 keine einzige offiziell aufgestellte zweisprachige Ortstafel im Burgenland. Zwar hatten einige Gemeinden im mittleren Burgenland Straßenbezeichnungen zweisprachig angebracht; dies fiel allerdings in den Hoheitsbereich der Gemeinde selbst und geschah unbeachtet der noch zu klärenden Frage, ob das grundsätzliche Recht auf zweisprachige Topographie nicht auch eine Verpflichtung für die Gemeinden beinhaltet. Die Ortstafeln waren von derartigen Lösungen jedoch aufgrund der einschlägigen rechtlichen Zuständigkeit beim Bund ausgeschlossen. Die legistische Situation war hier durch eine Reihe von verbrieften Rechten determiniert, die sich in historischen Kontinuität vom Staatsgrundgesetz 1967 über den Staatsvertrag von St. Germain 1920 und den Staatsvertrag von Wien 1955 bis zum Volksgruppengesetz 1976

---

<sup>198</sup> Presseaussendung des HAK vom 11.3.1994 (Archiv des HAK).

<sup>199</sup> Vgl. Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 15.7.1994.

<sup>200</sup> Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, Regierungsvorlage: Bundesgesetz über besondere Bestimmungen betreffend das Minderheitenschulwesen im Burgenland (Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland), § 1 (2).

<sup>201</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 15.7.1994.

<sup>202</sup> Vgl. Lugmayr (2000), S. 140ff.

zogen. Letzteres legte (siehe oben) fest, dass die Bundesregierung auf dem Verordnungsweg die Gebietsteile festzulegen hatte, in denen zweisprachige topographische Aufschriften anzubringen waren.

Einzelne burgenlandkroatische Organisationen wie der Kroatische Kulturverein und der HAK wiederholten über die Jahre und Jahrzehnte die Forderung nach zweisprachigen topographischen Aufschriften in verschiedensten Resolutionen, Forderungspaketen, Memoranda etc. Daneben kam es auch zur Ausbildung eines spezifischen burgenlandkroatischen Aktionismus, der sowohl von Einzelpersonen ausging als auch vom HAK gewissermaßen offiziell getragen wurde. So fanden in einzelnen Gemeinden immer wieder Aktionen statt, bei denen Aktivisten einzelne Ortstafeln um die kroatische Bezeichnung des Ortes erweiterten – die eingeleiteten Verfahren wurden, soweit bekannt, gegen „unbekannt“ geführt und in allen Fällen eingestellt. Auch der anderen Seite kam es jedoch auch zu Übermalungen von zweisprachigen Schildern, mit denen die katholische Kirche des Burgenlandes die Gottesdienstzeiten ankündigte<sup>203</sup>.

Im Gegensatz zu diesen Einzelaktionen kann man im Falle des HAK von einem organisierten Aktionismus sprechen, der auch das Selbstverständnis der Organisation als nicht nur intellektueller, sondern auch tatsächlicher Speerspitze im Kampf um die Volksgruppenrechte der Burgenlandkroaten widerspiegelt (eine Bezeichnung des HAK als der „Jungtürken der Burgenlandkroaten“ erscheint damit mehr als gerechtfertigt). Den stärksten Ausdruck fand dieser Ansatz bei Aktionen im Zuge der seit 1987 jährlich veranstalteten Tage der kroatischen Jugend/Dan hrvatske mladine. Alljährlich wurden im jeweiligen Veranstaltungsort kroatische Ortstafeln angebracht, die später von den Bezirksverwaltungsbehörden wieder entfernt wurden. Am 8. September 1990 wurden schließlich in allen 13 zweisprachigen Gemeinden des mittleren Burgenlandes kroatische Ortstafeln angebracht – die Bezirkshauptmannschaft beließ es dieses Mal jedoch nicht bei einer einfachen Entfernung, sondern beschlagnahmte die Tafeln und erließ gegen den damaligen Vorsitzenden des HAK Strafverfügung im Ausmaß von 7.000 Schilling bzw. 7 Tage Freiheitsstrafe. Die Strafverfügung wurde vom HAK in der Folge vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat für das Burgenland erfolgreich bekämpft; die Bezirkshauptmannschaft musste die Ortstafeln an den HAK wieder herausgeben, der sie sofort wieder anbrachte. Einer neuerlichen Entfernung durch die Bezirkshauptmannschaft folgte keine weitere Anzeige. Die Aktionen wurden auch in den folgenden Jahren fortgesetzt. Für Aufsehen sorgte etwa die Aufstellung einer allen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden zweisprachigen Ortstafel am 12. September 1992 in Neuberg (Bezirk Güssing), an der auch die beiden Grün-Abgeordneten aus dem Burgenland, Terezija Stoitsits und Marijana Grandits, teilnahmen.

---

<sup>203</sup> Hier und im Folgenden: interne Dokumentation des Büros Stoitsits über die Aktionen für die Aufstellung zweisprachiger topographischer Aufschriften sowie über den Kampf um die Verwirklichung von Art. 7 im Allgemeinen (persönliche Unterlagen von Terezija Stoitsits sowie Sammlung „Volksgruppen“ aus Archivbeständen der Partei „Die Grünen“). Siehe hier auch die Arbeitsunterlage von Franjo Schruiff mit dem Titel „Zweisprachige Topographie im Burgenland“, die offenbar als Grundlage für sein diesbezügliches Referat bei den burgenländischen Forschungstagen auf Burg Schlaining 1992 diente.

Während die ÖVP-nahen Organisationen sich für ein solches Vorgehen aussprachen, blieb die SPÖ weiter zurückhaltend. Politisch sprachen sich aber auch ihre Vertreter im burgenlandkroatischen Volksgruppenbeirat für die Aufstellung zweisprachiger topographischer Aufschriften aus; am 18.11.1993 verabschiedete der Beirat einstimmig eine entsprechende Resolution – nach eingehender Diskussion wurde jedoch die Idee eines konkreten Zeitplans (der Kulturverein hatte ursprünglich eine 5-Jahres-Frist vorgeschlagen) wieder verworfen, stattdessen wurde auf eine entsprechende Beteiligung der Bevölkerung vor Ort orientiert<sup>204</sup>.

#### ***7.1.4. Die ersten Briefbomben im Dezember 1993 gegen Silvana Meixner/Terezija Stoisits und die politischen Reaktionen***

Von Seiten der burgenlandkroatischen Medien wurden die ersten Briefbomben gegen Silvana Meixner und Terezija Stoisits im Dezember 1993 als direkter Angriff auf die österreichischen Volksgruppen im Allgemeinen und die Burgenlandkroaten im Besonderen gewertet. Die Hrvatske Novine sprach sich aus diesem Anlass gegen jede Form des Extremismus aus und stellte in diversen Kommentaren die Anschlagserie in einen direkten Zusammenhang mit einer von ihr konstatierten Verschlechterung des allgemeinen politischen Klimas nach 1990. Zugleich wurde die Briefbombenserie zum Anlass genommen, eine rasche Umsetzung der einschlägigen Forderungen nach vollständiger Erfüllung der in Art. 7 garantierten Volksgruppenrechte einzumahnen<sup>205</sup>.

Ein derartiger Konnex fehlte auf Ebene der Bundes- und Landespolitik. Zwar wurden in beiden Fällen Bekenntnisse zur kulturellen und sprachlichen Vielfalt Österreichs mit einer Absage an politischen Extremismus und politischen Terror der Art der Briefbombenanschläge verbunden, jedoch abermals keine konkrete politische Agenda oder allgemeine Umorientierung in der Volksgruppenpolitik. Im Burgenland etwa wurde eine „Bedenkminute“ im Landtag abgehalten, der zu diesem Zeitpunkt gerade zu seiner dreitägigen Budgetdebatte zusammengekommen war<sup>206</sup>. Landtagspräsident Wolfgang Dax verknüpfte die Anschlagserie mit der Notwendigkeit eines besonnenen Umgangs im politischen Diskurs miteinander und führte die Debatte damit aus dem Bereich der Volksgruppenpolitik in den Raum der Tagespolitik über. Dax wörtlich: „Prüfen wir auch bei uns selbst, ob wir immer den richtigen Ton und das richtige Wort in der täglichen politischen Auseinandersetzung finden, ob wir alles tun, um Extremisten und Radikalen, die zu solchen Taten bereit sind, den Boden zu entziehen.“<sup>207</sup>

Eine grundlegende Neuausrichtung der Volksgruppenpolitik auf Seite der burgenlandkroatischen Volksgruppenakteure wie auf Seiten der Landes- und Bundespolitik war jedenfalls mit dem Beginn der Anschlagserie Ende 1993 nicht verbunden.

---

<sup>204</sup> Vgl. Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 18.11.1993, S. 8.

<sup>205</sup> Vgl. Hrvatske Novine 51/1993 und die folgenden Nummern.

<sup>206</sup> BF 50/1993, S. 4.

<sup>207</sup> BF 50/1993, S. 4.

## 7.2. Reaktionen auf Oberwart/Stinatz

### 7.2.1. Die Reaktionen auf Oberwart/Stinatz: die Oberwarter Erklärung vom 11.2.1995 und der Kroatische Kulturverein

Diese vom Kroatischen Kulturverein neben anderen Organisationen<sup>208</sup> am 11. Februar 1995 in Oberwart unterzeichnete Erklärung<sup>209</sup> zieht einen direkten Konnex von den Versäumnissen der österreichischen Volksgruppenpolitik zu den Anschlägen von Oberwart und Stinatz. So wird ausgeführt, dass die von allen Seiten zugesicherte Solidarität zwar „wichtig“ sei – „[...] aber sie genügt nicht. Mit dem heutigen Trauertag muss das österreichische Gewissen neuerlich wachgerüttelt werden. Österreich hat sich der Probleme und Anliegen der Roma und anderer österreichischer Volksgruppen anzunehmen, sodass sie als gleichberechtigte Bürger in Österreich leben können.“<sup>210</sup> Aufgestellt wurde ein in Bezug auf das weitere Vorgehen in Volksgruppenfragen 3 Punkte umfassender Forderungskatalog, der einerseits auf die Erstellung eines „Volksgruppengrundgesetzes“ abzielte, andererseits die Schaffung eigener Volksgruppen-Mandate in den Landtagen sowie die gesetzliche Einrichtung von Vertretungskörperschaften der Volksgruppen forderte:

„a) Bestehende Normen zum Schutz der Volksgruppen aus nationalen und internationalen Gesetzen und Konventionen (z.B. Brünner Vertrag 1920, Staatsgrundgesetz 1867, Staatsvertrag von St. Germain 1919, Österreichischer Staatsvertrag 1955, Volksgruppengesetz 1976) sind in einem Volksgruppengrundgesetz zusammenzufassen und derart zu erweitern, dass sämtliche Lebensbereiche der in Österreich beheimateten Volksgruppen erfasst werden und einen Schutz bzw. Förderung erfahren, die den Bestand der Volksgruppen und die Bewahrung ihrer Identität sowie ihre freie Weiterentwicklung sichern. Dieses Volksgruppengrundgesetz muss eine qualitative Verbesserung des in Österreich geltenden Rechtsschutzes und Autonomierechte für die Volksgruppen (auf der Grundlage der Personalautonomie) im Sinne des aktualisierten FUEV-Konventionsentwurfes ‚Volksgruppenschutz in Europa‘ vom 12. Mai 1994 enthalten.

Das Volksgruppengrundgesetz ist vom Nationalrat in der Form eines Verfassungsgesetzes zu verabschieden.

b) Das Österreichische Volksgruppenzentrum befürwortet in Fragen der Volksgruppenpolitik das Prinzip der Konsensual-Demokratie und fordert die Einrichtung gesicherter Volksgruppenmandate in den gesetzgebenden Körperschaften. Das Österreichische Volksgruppenzentrum befürwortet die Schaffung zusätzlicher, den Volksgruppen vorbehaltener Mandate in den Landtagen, die von den Volksgruppenangehörigen mittels Zweitstimme oder besonderer Vorzugsstimme gewählt werden.

c) Wie die Mehrheitsbevölkerung haben auch die Volksgruppen das Recht auf demokratische Strukturen. Das Volksgruppenzentrum befürwortet die gesetzliche Einrichtung von

---

<sup>208</sup> Die unterzeichneten Organisationen waren: Rat der Kärntner Slowenen, Kroatischer Kulturverein im Burgenland, Burgenländisch-Ungarischer Kulturverein, Verein der burgenländischen Ungarn in Wien, Minderheitsrat der tschechischen und slowakischen Volksgruppe in Österreich, Österreichisch-Slowakischer Kulturverein, Verein Roma, Artikel-VII-Kulturverein für Steiermark, Kulturverein der österreichischen Roma.

<sup>209</sup> Oberwarter Erklärung vom 11.2.1995, online unter: [http://www.oberwart.gv.at/index.php?option=com\\_content&task=view&id=60&Itemid=226](http://www.oberwart.gv.at/index.php?option=com_content&task=view&id=60&Itemid=226), zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

<sup>210</sup> Oberwarter Erklärung vom 11.2.1995.

Vertretungskörperschaften der Volksgruppen, die von den Volksgruppenangehörigen auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes gewählt werden, einzurichten.“<sup>211</sup>

Damit wurde ein Maximalprogramm konstituiert, dessen Umsetzung in dem durch Oberwart/Stinatz geschaffenen politischen Klima als durchführbar eingeschätzt wurde. Österreich, so die Erklärung zum Abschluss, dürfe nämlich „nicht nur Signale setzen“, sondern müsse einen „aktiven, verfassungsrechtlich abgesicherten Minderheitenschutz schaffen“<sup>212</sup>. Nur ein solcher könne Anschläge wie in Oberwart in Zukunft verhindern.

### **7.2.2. Gemeinsame Erklärung der Burgenlandkroaten in Reaktion auf Oberwart/Stinatz**

Am 16.2.1995 traten die unterschiedlichen burgenlandkroatischen Organisationen und Vereine mit zwei gemeinsamen Erklärungen an die Öffentlichkeit. In einer direkten Reaktion verurteilen die Vertreter der Volksgruppe den Anschlag als „hinterhältige(n) Terror“ und einen „Akt der Intoleranz“, der „auf das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Volksgruppen“ gerichtet sei<sup>213</sup>. Zudem wird klargestellt:

„Die Organisationen und Vereine der burgenländischen Kroaten lehnen sämtliche Verharmlosungen dieser Attentate entschieden ab und fordern von den Sicherheitsbehörden eine unverzügliche Aufklärung sowie Schutzmaßnahmen für die Angehörigen und Organisationen der Minderheiten in Österreich. Weiters rufen wir alle Demokraten dieses Landes auf, der versuchten Destabilisierung und Unterhöhlung der Demokratie auf das Entschiedenste entgegenzutreten.“<sup>214</sup>

Am 16. Februar 1995 kamen schließlich die verschiedensten Vertreter der im Burgenland und in Wien tätigen kroatischen Organisationen, Vereine und Institutionen<sup>215</sup> in Stinatz zusammen, wo nach eingehenden Beratungen eine „Gemeinsame Erklärung“ verfasst wurde<sup>216</sup>. In dieser wurde der „rechtsextreme Terror“ mit „Erschütterung und in tiefer Besorgnis“ zur Kenntnis genommen und neben der Bekundung der Anteilnahme gegenüber den ermordeten Roma und ihren Angehörigen in Bezug auf die eigene Volksgruppe festgehalten:

„Seit fast 500 Jahren leben die Kroaten in diesem Raum – zum ersten Mal wurden Bomben auf sie gerichtet. Diese Mordanschläge haben offensichtlich auch das Ziel, die Demokratie in unserem Land zu erschüttern und das friedliche Zusammenleben aller Burgenländerinnen und Burgenländer zu

---

<sup>211</sup> Oberwarter Erklärung vom 11.2.1995.

<sup>212</sup> Oberwarter Erklärung vom 11.2.1995.

<sup>213</sup> BF 7/1995, S. 4.

<sup>214</sup> BF 7/1995, S. 4.

<sup>215</sup> Konkret handelte es sich hier um folgende Organisationen und Vereinigungen: Kroatischer Kulturverein, Kroatisches Kultur- und Dokumentationszentrum, kroatische Sektion der Diözese Eisenstadt, Volkshochschule der burgenländischen Kroaten, Kroatischer Presseverein, Präsidium der Konferenz der Bürgermeister- und Vizebürgermeister der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden des Burgenlandes, Arbeitsgemeinschaft kroatischer Kommunalpolitiker, DOGH: Bildungswerk der burgenländischen Kroaten, Kroatischer Akademikerklub, Kroatischer Kulturverein in Wien, ZORA: Verein burgenlandkroatischer Pädagogen, KUGA, ZIGH: Wissenschaftliches Institut der Burgenländischen Kroaten (persönliche Unterlagen von Terezija Stoisits sowie Sammlung „Volksgruppen“ aus Archivbeständen der Partei „Die Grünen“).

<sup>216</sup> BF 8/1995, S. 8.

stören. [...] Wir appellieren an alle Kroatinnen und Kroaten, sich durch den Terror nicht einschüchtern zu lassen und so wie bisher in einem konstruktiven Dialog mit der Gesamtbevölkerung die Pflege und Sicherung der Identität der Volksgruppe verstärkt fortzusetzen.“<sup>217</sup>

Diese Erklärungen blieben jedoch in ihrer Gesamtheit allgemein gehalten und ohne konkrete Forderungen, weshalb eine partei- und ideologieübergreifende Zusammenarbeit gesichert war.

### **7.2.3. Parteipolitisches Reagieren und Agieren nach Oberwart/Stinatz**

Ganz staatspolitisch stellte sich die SPÖ-Position im unmittelbaren Gefolge der Anschlagserie vom Februar 1995 dar, wobei die Bomben als Werk von „Irren“<sup>218</sup> (eine Mehrheit von Bombenlegern wurde damals noch als Selbstverständlichkeit angenommen) dargestellt wurden. Gleichzeitig stellte man einen Konnex zur Zeit der nationalsozialistischen Diktatur in Österreich her: „Zu frappant erinnern die Schandtaten ja an das Vorstadium des tausendjährigen Reiches unseligen Angedenkens, als feige Mordbuben einen Staat in die Diktatur bombten.“<sup>219</sup> Namens der SPÖ-Landtagsmannschaft stellte Edith Mühlgaszner klar, dass der Anschlag von Oberwart eben nicht als Anschlag auf eine bestimmte Gruppe aufgefasst werde, sondern „dem friedlichen Zusammenleben im Burgenland“<sup>220</sup> insgesamt gegolten habe; daher wären nun „alle Volksgruppen, selbstverständlich auch die deutsche, zum Schulterschluss aufgerufen: Das Augenmaß zu wahren und miteinander aufzukommen.“<sup>221</sup>

Nicht unähnlich war hier die Position, die die ÖVP im Burgenland einnahm. Landeshauptmann-Stellvertreter Gerhard Jellasitz führte aus: „Gerade unser Land hat sich in den letzten Jahrzehnten ein positives Profil im Zusammenleben verschiedener Volksgruppen geschaffen.“<sup>222</sup> In seinem Leitartikel in der 7. Ausgabe 1995 der Burgenländischen Volkszeitung, dem offiziellen Parteiorgan der burgenländischen Volkspartei, verknüpfte Jellasitz die Bomben von Oberwart mit der zu diesem Zeitpunkt – auf Bundesebene wie im Burgenland – offen schwelenden Obmann-Debatte in der ÖVP und die in diesem Zusammenhang formulieren Begehrlichkeiten der diversen ÖVP-Parteibünde:

„Der Einzel- und Gruppenegoismus wird ohne Rücksicht auf Verluste ausgelebt, die Drohgebärde als Mittel zur politischen Durchsetzung angewandt. [...] Sie [Bauernbund etc.] übersehen die eigene Bedrohung: eine Stimmung, die noch mehr Egoismus bringt, eine Spaltung, die sie selbst kleiner und schwächer macht. [...] In Zeiten, wo Menschen in die Luft gesprengt werden, weil sie Roma sind, geht es um mehr als nur um Gruppeninteressen. Das sollten auch die Spalter schön langsam begreifen.“<sup>223</sup>

---

<sup>217</sup> BF 8/1995, S. 8; vgl. auch BVZ 8/1995, S. 9.

<sup>218</sup> BF 7/1995, S. 3.

<sup>219</sup> BF 7/1995, S. 3.

<sup>220</sup> BF 7/1995, S. 3.

<sup>221</sup> BF 7/1995, S. 3.

<sup>222</sup> BVZ 6/1995, S. 9.

<sup>223</sup> BVZ 7/1995, S. 2.

## **7.3. Oberwart/Stinatz und die Folgen**

### **7.3.1. Allgemeine Linien**

Von Seite der sozialdemokratisch orientierten Volksgruppenorganisationen wurden die Forderungen der Oberwarter Erklärung, die im Vergleich zu den bis Oberwart/Stinatz erhobenen Forderungen des Kroatischen Kulturvereins eine neue Qualitätsstufe bedeuteten, abgelehnt. Im Gegensatz allerdings zu früher erreichte die Diskussion im gleichen Maß eine neue Qualität insofern, als nun eine neue Sachlichkeit im Stil zu bemerken ist. Als Ausdruck dieser Entwicklung kann auch gewertet werden, dass der Volksgruppenbeirat für die burgenlandkroatische Volksgruppe am 6.6.1995 erstmals nicht in einem Gebäude des Bundes oder des Landes Burgenland tagte, sondern in einer burgenlandkroatischen Gemeinde (Siegendorf)<sup>224</sup>.

### **7.3.2. Kooperation und Konflikt: gemeinsames Vorgehen der Volksgruppenorganisationen der Burgenlandkroaten**

Zu einer Weiterführung der gemeinsamen Arbeit der burgenlandkroatischen Volksgruppenorganisationen nach Oberwart/Stinatz kam es im Volksgruppenbeirat. Im Anschluss an die Studie „Kroaten im Burgenland“, die 1994 in Auftrag gegeben worden war, wurde innerhalb des Volksgruppenbeirates der Arbeitsausschuss „Selbstverständnis der Volksgruppe“ eingerichtet. Hierbei hielt man im Beirat konsensual fest, dass ein zentrales Thema jenes der „Erhaltung der Identität“ sei, wofür die verschiedensten Aktivitäten notwendig seien<sup>225</sup>. Ebenfalls wichtig sei die Darstellung der Sprache und die Herstellung sowie Vermittlung eines „Wir“-Gefühls. Trotz aller unterschiedlicher Positionen wurde vom eingesetzten Arbeitsausschuss vorgeschlagen, nach außen eine gemeinsame Volksgruppenpolitik zu vertreten. Ein Anliegen sei es, „die Gemeinsamkeiten der politisch und nicht politisch orientierten Vereine herauszuarbeiten und eine Aufgabenverteilung vorzuschlagen“<sup>226</sup>. Für das Zusammenleben sei es zudem „wichtig, gemeinsam mit den übrigen Bevölkerungsteilen das Überleben als Volksgruppe im Auge zu behalten und in einer konfliktfreien Atmosphäre gemeinsam zu existieren“<sup>227</sup>. Ebenso gehe es darum, dass „die Vielfalt des Landes aktiv von den offiziellen Stellen unterstützt“ werde<sup>228</sup>.

Auch Ivancsics resümierte angesichts des turnusmäßigen Vorsitzwechsels im Volksgruppenbeirat im September 1995, dass man „einen großen Schritt weitergekommen“ sei<sup>229</sup>. Es sei erstmals gelungen, „einen Konsens zu finden“, der nach den Ereignissen von Oberwart und Stinatz eben nicht von „Selbstmitleid“

---

<sup>224</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 6.6.1995, S. 2f.

<sup>225</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 6.6.1995, S. 12.

<sup>226</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 6.6.1995, S. 12.

<sup>227</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 6.6.1995, S. 12.

<sup>228</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 6.6.1995, S. 12.

<sup>229</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 26.9.1995, S. 7.

getragen gewesen sei<sup>230</sup>. Basis dieses neuen Konsens‘ im Agieren nach außen war die gemeinsame „Sorge um den Frieden“<sup>231</sup>. Ivancsics maß hier der Erklärung von Stinatz eine entscheidende Qualität bei, da hier ein Fundament geschaffen wurde, das mit der bisherigen Praxis der Konfliktaustragung aufräume und deutlich mache, dass „derartige Taten keine Änderung bewirken könnten, solange die Volksgruppen in der gezeigten Form agieren“<sup>232</sup>. Diese Position wurde auch von ÖVP-naher Seite gestützt, wo Gieler den Volksgruppenbeirat als Institution betrachtete, die „Heterogenität der Volksgruppe“ aufzuzeigen und gleichzeitig auf der Basis eines gemeinsam erarbeiteten Konsensus das vereinte Handeln nach außen zu ermöglichen<sup>233</sup>.

Dieser neue Konsens im Auftritt nach außen betraf auch die Abgrenzung zu anderen Organisationen im Volksgruppenspektrum, allen voran dem Österreichischen Volksgruppenzentrum. Hier wurde in der Stellungnahme des Volksgruppenbeirates vom 22.2.1996 eine einstimmige Klarstellung vorgenommen, dass das Österreichische Volksgruppenzentrum „in keiner Weise die Gesamtheit der kroatischen Volksgruppe vertritt“<sup>234</sup>. Diese Formulierung ist als Kompromiss zu verstehen, da der Kroatische Kulturverein als einzige burgenlandkroatische Organisation Mitglied des Österreichischen Volksgruppenzentrums war. Mit den dort vorgenommenen Forderungen konnten jedoch auch die dem Kulturverein nahestehenden ÖVP-Volksgruppenvertreter nicht mitziehen (siehe etwa unten die Diskussion um Volksgruppenmandate). So kam die oben genannte Klarstellung nicht zuletzt vor dem Hintergrund zustande, dass im Volksgruppenbeirat eine diesbezügliche Zwitterstellung des Kulturvereins angesprochen wurde, der im Volksgruppenbeirat und im Volksgruppenzentrum unterschiedliche Positionen vertrat<sup>235</sup>. Prior gab zu bedenken, dass der Kulturverein „sich für eine Meinung entscheiden müsse und nicht konträre im Volksgruppenbeirat und im Volksgruppenzentrum vertreten“ könne<sup>236</sup>. Dies wurde auch von ÖVP-Seite unterstützt; ein Gleichschritt der Parteienvertreter gegen die Volksgruppenorganisationen. Radakovits forderte den Kulturverein auf, „offen“ zu deklarieren, dass man sich nicht auf der Position des ÖVZ in der Frage der Volksgruppenmandate bewege, wie dies ja auch Horvath im Namen des Kulturvereins eingestanden habe<sup>237</sup>.

Innerhalb des Volksgruppenbeirates traten die alten Konfliktlinien zu bestimmten Anlässen allerdings durchaus wieder auf. So etwa trat Horvath im September 1995 aus dem vom Volksgruppenbeirat eingerichteten Arbeitsausschuss zu den topographischen Aufschriften aus Protest gegen die Art der

---

<sup>230</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 26.9.1995, S. 7.

<sup>231</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 26.9.1995, S. 7.

<sup>232</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 26.9.1995, S. 7.

<sup>233</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 26.9.1995, S. 8.

<sup>234</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 22.2.1996, Beilage C.

<sup>235</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 22.2.1996, S. 6.

<sup>236</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 22.2.1996, S. 6.

<sup>237</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 22.2.1996, S. 6. Das Protokoll vermerkt an dieser Stelle: „DDr. Horvath stellt fest, der Kroatische Kulturverein sei mit dem Vorschlag des Volksgruppenzentrums nicht einverstanden.“

Vorsitzführung von Prior wieder aus (siehe unten). Zu einem veritablen Konflikt innerhalb des Beirates kam es schließlich in der Frage der Anstellung einer Assistenzkindergärtnerin in Siegendorf, der Heimatgemeinde von Prior. Diese Episode verdeutlicht auch die unterschiedlichen Positionen zur Frage der Stellung bzw. Geschäftsordnung des Volksgruppenbeirates selbst. – Hintergrund der Auseinandersetzung war die nur temporäre Anstellung einer kroatischsprachigen Assistenzkindergärtnerin am Kindergarten Siegendorf als Urlaubs-, Karenz- und Krankheitsvertretung; der Kroatische Kulturverein forderte dagegen eine dauerhafte Anstellung und setzte das Thema auf die Tagesordnung der Sitzung des burgenlandkroatischen Volksgruppenbeirates vom 22. Februar 1996. Prior hielt dies aus formalen Gründen für nicht zulässig, da es „keinesfalls Angelegenheit des Beirats“ sei, „sich mit der Auslegung von Gesetzen zu befassen“<sup>238</sup> – eine Ansicht, die von den ÖVP-Vertretern wie vom Kulturverein mit Entschiedenheit zurückgewiesen wurde<sup>239</sup>. Im Zuge der hitzigen Diskussion verließ Prior nach der Feststellung, dass er sich strikt an das Gesetz gehalten habe, den Saal<sup>240</sup>. Im Gegensatz zu früher wurden diese Konflikte jedoch intern ausgetragen und nicht im großen Stil an die Öffentlichkeit getragen.

### **7.3.3. Neuausrichtung der politischen Parteien nach Oberwart/Stinatz**

Während die SPÖ im Land an die vom Kroatischen Kultur- und Dokumentationszentrum vertretenen Positionen in der Volksgruppenfrage anknüpfte, ging ihre Politik im Bund in drei Richtungen, die sich allesamt „im Rahmen des gegenwärtigen Verfassungssystems bewegen“ sollten<sup>241</sup>: Über die Novellierung des Volksgruppengesetzes sollten die Zusammensetzung und die Stellung der Volksgruppenbeiräte auf eine neue Basis gestellt werden und über eine „Staatszielbestimmung“ sollte ein ausdrückliches Bekenntnis der Republik zu ihren Volksgruppen abgegeben werden. Zudem sollte die finanzielle Dotierung der Volksgruppen angehoben werden – Ausdruck einer „großzügige(n) Volksgruppenpolitik, bei der Lösungen unter bestmöglicher Einbindung der betroffenen Volksgruppe gefunden werden sollten“<sup>242</sup>.

Für die ÖVP meldete sich Niki Berlakovich mit einer zusammenfassenden Darstellung der ÖVP-Volksgruppenposition zu Wort:

„Seit Jahrhunderten wohnen im Burgenland deutsche, kroatische und ungarische Volksgruppen und die Roma friedlich nebeneinander. Das gibt dem Burgenland seine Unverwechselbarkeit, Toleranz und gegenseitiger Respekt sind die bestimmenden Dinge. Gefahr für die Volksgruppen droht vielmehr von

<sup>238</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 22.2.1996, S. 7.

<sup>239</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 22.2.1996, S. 8. Berlakovich demnach: „[...] es gehöre zum Selbstverständnis des Beirats, diese Angelegenheiten zu diskutieren und die Unsicherheit in der Bevölkerung zu beseitigen“. Dagegen Ivancsics S. 8: man müsse „[...] sehr auf die örtlichen Verhältnisse und die Möglichkeiten der Aufnahme der Kinder Bedacht nehmen und betont, daß die zweisprachige Betreuung in Siegendorf nie gefährdet gewesen sei. Man sollte diese Frage losgelöst vom Anlaßfall diskutieren.“

<sup>240</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 22.2.1996, S. 9.

<sup>241</sup> Pressekonferenz von Dieter Antoni, 19.7.1995 (persönliche Unterlagen von Terezija Stoisits sowie Sammlung „Volksgruppen“ aus Archivbeständen der Partei „Die Grünen“).

<sup>242</sup> Pressekonferenz von Dieter Antoni, 19.7.1995.

innen, wenn deren Mitglieder ihr kulturelles und geschichtliches Erbe vergessen, wenn sie ihre Sprache verlernen und sich assimilieren. Hier setzt die Volksgruppenarbeit der ÖVP an. ‚Nur wer das Eigene ehrt, schätzt auch das Andere‘ ist einer der Grundsätze. Fanatismus in jeder Form wird abgelehnt, konkrete Maßnahmen wie das burgenländische Minderheitenschulgesetz regeln das Zusammenleben. Toleranz und Respekt sind die wichtigsten Säulen.“<sup>243</sup>

Hier ist keine grundlegende Neuorientierung der ÖVP erkennbar; man stand nach wie vor in der Tradition des Sauerzopf-Programmes von 1987. Wohl aber wurde eine nochmalige, kaum verhohlene Abrechnung mit der unter Robak vorherrschenden SPÖ-Position betrieben. Auf der ersten der 1995 abgehaltenen, so genannten „Burgenland-Konferenzen“ der ÖVP in Mattersburg, die gewissermaßen die Weichen für die kommenden Wahlauseinandersetzungen auf Bundesebene stellen sollte (mit einem Grundsatzreferat von Andreas Khol vor 200 ÖVP-Landespolitikern und -Landesfunktionären), stand das Volksgruppenthema jedenfalls nicht mehr zur Diskussion<sup>244</sup>.

Auf Bundesebene legte die ÖVP noch im Februar 1995 die Leitlinien ihrer politischen Orientierung fest. Am 28. Februar 1995 trafen die Minderheitensprecherin der ÖVP im österreichischen Nationalrat, Ridi Steibl, sowie der Zweite Nationalratspräsident Heinrich Neisser bei einer bereits vor den Anschlägen von Oberwart und Stinatz terminisierten Zusammenkunft mit Volksgruppenvertretern zusammen<sup>245</sup>. Neben dem Einsetzen einer ÖVP-internen Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Volksgruppenpolitik und der Anregung zur Installierung einer parteienübergreifenden parlamentarischen Arbeitsgruppe sprach sich Neisser für die Schaffung einer „Volksgruppen-Grundordnung“ aus, die „Teil der Verfassung“ sein müsste und „die gesamte Problematik der Volksgruppen regeln sollte“<sup>246</sup>. Darüber hinaus sprach sich Neisser auch für eine „personale Selbstverwaltung der Volksgruppen als organisierte Form der politischen Mitbestimmung“<sup>247</sup> aus, ohne dies jedoch weiter zu präzisieren. In der Folge votierten jedoch die ÖVP-nahen Volksgruppenorganisationen ebenso wie die ÖVP-Volksgruppenpolitiker gegen die Schaffung eigener Volksgruppenmandate, wie man sie in dieser Formulierung Neissers durchaus wiederfinden konnte. Dies mag auch als Ausdruck einer politischen Situation gewertet werden, die sich keineswegs mehr in den zuvor herausgebildeten Rahmen bewegte, sondern durch Oberwart/Stinatz in Bewegung geraten war. Auch die ÖVP hatte sich solcherart intern noch nicht auf eine letztgültige, einheitliche Position in der Volksgruppenpolitik verständigt.

#### ***7.3.4. Politischer Konfliktkreis I: die Frage der finanziellen Dotierung***

Die Diskussionen über die Fragen der Fördermittelhöhe, Fördermittelerhöhung und Fördermittelabrechnung im burgenlandkroatischen Volksgruppenwesen setzten bereits vor den Anschlägen von Oberwart/Stinatz ein.

---

<sup>243</sup> BVZ 9/1995, S. 25.

<sup>244</sup> BVZ 10/1995, S. 5.

<sup>245</sup> OTS-Aussendung, 28.2.1995 (persönliche Unterlagen von Terezija Stoitsits sowie Sammlung „Volksgruppen“ aus Archivbeständen der Partei „Die Grünen“).

<sup>246</sup> OTS-Aussendung, 28.2.1995.

<sup>247</sup> OTS-Aussendung, 28.2.1995.

Der Kroatische Kulturverein orientierte hier bereits seit 1994 auf eine Kontrolle der Abrechnung durch den Volksgruppenbeirat, was die SPÖ-nahen Organisationen ablehnten (Ivancsics mit dem Argument des Datenschutzes, Prior mit dem Hinweis darauf, dass das BKA Fördergeber sei und damit auch allein zuständig für die Abrechnungskontrolle, während der Volksgruppenbeirat lediglich „beratende Funktion“ habe<sup>248</sup>). Auch die Frage einer Erhöhung der Fördermittel für den Volksgruppenbeirat der burgenländischen Kroaten wurde bereits 1994 gestellt, wobei man hier auf eine Erhöhung der Fördermittel auf 30 Millionen Schilling orientierte – ebenso wie, abgesichert durch einen einstimmigen Beschluss, im Jahr 1995 (Gesamtsumme der Volksgruppenförderung nach Bundesvoranschlag: 42 Millionen Schilling)<sup>249</sup>. Die Erhöhung der Fördermittel wurde hier als Möglichkeit gesehen, die durch die Anschläge von Oberwart und Stinatz unter Druck geratene Volksgruppe wieder offensiv zu positionieren. Die Situation der Volksgruppen sei, so Palkovits von der katholischen Kirche des Burgenlandes, „nach den Terroranschlägen von Oberwart und Stinatz nicht einfacher geworden“. Man müsse „dieser Entwicklung gegensteuern“<sup>250</sup>. Tatsächlich wurden die Ausgaben für die burgenlandkroatische Volksgruppe nach 1995 nicht substanziell erhöht, was u.a. zu Kritik der grünen Volksgruppensprecherin Stoitsits im österreichischen Nationalrat führte.

### **7.3.5. Politischer Konfliktkreis II: Minderheitenschule und Topographie**

Durch die ÖVP fand nach 1995 keine Aufnahme der Kulturverein-Kampagne gegen die Minderheitenschulgesetzgebung statt. So wurde etwa in den Parteimedien nur kurz und im Charakter einer schlaglichtartigen Notiz über die vom Boltzmann-Institut für Menschenrechte vorgenommene und vom Kulturverein breit rezipierte Studie über das neue Minderheitenschulgesetz und seine Auswirkungen im Burgenland berichtet<sup>251</sup>. Auch den beginnenden Diskussionen hinsichtlich der Einführung zweisprachiger Ortstafeln bzw. bezüglich der Frage zweisprachiger topographischer Aufschriften überhaupt maß die Partei nur marginalen Stellenwert bei, so etwa im Zusammenhang mit einer öffentlichen Podiumsdiskussion in der Gemeinde Stinatz, wobei sich die ÖVP hier auf den allgemeinen Standpunkt stellte, dass der Staatsvertrag erfüllt werden müsse<sup>252</sup>.

Zum Zeitpunkt der Oberwarter/Stinatzter Anschläge waren die Diskussionen um die Ausführungsgesetze des Minderheitenschulgesetzes bereits in ihrer heißen Phase. Dem Volksgruppenbeirat sprach die Bundesregierung in diesem Zusammenhang jedenfalls ein Begutachtungsrecht zu, was vom Beirat als „Aufwertung“ aufgefasst wurde<sup>253</sup>.

---

<sup>248</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 16.3.1995, S. 5.

<sup>249</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 16.3.1995, S. 6f.

<sup>250</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 16.3.1995, S. 6.

<sup>251</sup> BVZ 11/1995, S. 11.

<sup>252</sup> BVZ 17/1995, S. 32.

<sup>253</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 16.3.1995, S. 3.

Auch die Frage der topographischen Verordnungen wurde bereits vor Oberwart/Stinatz diskutiert; die 1994er-Studie „Kroaten im Burgenland“, deren Ergebnisse am 16. März 1995 im Volksgruppenbeirat diskutiert wurden, war auch diesem Punkt gewidmet. Das Ergebnis der weitgehend allgemein gehaltenen Beratungen im Beirat (Prior etwa gab lediglich zu bedenken, dass man „auf die Einbindung des Einzelnen in den Entscheidungsprozeß achten“ müsse<sup>254</sup>) war, dass auch hier ein Arbeitskreis eingerichtet werden sollte. Keinen Illusionen gab man sich jedoch dahingehend hin, dass es „schwierig“ werde, „gemeinsame Standpunkte zu finden“<sup>255</sup>. Die Führung des die Frage der topographischen Aufschriften betreffenden Arbeitsausschusses übernahm jedenfalls Prior, daneben sollten sein Gegenpart aus dem ÖVP-Gemeindevertreterbund, Radakovits, sowie Csenar, Horvath und Wukovits als teilnehmende Mitglieder fungieren.

Der Ausschuss tagte erstmals am 31. Mai 1995 in Siegendorf, der Heimatgemeinde von Walter Prior. Programmatisch wurde im Bericht festgehalten, dass eine Anbringung zweisprachiger topographischer Aufschriften „ohne entsprechende Vorbereitung und Information der betroffenen Bevölkerung nicht zielführend wäre“<sup>256</sup>. Die Widerstände bei einem einseitigen Vorgehen ohne Einbindung der lokalen Bevölkerung „könnten der gesamten Volksgruppenpolitik schweren Schaden zufügen. Daher muß vor der Umsetzung dieser Bestimmung eine intensive Informations- und Aufklärungsphase die Stimmung und das Verständnis der Menschen aufbereiten.“<sup>257</sup> Einigkeit herrschte auch darüber, dass die Einstellung der Bevölkerung „von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich ist, und daß dieser Situation Rechnung getragen werden muß. Die Bevölkerung sollte daher weitgehend eingebunden werden.“<sup>258</sup>

In dieser Frage wurde also noch keineswegs eine Logik des Automatismus zur Anbringung zweisprachiger topographischer Aufschriften vertreten. Allerdings nahmen hier ÖVP-nahe und SPÖ-nahe Organisationen unterschiedliche Positionen ein. Während es für Prior galt, überhaupt abzuklären, was genau unter zweisprachigen topographischen Aufschriften zu verstehen sei, vertraten die ÖVP-Vertreter (darunter Adalbert Resetar und Niki Berlakovich) die Position, dass im Falle einer länger dauernden Diskussion „ein Ansteigen der Schwierigkeiten bei der Anbringung der zweisprachigen Aufschriften“ zu befürchten wäre<sup>259</sup>. Auch hatte man unterschiedliche Auffassungen, was unter „Einbindung der Bevölkerung“ zu verstehen und in welcher Form etwa der Gemeinderat zu befassen sei. In der Folge brachen jedoch auch innerhalb des Volksgruppenbeirates die alten Konfliktlinien wieder auf, so etwa als Stanko Horvath, Vertreter des

---

<sup>254</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 16.3.1995, S. 14.

<sup>255</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 16.3.1995, S. 14.

<sup>256</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 16.3.1995, Anlage E, S. 1.

<sup>257</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 16.3.1995, Anlage E, S. 1.

<sup>258</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 16.3.1995, Anlage E, S. 1.

<sup>259</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 6.6.1995, S. 13.

Kulturvereins im Gremium, aus Protest gegen die Vorsitzführung von Walter Prior aus dem Arbeitsausschuss für zweisprachige Aufschriften austrat<sup>260</sup>.

In der Stellungnahme vom 26. September 1995 vertrat der Volksgruppenbeirat im Kontext der geplanten Novellierung des Volksgruppengesetzes die Meinung, dass auch qualitative Verbesserungen im Volksgruppengesetz vorgenommen werden sollten:

„Insbesondere die – im Burgenland noch immer nicht vollzogene – Frage der zweisprachigen topographischen Aufschrift bedarf einer praxisnahen und umsetzbaren Regelung. Ebenso hat die Praxis gezeigt, daß im Zusammenhang mit der Verwendung einer Volksgruppensprache als Amtssprache verschiedene Hürden für die Volksgruppenangehörigen beseitigt werden müssen.“<sup>261</sup>

Als Ergebnis des Arbeitsausschusses 4 wurde im Volksgruppenbeirat am 5. Juni 1996 die „Schaffung eines besseren Verständnisses der Volksgruppen sowie das Erzeugen einer positiven Stimmung für zweisprachige Ortsaufschriften“ präsentiert<sup>262</sup>. Zu diesem Zweck beauftragte der Beirat die OGM mit der Erstellung einer Zielgruppenanalyse, auf die eine Imagekampagne und in Folge die tatsächliche Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln folgen sollte<sup>263</sup>. Dies ist abermals als Kompromiss zu werten: die sozialdemokratischen Vertreter waren auf die Einhaltung eines schrittweisen Prozederes bemüht, während die ÖVP und insbesondere der Kroatische Kulturverein ursprünglich auf die sofortige Aufstellung gedrängt hatten<sup>264</sup>.

Die Ergebnisse der Zielgruppenanalyse wurden in der Sitzung vom 31. Januar 1997 präsentiert – und dabei festgehalten: „Für die Basis kein primäres Thema“<sup>265</sup>. Als Strategie verständigte man sich darauf, ein Projekt mit dem Namen „Imagekorrektur“ zu starten, an dessen Ende schließlich die Aufstellung der Ortstafeln stehen sollte<sup>266</sup>. In einer der gemeinsamen Sitzungen der Volksgruppenbeiräte vom 8. April 1997 (unter Anwesenheit aller Mitglieder der Volksgruppenbeiräte, nicht nur der Vorsitzenden) folgenden Memorandum einigten sich diese schließlich auf die Forderung nach sofortiger Aufstellung unter Beiziehung begleitender Maßnahmen. Gerade dieser Punkt blieb jedoch umstritten, wie im Exkurs II noch zu erläutern ist.

---

<sup>260</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 26.9.1995, Beilage C. Hintergrund war die Weigerung von Prior zur Anstellung einer kroatischsprachigen Assistentzkindergärtnerin in seiner Heimatgemeinde sowie seine Charakterisierung des Arbeitsausschusses als reines Gesprächsgremium, wo „nicht Konkretes“ herauskomme.

<sup>261</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 26.9.1995, Beilage A.

<sup>262</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 5.6.1996, S. 9.

<sup>263</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 5.6.1996, S. 9.

<sup>264</sup> Kornfeind gegen die Zielgruppenanalyse, da seiner Meinung nach „das Setzen konkreter Maßnahmen wichtiger wäre“ (Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 5.6.1996, S. 10). Berlakovich betont in einem geradezu paradigmatischen Fall eines Präjudizes, dass „er sich gegen die Zielgruppenanalyse aussprechen würde, falls deren Ergebnis die Infragestellung zweisprachiger Ortstafeln im Burgenland wäre“ (Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 5.6.1996, S. 10).

<sup>265</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 31.1.1997, Zielgruppenanalyse 6.

<sup>266</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 31.1.1997, Zielgruppenanalyse 6.

### **7.3.6. Politischer Konfliktkreis III: Volksgruppenmandate, Ethnokammer, Wahl-Modell für die Volksgruppen**

Als direkte Folge von Oberwart/Stinatz erreichte die bei den Kärntner Slowenen bereits seit längerem geführte Debatte über Volksgruppenmandate, „Ethnokammern“ oder ein spezielles Wahl-Modell für die politische Vertretung einer Volksgruppe auch die burgenlandkroatische Volksgruppe. Zum Hintergrund: Über die Schaffung von Volksgruppenmandaten sollte eine Volksgruppe, so das Österreichische Volksgruppenzentrum als wesentlicher Initiator und Propagandist dieser Idee, als „eigenständiges Subjekt anerkannt werden und nicht länger als Anhängsel einer Partei“<sup>267</sup>. Die Volksgruppen würden damit zu „Personalkörperschaften öffentlichen Rechts“ und zu Trägern von Autonomierechten, die bei Verletzungen von Volksgruppenrechten mit einer Verbandsklage reagieren könnten<sup>268</sup>.

Durch seine Mitgliedschaft im Volksgruppenzentrum und seine Unterschrift unter die Oberwarter Erklärung sprach sich auch der Kroatische Kulturverein für die Schaffung derartiger Mandate aus. Dies hatte einen Klärungsbedarf zwischen den politischen Akteuren in der burgenlandkroatischen Volksgruppe sowie zwischen den einzelnen Volksgruppen zur Folge. Im Anschluss an die Oberwarter/Stinatzer Anschläge fand darum eine Besprechung aller Vorsitzenden der Volksgruppenbeiräte statt, wo sich die Vorsitzenden aller Beiräte gegen die Schaffung derartiger Mandate aussprachen<sup>269</sup>. Für den Volksgruppenbeirat der burgenländischen Kroaten tat diese Ablehnung Martin Ivancsics kund, der sich damit gegen die vom Kulturverein in der Oberwarter Erklärung vertretene Position stellte. Der Kulturverein stellte in Person von Zlatka Gieler darum auch klar, dass man sich nach wie vor auf der Grundlage der Oberwarter Erklärung bewege, jedoch entgegen des Wortlauts der Erklärung diese vorwiegend als Forderung der Kärntner Slowenen betrachte und diese auch unterstütze. Der burgenlandkroatische Kulturverein habe namens der burgenlandkroatischen Volksgruppe „eine solche Lösung für sich zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen“<sup>270</sup>.

Am 22. Februar 1996 kam es im burgenlandkroatischen Volksgruppenbeirat nochmals zu einer diesbezüglichen Diskussion, nachdem das Volksgruppenzentrum (wo das Kroatische Kulturverein ja als prominentes Mitglied vertreten war) mit eigenen Vorstellungen an die Öffentlichkeit getreten war. Während über die Frage von Wahl-Modellen zum Volksgruppenbeirat länger debattiert wurde, war man sich in der

---

<sup>267</sup> Abschied von schlampigen Beziehungen, 20.11.1995 – Dies ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Argumentationen und Motive für derartige Forderungen aus der Feder des Österreichischen Volksgruppenzentrums sowie der Einheitsliste der Kärntner Slowenen (persönliche Unterlagen von Terezija Stoitsits sowie Sammlung „Volksgruppen“ aus Archivbeständen der Partei „Die Grünen“).

<sup>268</sup> Abschied von schlampigen Beziehungen, 20.11.1995. Siehe auch: Österreichisches Volksgruppenzentrum: Entwurf des Volksgruppengesetzes (persönliche Unterlagen von Terezija Stoitsits sowie Sammlung „Volksgruppen“ aus Archivbeständen der Partei „Die Grünen“).

<sup>269</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 26.9.1995, Beilage A.

<sup>270</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 26.9.1995, Beilage A. – Jedoch war auch die slowenische Volksgruppe in dieser Frage gespalten. Der Volksgruppenbeirat der Kärntner Slowenen etwa stellte sich mehrheitlich gegen die Forderung nach einem solchen Mandat.

neuerlichen Bekräftigung der Ablehnung von kollektivrechtlichen Vertretungsmodellen im Sinne von Volksgruppenmandaten bzw. Ethnokammern einig. In einer einstimmig verabschiedeten Stellungnahme hielt der burgenlandkroatische Volksgruppenbeirat fest, dass man „alle Vorschläge und Bestrebungen zur Errichtung von besonderen Volksgruppenmandaten in allgemeinen Vertretungskörpern oder zur Errichtung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die Volksgruppen auf der Grundlage eines Wahlaktes grundsätzlich und mit Entschiedenheit als für die burgenländischen Kroaten keineswegs zielführend ab[lehnt]“<sup>271</sup>.

Auch die politischen Parteien waren gegen ein solches Mandat. Dieter Antoni, Minderheitensprecher der SPÖ im Nationalrat, erteilte diesbezüglichen Plänen im Juli 1995 eine klare Absage<sup>272</sup>. In Abgrenzung zu den Befürwortern des Modells auf Seiten der Grünen (Antoni: „grüne Lizitationspolitik“) sowie dem Liberalen Forum wurde festgehalten, dass die SPÖ eben nicht für die „Abkapselung der einzelnen Volksgruppen untereinander und von der Mehrheitsbevölkerung“ eintrete, sondern für eine „interethnische Lösung, welche einer modernen europäischen Volksgruppenpolitik entspricht“<sup>273</sup>. Als letztes Argument gegen die Installierung von Volksgruppenmandaten brachte Antoni deren Befürwortung durch die FPÖ ins Spiel: „Die Tatsache, daß die Freiheitlichen den Vorstellungen über Volksgruppenkammern [...] relativ viel Positives abgewinnen können, spricht nicht gerade für die diesbezüglichen Vorschläge.“<sup>274</sup>

Als im Zuge des Nationalratswahlkampfes 1996 das Liberale Forum neuerlich mit der Idee der Einrichtung volksgruppenspezifischer Mandate in den gesetzgebenden Körperschaften der Republik an die Öffentlichkeit trat, sprachen sich sowohl SPÖ wie ÖVP dagegen aus. Darabos etwa bezog sowohl in den Landesmedien der Partei also auch in den österreichweiten Tageszeitungen gegen derartige Überlegungen Stellung. Die endgültige Absage seitens der burgenlandkroatischen Volksgruppenorganisationen erfolgte in der Sitzung des Volksgruppenbeirates am 8. April 1997 und, in offizieller Form, auch im Memorandum 1997 (siehe unten).

#### *Wahl-Modell für den Volksgruppenbeirat*

Damit wurde der gemeinsamen Linie im Volksgruppenbeirat vom 22. Februar 1996 entsprochen, wo über Vorschläge des Österreichischen Volksgruppenzentrums beraten wurde, das ein Wahl-Modell zur Bestellung des Volksgruppenbeirates zur Diskussion gestellt hatte. Von Seiten der burgenlandkroatischen Organisationen gab es Einhelligkeit, dass eine derartige Wahl für die burgenlandkroatische Volksgruppe nicht in Frage komme. Man sah hier eine Abweichung von dem von der burgenlandkroatischen Volksgruppe präferierten Weg; stattdessen sollte, so Ivancsics im Beirat, die „Regierung und das Parlament aufgefordert

---

<sup>271</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 22.2.1996, Beilage C.

<sup>272</sup> Pressekonferenz von Dieter Antoni, 19.7.1995 (persönliche Unterlagen von Terezija Stoitsits sowie Sammlung „Volksgruppen“ aus Archivbeständen der Partei „Die Grünen“).

<sup>273</sup> Pressekonferenz von Dieter Antoni, 19.7.1995.

<sup>274</sup> Pressekonferenz von Dieter Antoni, 19.7.1995.

werden, die 1995 eingeschlagene Linie weiter zu verfolgen<sup>275</sup>. Die Volksgruppe erachtete den Regierungsentwurf zu einer Novellierung des Volksgruppengesetzes als ein geeignetes Fundament, von dem aus die eigenen Vorstellungen und Zielsetzungen weiter entwickelt werden könnten. Auch Radakovits, der als Vertreter der ÖVP-Arbeitsgemeinschaft kroatischer Kommunalpolitiker zu diesem Zeitpunkt den Vorsitz im Beirat führte, wollte nichts von einem Wahlmodell wissen<sup>276</sup> – ebenso wenig wie der ÖVP-Vertreter im Gremium, Niki Berlakovich. Der Kroatische Kulturverein, der als Mitglied im ÖVZ die dortigen Beschlüsse mittrug, sprach sich in Person seiner Vorsitzenden Zlatka Gieler im Beirat nun gegen eine restriktive Auslegung der Beschlüsse aus: Man sei „nach reiflicher Überlegung [...] zu dem Entschluß gekommen, den jeweiligen Volksgruppen die Möglichkeit offen zu lassen, die Wahl ihrer eigenen Vertreter vorzunehmen“. Der Kulturverein sei „derzeit nicht bereit, ebenfalls eine derartige Wahl [die die Kärntner Slowenen 1995] abzuhalten“. Als Mitglied des ÖZV sei man „jedoch nicht dagegen, wenn diese Vorgangsweise in einer anderen Volksgruppe gewählt werde“<sup>277</sup> (zur Kritik an der zweigliedrigen Taktik des Kulturvereins siehe oben).

### **7.3.7. Politischer Konfliktkreis IV: Staatszielbestimmung und die Frage der Novellierung des Volksgruppengesetzes**

Die Initiative zu einer Novellierung des Volksgruppengesetzes 1976 erfolgte im Mai 1995 ohne vorherige detaillierte Absprache mit den Volksgruppen von Seiten der SPÖ und der ÖVP, konkret ihrer Klubobleute im Nationalrat Peter Kostelka und Andreas Khol<sup>278</sup>. Zwar waren bereits am 20. Februar 1995 und damit im unmittelbaren Gefolge der Anschläge von Oberwart/Stinatz erste Gespräche von Kostelka und Khol mit den Vorsitzenden der Volksgruppenbeiräte geführt; jedoch schien es bei dieser Zusammenkunft den Regierungsvertretern vorwiegend darum zu gehen, über das Vorhaben einer Novellierung zu informieren und die grundsätzlichen Vorstellungen der Volksgruppen auszuloten<sup>279</sup>.

In diesem Zusammenhang wurde auch eine Neukonzeption der Volksgruppenbeiräte angedacht, die nun zum zentralen Vertretungskörper der Volksgruppen werden sollten. Neben einer Neuordnung der „Geschäftsordnung“ der Volksgruppenbeiräte (so etwa durch die Schaffung einer „ständigen Konferenz“ der Beiratsvorsitzenden) sowie einem neuen Modus der Interaktion von diesen mit den gesetzgebenden Körperschaften, die in dem zu ändernden § 3 Abs. 2-5 zum Ausdruck kommen sollte<sup>280</sup>, sollte ein neuer § 7a

---

<sup>275</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 22.2.1996, S. 5.

<sup>276</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 22.2.1996, S. 4.

<sup>277</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 22.2.1996, S. 4f.

<sup>278</sup> Vgl. Aktennotizen aus dem Büro Stoits (persönliche Unterlagen von Terezija Stoits sowie Sammlung „Volksgruppen“ aus Archivbeständen der Partei „Die Grünen“).

<sup>279</sup> Vgl. Pressekonferenz von Dieter Antoni, 19.7.1995.

<sup>280</sup> Kostelka-Khol-Entwurf zu einer Novellierung des Volksgruppengesetzes 1976 (persönliche Unterlagen von Terezija Stoits sowie Sammlung „Volksgruppen“ aus Archivbeständen der Partei „Die Grünen“).

eingefügt werden, dessen Absätze 1-3 als Herzstücke der Novellierung bezeichnet werden kann und die Volksgruppenbeiräte zu allgemeinen Vertretungskörpern der Volksgruppen um- und ausbauen sollte:

„§ 7a (1) Die Vorsitzenden der Volksgruppenbeiräte und deren Stellvertreter bilden zur Behandlung von grundsätzlichen Fragen, die alle oder mehrere Volksgruppen betreffen, eine Konferenz der Volksgruppenbeiräte.

(2) Die Mitglieder der Konferenz sind in derselben an Beschlüsse jener Volksgruppenbeiräte, die sie vertreten, gebunden.

(3) Die Volksgruppenbeiräte sind für die Volksgruppenangelegenheiten der jeweiligen Volksgruppe in erster Linie zuständig. [...]“<sup>281</sup>

In der Folge wurden von den beiden Klubobleuten Khol und Kostelka Gespräche mit den Volksgruppenbeiräten unternommen, die im Charakter einer Sondierung und Informationsvermittlung standen, da die Novelle bereits mit 1. September 1995 in Kraft treten sollte. Aufgrund der folgenden bundespolitischen Entwicklungen (Obmann-Wechsel in der ÖVP, Neuwahl-Antrag durch Schüssel) und des von Seiten der Volksgruppen angemeldeten Diskussionsbedarfs kam es jedoch zu keiner Einbringung im Parlament.

Gegen eine solche Neukonzeptionierung sprachen sich sowohl der Kroatische Kulturverein wie auch andere burgenlandkroatische Vereine auf ÖVP- wie SPÖ-Seite aus, die den Volksgruppenbeirat weiterhin als ein Beratungs-, jedoch nicht als Vertretungsgremium begriffen<sup>282</sup>. Dies war auch die Position der Grünen im Parlament, deren Minderheitensprecherin Stoisits auch in den Folgejahren eine der zentralen Akteure in volksgruppenpolitischen Angelegenheiten auf Bundesebene bleiben sollte. Konkret bemängelte sie, dass eine solche Gesetzesänderung „keinesfalls die Zustimmung der Grünen“ finden könnte, da sie „ausschließlich Gremien umgestaltet bzw. auf die Schaffung neuer Gremien ausgerichtet ist“<sup>283</sup>. Stattdessen, so das programmatische Ziel der Grünen, müsse es darum gehen, „den einzelnen Angehörigen der Volksgruppen bessere Entfaltungsmöglichkeiten durch verbesserte Rechtspositionen zu gewähren und die Volksgruppen als solche in die Mitte der Gesellschaft zu holen, um anhaltende Diskriminierungen und Ausgrenzungen [...] in Zukunft zu verhindern“<sup>284</sup>.

Insgesamt aber wurde die Initiative als solche begrüßt: Ivancsics vertrat etwa die Auffassung, dass eine derartige Diskussion „nur im Interesse der Volksgruppen erfolgen“ könne – der Beirat sei nun dazu aufgefordert, „in der Frage der Amtssprachenverordnung und der topographischen Aufschriften [...] die

---

<sup>281</sup> Kostelka-Khol-Entwurf zu einer Novellierung des Volksgruppengesetzes 1976.

<sup>282</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 26.9.1995, S. 4.

<sup>283</sup> Stellungnahme Terezija Stoisits zum Kostelka-Khol-Entwurf (persönliche Unterlagen von Terezija Stoisits sowie Sammlung „Volksgruppen“ aus Archivbeständen der Partei „Die Grünen“).

<sup>284</sup> Stellungnahme Terezija Stoisits zum Kostelka-Khol-Entwurf.

Meinungsbildung des Beirats“ voranzutreiben<sup>285</sup>. Gieler warf noch ein, dass im Falle einer tatsächlichen Änderung des Volksgruppengesetzes „noch weitere Themen darin aufgenommen“ werden müssten<sup>286</sup>. Ein von Ivancsics erarbeiteter Vorschlag der Stellungnahme zur geplanten Novellierung wurde in der Folge jedoch einstimmig beschlossen. Die Stellungnahme begrüßte die Initiative zur Novellierung des Volksgruppengesetzes; im vorliegenden Initiativantrag wurde eine Möglichkeit gesehen, „in Teilbereichen die Position des Beirats zu verbessern“<sup>287</sup>. Gleichzeitig wird festgestellt:

„Die Einrichtung einer ständigen Konferenz der Beiratsvorsitzenden und ihrer Stellvertreter ist in der vorliegenden Form eine geeignete Maßnahme, um gemeinsame Fragen und Probleme aller österreichischen Volksgruppen mit den zuständigen Stellen zu beraten. Voraussetzung muß aber sein, daß die Vorsitzenden bzw. ihre Stellvertreter an die Meinungsbildung der von ihnen vertretenen Beiräte gebunden bleiben.“<sup>288</sup>

Darüber hinaus vertrat aber der Volksgruppenbeirat die Auffassung, dass die beabsichtigte Novellierung

„nicht ausreicht, einem umfassenden Schutz bzw. einer umfassenden Förderung der Volksgruppen in Österreich in genügendem Maße Rechnung zu tragen. Daher wird vorgeschlagen, eine im Verfassungsrang stehenden Bestimmung aufzunehmen, die den Schutz und die Förderung der Volksgruppen in Österreich zum Staatsziel erhebt.“<sup>289</sup>

Am 7. März 1996 präzisierte der Kulturverein seine Position dahingehend, dass man sich zwar „vollinhaltlich zum Entwurf des Volksgruppengrundgesetzes“ bekenne, gleichzeitig aber den Volksgruppenbeirat nicht als legitimen Vertreter der kroatischen Volksgruppe ansehe und daher den diesbezüglichen Beschluss in der Beiratssitzung vom 26. September 1995 bekräftige<sup>290</sup>. Zugleich sah man in dem Volksgruppenbeirat nach wie vor ein Beratungsgremium und nicht ein Verhandlungsgremium, so dass hinsichtlich einer am 21. März 1996 terminisierten Konferenz dem Vorsitzenden des Beirats die Kompetenz abgesprochen wurde, „Verhandlungen zu führen und verbindliche Äußerungen zu treffen“<sup>291</sup>.

Tatsächlich wurde in dieser Besprechung am 21. März 1996 vereinbart, dass die beiden Klubobleute von SPÖ und ÖVP, Khol und Kostelka, „vor Ort“ in den einzelnen Volksgruppenbeiräten über die Novellierung des Volksgruppengesetzes informieren sollten<sup>292</sup>. Kostelka und Khol betonten, dass man entgegen des ursprünglichen Vorhabens zu Beginn der neuen Legislaturperiode aufgrund der Widerstände seitens der

---

<sup>285</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 26.9.1995, S. 3.

<sup>286</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 26.9.1995, S. 3.

<sup>287</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 26.9.1995, Beilage A.

<sup>288</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 26.9.1995, Beilage A. Gleichzeitig wird die Absicht der Regierung positiv bewertet, das Anhörungsrecht der Beiräte zu stärken und ihre Position im Begutachtungsverfahren zu verbessern: „Der Beirat als beratendes Organ der Bundesregierung sollte in Fragen, die die Volksgruppe betreffen die Möglichkeit garantiert haben, vor der Inkraftsetzung von Regelungen seine Stellungnahme mit den zuständigen Stellen ausführlich darzulegen.“

<sup>289</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 26.9.1995, Beilage A.

<sup>290</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 22.2.1996, Beilage F.

<sup>291</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 22.2.1996, Beilage F.

<sup>292</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 5.6.1996, S. 5.

Volksgruppen darauf verzichtet habe, die Novellierungsinitiative von 1995 erneut aufzugreifen und den Khol-Kostelka-Entwurf neuerlich im Parlament einzubringen<sup>293</sup>. Man sei auf Regierungsseite „erstaunt“ über die ablehnenden Stellungnahmen der slowenischen und burgenlandkroatischen Volksgruppe gewesen<sup>294</sup>. Zwei Punkte wurden als besonders problematisch erachtet: die unterschiedlichen Positionen von Slowenenvertretern und burgenlandkroatischen Vertretern in der Frage der Novellierung bzw. Weiterentwicklung des Volksgruppenrechts (Kostelka drängte hier auf eine „möglichst einheitliche Willensbildung“<sup>295</sup>) einerseits, die fehlende Zustimmung der Volksgruppen andererseits. Khol stellte unmissverständlich klar, dass es „gegen den Willen der beiden größten Volksgruppen“ Österreichs zu keiner einseitigen Novellierung durch die Regierungsparteien kommen werde<sup>296</sup>. Allgemein orientiere man auf Regierungsseite pragmatisch auf „schrittweises Vorgehen“<sup>297</sup>.

In der folgenden Grundsatzdiskussion im Beirat kamen die Beiräte – bei einzelnen Nuancierungen – zu einer einhelligen Ablehnung der im Khol-Kostelka-Entwurf vorgesehenen Neuregelung der Beschickung des Volksgruppenbeirates auf der Grundlage eines Wahlmodells; vielmehr orientierte man, wie dies Berlakovich formulierte, auf die „Aufwertung der Volksgruppenbeiräte als sinnvolle Alternative“<sup>298</sup>. Auch in Fragen der Aufnahme einer Staatszielbestimmung herrschte entgegen der Bedenken von Khol<sup>299</sup> Einhelligkeit. Tendenziell fassten die Parteienvertreter im Beirat den Entwurf positiver auf als die Volksgruppenvertreter: Prior etwa sah ihn als „ersten Schritt zur Verbesserung des Volksgruppenrechtes“<sup>300</sup>, während Horvath und Stern-Pauer für den Kulturverein von einer „Übereilung“ bzw. rein „kosmetische(n) Korrekturen“ warnten und generell auf eine breite „Mitarbeit von Volksgruppenangehörigen bei der Novellierung des Volksgruppengesetzes“ drängten<sup>301</sup>.

Auf eine Weiterführung der Novellierungsinitiative auf parlamentarischer Ebene wurde nach 1996 verzichtet; die weiteren Diskussionen liefen im Hintergrund ab und folgten weniger dem Prinzip eines später zu schaler Berühmtheit gelangten „Speed kills“, als vielmehr dem Grundsatz von „Zurück in die Startlöcher“. Khol fasst den Abbruch der SPÖ-ÖVP-Bemühungen um eine Novellierung wie folgt zusammen:

„Warum habe ich mich nicht mehr dazu bereit gefunden, namens meiner Fraktion einen weiteren Gesetzentwurf einzubringen? – Weil sich ein Teil einer Volksgruppe – angestachelt von wem auch immer; das sogenannte selbsternannte Volksgruppenzentrum und der sogenannte selbst-ernannte

---

<sup>293</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 5.6.1996, S. 5.

<sup>294</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 5.6.1996, S. 5.

<sup>295</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 5.6.1996, S. 5.

<sup>296</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 5.6.1996, S. 5.

<sup>297</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 5.6.1996, S. 5.

<sup>298</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 5.6.1996, S. 7.

<sup>299</sup> Khol laut Protokoll: „Zum Vorschlag einer Staatszielbestimmung gibt er [Khol] zu bedenken, daß durch eine solche möglicherweise ein Spannungsverhältnis zu Art. 7 des Staatsvertrags von Wien entstehen könne.“ Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 5.6.1996, S. 5.

<sup>300</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 5.6.1996, S. 7.

<sup>301</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 5.6.1996, S. 6.

Minderheitenvertreter Smolle haben einen wesentlichen Anteil daran – plötzlich mit dieser organischen Entwicklung nicht einverstanden erklärt. Die slowenische Volksgruppe ist eine der großen autochthonen Volksgruppen in Österreich, und wenn ein Teil dieser Volksgruppe sagt: Wir wollen das nicht, was ÖVP und SPÖ vorschlagen!, dann werden wir gegen eine solche politische Meinung keine Volksgruppengesetze machen.“<sup>302</sup>

Auch im Memorandum von 1997 wieder die Forderung der Volksgruppen in Bezug auf die Implementierung einer Staatszielbestimmung erhoben (siehe unten).

*Weitere Gesetzesinitiativen abseits von der Regierungsbank: Grüne, Volksgruppenzentrum*

Erste eigenständige Vorschläge für eine Novellierung des Volksgruppengesetzes lieferten die Grünen bereits im Sommer 1995<sup>303</sup>. Ausgegangen wurde hier von der grundsätzlichen Bemänglung, dass es kein eigenständiges verfassungsrechtlich abgesichertes Bekenntnis der Republik Österreich zu den auf seinem Staatsgebiet lebenden Volksgruppen gab. An dieser Stelle schlugen die Grünen nun die Einführung einer Verfassungsbestimmung vor, in der das „grundsätzliche Bekenntnis der Republik Österreich zu seiner Vielfalt der Sprachen und Kulturen“ zum Ausdruck kommen sollte<sup>304</sup>. Hinsichtlich der Frage der Volksgruppenbeiräte bewegte man sich ganz auf der Linie der burgenlandkroatischen Organisationen; die Beiräte als Gremien könnten aktuell „mangels demokratischer Legitimation im Sinne eines Mandates von der Volksgruppe selbst [...] weder politische Verantwortung übernehmen, noch als Vertretungsorgan der Volksgruppe auftreten“<sup>305</sup>. Das grüne Modell schlug – noch sehr allgemein – vor, eine Aufwertung der Beiräte vorzunehmen und hierzu die Position jener Volksgruppenorganisationen zu stärken, „die aufgrund ihrer Mitgliederstruktur zumindest für Teile der betreffenden Gruppe repräsentativ sind“<sup>306</sup>. Gleichzeitig sollte hierzu auch der parteipolitische Einfluss in den Gremien zurückgedrängt werden. Die Grünen orientierten im weiteren Verlauf auf die Einbringung eines eigenen Antrags zur Novellierung des Volksgruppengesetzes und beauftragten zu diesem Zweck Dr. Hannes Tretter mit der Erstellung eines Entwurfes. Dem zeitlichen Faktor sollte hier eine entscheidende Rolle zukommen, da man unbedingt vor den Liberalen bzw. dem Volksgruppenzentrum die eigenen Vorschläge präsentieren wollte, um solcherart die Themenführerschaft auf dem Gebiet der Volksgruppenpolitik zu behaupten<sup>307</sup>. Allerdings erschien das von Tretter im November gelieferte Papier den Grünen nicht als geeignete Grundlage. Im weiteren Verlauf konzentrierte man sich daher auf die Verankerung der Staatszielbestimmung in die Verfassung (Antrag

---

<sup>302</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 17.4.1997, S. 80.

<sup>303</sup> Vorschlag der Grünen zur Novellierung des Volksgruppengesetzes 1976 (persönliche Unterlagen von Terezija Stoitsits sowie Sammlung „Volksgruppen“ aus Archivbeständen der Partei „Die Grünen“).

<sup>304</sup> Vorschlag der Grünen zur Novellierung des Volksgruppengesetzes 1976, S. 2.

<sup>305</sup> Vorschlag der Grünen zur Novellierung des Volksgruppengesetzes 1976, S. 2.

<sup>306</sup> Vorschlag der Grünen zur Novellierung des Volksgruppengesetzes 1976, S. 2.

<sup>307</sup> Vgl. hier eine aufschlussreiche Aktennotiz von Franjo Schruiff vom 14.11.1995 über ein Gespräch mit Thomas Busch (persönliche Unterlagen von Terezija Stoitsits sowie Sammlung „Volksgruppen“ aus Archivbeständen der Partei „Die Grünen“). Die Grünen hatten zuvor Hannes Tretter mit einem Entwurf zur Novellierung des Volksgruppengesetzes beauftragt.

Stoisits vom 20. März 1997); der Antrag auf Novellierung des Volksgruppengesetzes wurde von Stoitsits erst 2001 eingebracht.

Weitere Vorschläge für Gesetzesentwürfe zur Novellierung des Volksgruppengesetzes erarbeitete das Österreichische Volksgruppenzentrum, das am 24. Oktober 1995 schließlich einen ersten Vorschlag vorlegte<sup>308</sup>. Nach internen Diskussionen kam es hier zu mehrmaligen Abänderungen, nicht zuletzt aufgrund von Vorbehalten, die der Kroatische Kulturverein einbrachte. Die Novellierung des Volksgruppengesetzes wurde vom Österreichischen Volksgruppenzentrum jedenfalls in sein politisches Arbeitsprogramm vom 27. Juni 1996 aufgenommen<sup>309</sup>.

## **7.4. Die weitere Entwicklung in der Volksgruppenpolitik der Burgenlandkroaten**

### ***7.4.1. Das Memorandum vom Juni 1997***

In der Sitzung des burgenlandkroatischen Volksgruppenbeirates vom 31. Januar 1997 wurde von der angedachten gemeinsamen Sitzung aller Volksgruppenbeiräte berichtet, die Anfang des Jahres 1997 hätte stattfinden sollen, aufgrund der Regierungsumbildung aber verschoben werden musste<sup>310</sup>. Der Beirat legte die grundlegende Strategie für die Gespräche fest und präzierte seine unmittelbaren Forderungen in 6 Punkten: Staatszielbestimmung, Aufwertung der Volksgruppenbeiräte, Einrichtung einer ständigen Konferenz der Beiratsvorsitzenden und ihrer Stellvertreter, Verbesserungen im Bereich Amtssprache – Bildungswesen – topographische Aufschriften, Kostenersatz für die Gemeinden, gegen eine öffentlich-rechtliche Vertretung der Volksgruppen<sup>311</sup>.

Der entscheidende Grundstein für das Memorandum wurde schließlich in der gemeinsamen Sitzung aller Volksgruppenbeiräte Österreichs am 8. April 1997 gelegt. Im Hintergrund stand der Wunsch der slowenischen Volksgruppe nach einer gemeinsamen Meinungsbildung im Zusammenhang mit der geplanten Novellierung des Volksgruppengesetzes, nicht zuletzt in der Frage der – wie Marjan Sturm vom Zentralverband slowenischer Organisationen ausführte – innerhalb der slowenischen Volksgruppe heftig umstrittenen Volksgruppenmandate<sup>312</sup>. In dieser gemeinsamen Sitzung sollte daher „festgestellt werden, ob es zum Mandat in den gesetzgebenden Körperschaften und zur öffentlich-rechtlichen Vertretung ähnliche Vorstellungen bzw. Tendenzen“ gebe<sup>313</sup>. Nachdem Ivancsics nochmals die generelle Position des

---

<sup>308</sup> Vgl. Österreichisches Volksgruppenzentrum (1996), S. 173ff.

<sup>309</sup> Österreichisches Volksgruppenzentrum, Arbeitsprogramm vom 27.6.1996 (persönliche Unterlagen von Terezija Stoitsits sowie Sammlung „Volksgruppen“ aus Archivbeständen der Partei „Die Grünen“).

<sup>310</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 31.1.1997, S. 6.

<sup>311</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 31.1.1997, S. 6.

<sup>312</sup> Protokoll der gemeinsamen Sitzung der österreichischen Volksgruppenbeiräte, 8.4.1997, S. 5.

<sup>313</sup> Protokoll der gemeinsamen Sitzung der österreichischen Volksgruppenbeiräte, 8.4.1997, S. 5f.

burgenlandkroatischen Beirates dargelegt hatte<sup>314</sup> und dies auch von Seiten der ÖVP-Vertreter (Berlakovich) bzw. des Kulturvereins (Palatin, Kornfeind, Stern-Pauer) unterstützt wurde<sup>315</sup> (im Gegensatz etwa zu den Wortmeldungen auf slowenischer Seite, wo kontroversiell diskutiert wurde), einigte man sich auf die Einrichtung einer Kommission, die innerhalb einer Frist von 2 Monaten aus den in der gemeinsamen Sitzung zur Sprache gebrachten Meinungen einen Katalog von Vorschlägen erarbeiten sollte<sup>316</sup>. Die Arbeit dieser Kommission kumulierte schließlich in der Erstellung eines gemeinsamen Memorandums, das am 24. Juni 1997 der österreichischen Bundesregierung sowie dem Nationalrat überreicht wurde. Dies markiert einen Forderungskatalog der österreichischen Volksgruppen, der für die folgenden Jahre die Richtschnur ihres politischen Agierens darstellen sollte. Nochmals wird auf die Diskussionen der vergangenen Jahre in zusammenfassender wie zusammenführender Absicht eingegangen, so dass dieses Dokument ohne Zweifel als Schlüsseldokument für das Verständnis der Politik der burgenlandkroatischen Volksgruppe in den 1990er Jahren angesehen werden kann.

In einer umfangreichen Präambel stellte das Memorandum fest, dass eine „bloße rechtliche Gleichstellung“ der Volksgruppen im Verhältnis zur österreichischen Mehrheitsbevölkerung nicht ausreiche, da die

„faktische Ungleichheit zwischen Mehrheit und Minderheit auf diese Weise nicht kompensiert werden kann. Der Staat muß vielmehr – dem Gedanken des Minderheitenschutzes Rechnung tragend – den Volksgruppenangehörigen zusätzliche Rechte zuerkennen, um ihren Fortbestand als autonome Gemeinschaft sicherzustellen. Auch aus der Tatsache, daß Volkstum als sprachlich-kultureller Wert definiert wird, ergibt sich notwendigerweise die individualrechtliche Konzeption des Minderheitenschutzes.“<sup>317</sup>

In Anlehnung an das vom Europarat 1995 erarbeitete „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ (von Österreich, wie bereits erwähnt, erst 1998 ratifiziert) wurde von den Unterzeichnern eine aktive Minderheiten- und Volksgruppenpolitik gefordert sowie gleichzeitig festgestellt, dass zum Zeitpunkt 1997 einer solchen Neukonzeption das „österreichische Volksgruppenrecht weder auf verfassungsrechtlicher noch auf einfachgesetzlicher Ebene ausdrücklich Rechnung“ tragen würden<sup>318</sup>. Das Memorandum formulierte daher in mit I.-III. bezeichneten Punkten einen Forderungskatalog und urgierte im gleichen Moment, die „Umsetzung dieses Memorandums umgehend einzuleiten“<sup>319</sup>. Bei den wichtigsten Forderungen handelte es sich um jene nach:

- Annahme einer Staatszielbestimmung im Verfassungsrang

---

<sup>314</sup> Protokoll der gemeinsamen Sitzung der österreichischen Volksgruppenbeiräte, 8.4.1997, S. 6f.

<sup>315</sup> Protokoll der gemeinsamen Sitzung der österreichischen Volksgruppenbeiräte, 8.4.1997, 18.4.1997, S. 10f. Abermals trat hier Berlakovich als entschiedenster Wortführer der Einführung einer Staatszielbestimmung hervor.

<sup>316</sup> Protokoll der gemeinsamen Sitzung der österreichischen Volksgruppenbeiräte, 8.4.1997, 18.4.1997, S. 19.

<sup>317</sup> Memorandum der österreichischen Volksgruppen, Juni 1997.

<sup>318</sup> Memorandum der österreichischen Volksgruppen, Juni 1997.

<sup>319</sup> Memorandum der österreichischen Volksgruppen, Juni 1997.

- Aufwertung der Volksgruppenbeiräte im Sinne des Khol-Kostelka-Papieres
- Erstreckung des Kompetenzbereiches der Volksgruppenbeiräte auf die Länderebene
- Erhöhung der finanziellen Mittel der Volksgruppen
- Ermöglichung bzw. Verbesserung des zweisprachigen Schul- und Vorschulwesens
- Erweiterung der Sprachprogramme des ORF.

Hinsichtlich der insbesondere in Kärnten vieldiskutierten Frage von zweisprachigen topographischen Aufschriften forderte das Memorandum einerseits die „Überprüfung bzw. Angleichung des § 2 Abs. 1 Z 2 des Volksgruppengesetzes (25% Klausel für zweisprachige topographische Aufschriften) an den europäischen Standard“. In einem zweiten Schritt wurde im Hinblick auf die Kärntner Ortstafelverordnung des Jahres 1976 festgehalten:

„Die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind, soll durch das Aufstellen der noch fehlenden Tafeln vollständig umgesetzt werden und entsprechende Verordnungen für die kroatische und ungarische Volksgruppe erlassen werden. Dies soll unter Einbeziehung von vertrauensbildenden Maßnahmen, vor allem in den betroffenen Gemeinden und Ortsteilen, erfolgen.“<sup>320</sup>

In den ausführenden Erläuterungen zu den einzelnen Punkten legte das Memorandum auch einzelne politische Argumentation zurecht: So sollte etwa die Aufnahme einer Staatszielbestimmung in die österreichische Verfassung dazu führen, dass der Staat „von sich aus Verantwortung für den Volksgruppenschutz übernimmt und damit ausländische Interventionen in dieser Frage nicht notwendig sind“<sup>321</sup>. Mit Ablehnung wird auch den kontinuierlich erhobenen Forderungen nach kollektiv-rechtlichen Volksgruppenschutzmodellen begegnet, die auf die Bildung gesicherter Volksgruppenmandate (Ethnokammern) hinauslaufen sollten. Hier stellte das Memorandum klar, dass man derartige Forderungen nicht unterstütze, „da sie im Widerspruch zu der [...] individualrechtlichen Konzeption des Volksgruppenschutzes stehen. Ebenso wird eine Regelung (wegen der Beispielswirkung und verfassungsrechtlicher Probleme) abgelehnt, die diese beiden Maßnahmen nur auf ein Bundesland einschränken würde.“<sup>322</sup> In diesem Zusammenhang wurde auch verdeutlicht, dass man sich mit der Staatszielbestimmung und ihrer konsequenten Anwendung in der Praxis begnügen und die Forderung nach einem Verbandsklagerecht nicht weiter erheben wolle.

Auch ein weiteres „heißes Eisen“ aus der Vergangenheit wurde thematisiert: die Frage des Charakters der Volksgruppenbeiräte selbst und ihrer Zusammensetzung. Hier vertrat das Memorandum die Position, dass es

---

<sup>320</sup> Memorandum der österreichischen Volksgruppen, Juni 1997.

<sup>321</sup> Memorandum der österreichischen Volksgruppen, Juni 1997.

<sup>322</sup> Memorandum der österreichischen Volksgruppen, Juni 1997.

die „autonome Angelegenheit jeder einzelnen Volksgruppe ist, eigene Organisationen, die satzungsgemäß Volksgruppeninteressen als Organisationszweck verfolgen, zu bilden.“<sup>323</sup> Die innere Organisation sei damit „die autonome Angelegenheit der Volksgruppe“<sup>324</sup>. Die Volksgruppenbeiräte wiederum sollten „der Organisierung eines konstruktiven Dialogs zwischen dem Staat und den einzelnen Volksgruppen“ dienen<sup>325</sup>. Die Beiräte hätten „gemäß dem Volksgruppengesetz das Gesamtinteresse der Volksgruppe zu wahren und zu vertreten“<sup>326</sup>; dazu sollten aber gerade nicht Parteipolitiker aus Nationalrat/Landtagen ausgeschlossen werden, da diese „den Kreis jener politischen Mandatäre, die die Lebensumstände an der Volksgruppenbasis gestalten und beeinflussen“, bilden würden. Auf den konkreten Beschickungsmodus wurde jedoch nicht eingegangen.

Bedeutsam für das Burgenland und die burgenlandkroatische Volksgruppe war ein Passus des Memorandums, der sich mit der spezifischen Situation des Minderheitenschulwesens im Burgenland auseinandersetzte. Hierzu hielt das Memorandum fest, dass man „im Bereich der Hauptschulen einen Regelungsbedarf“ sah: „Die Einführung von zweisprachigen Hauptschulen ist aus Sicht der Kommission bedeutsam. Gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland besteht derzeit im Gegensatz zum Volksschulwesen generell Anmeldepflicht, die – wie im Volksschulwesen – in ein Abmeldeprinzip umgewandelt werden soll“. Ebenso sei

„eine Vergrößerung des Volksgruppensprachenangebots im Bereich der allgemeinbildenden höheren Schulen im zweisprachigen Gebiet erforderlich. Das Zweisprachige Bundesgymnasium in Oberwart reicht diesbezüglich nicht aus. Ziel muß es sein, ein bedarfsgerechtes Angebot von Unterricht in den Varianten ‚zweisprachiger Unterricht‘ bzw. ‚Unterricht einer Volksgruppensprache‘ zu schaffen.“<sup>327</sup>

Politisch mitgetragen wurde das Memorandum von nahezu allen burgenlandkroatischen Volksgruppenorganisationen. Kritik kam jedoch von Seiten des Volksgruppenzentrums auf: in dem vom ÖVZ erstellten Volksgruppenreport 1997 (dem zweiten nach 1996) wurde einer kritischen, in Teilen vernichtenden Analyse des Memorandums breiter Raum beigemessen.

#### ***7.4.2. Exkurs I: die Staatszielbestimmung und ihre parlamentarische Geschichte***

Am 20. März 1997, in der 67. Sitzung des Nationalrates (XX. Gesetzgebungsperiode) brachte die grüne Abgeordnete und Volksgruppensprecherin Terezija Stoisits den Antrag 420/A<sup>328</sup> ein: Dieser Antrag betraf ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem eine Staatszielbestimmung zur Achtung, Bewahrung und zum Schutz der sprachlichen und kulturellen Vielfalt der Republik Österreich in das Bundes-Verfassungsgesetz eingefügt

---

<sup>323</sup> Memorandum der österreichischen Volksgruppen, Juni 1997.

<sup>324</sup> Memorandum der österreichischen Volksgruppen, Juni 1997.

<sup>325</sup> Memorandum der österreichischen Volksgruppen, Juni 1997.

<sup>326</sup> Memorandum der österreichischen Volksgruppen, Juni 1997.

<sup>327</sup> Memorandum der österreichischen Volksgruppen, Juni 1997.

<sup>328</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 20.3.1997.

werden sollte<sup>329</sup>. Das Gesetz sollte am 1. Januar 1998 in Kraft treten; materiell-rechtlich sollte der Artikel 8 neu gefasst werden und aus dem bisherigen Artikel 8 der Artikel 8a, aus dem bisherigen Artikel 8a der Artikel 8b werden. Der neue Artikel 8 in der Antragsfassung von Stoitsits lautete wie folgt: „Die Republik Österreich bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt. Diese Vielfalt ist zu achten, zu bewahren und zu schützen.“<sup>330</sup> In den Erläuterungen zum Antrag wird über den Zweck der Bestimmung ausgeführt:

„Durch eine Staatszielbestimmung an prominenter Stelle in der Bundesverfassung (Artikel 8) soll kulturelle und sprachliche Vielfalt per se als Interesse der Republik definiert werden. Erhalt und Ausbau dieser Vielfalt wären Gesamtanliegen des Staates und nicht defensive Rechte einer bestimmten Gruppe. Die Republik insgesamt übernimmt mit einer derartigen Staatszielbestimmung einen Teil der Verantwortung zur Achtung, Bewahrung und zum Schutz der sprachlichen und kulturellen Vielfalt. Durch Jahrhunderte gemeinsamer Entwicklung von Menschen mit verschiedenen Sprachen, Kulturen und Religionen wurde die Republik Österreich geprägt. [...] Echten Schutz kann nur die Gesellschaft als Ganzes bieten, indem sie die Minderheiten in die Mitte der Gesellschaft holt, indem klar gemacht wird, daß Minderheiten ein Teil von uns, ein Teil Österreichs sind. Eine Staatszielbestimmung an prominenter Stelle in der Bundesverfassung zur Achtung, Bewahrung und zum Schutz der sprachlichen und kulturellen Vielfalt der Republik Österreich stellt einen geeigneten Schritt in diesem Sinne dar.“<sup>331</sup>

Die erste Lesung des Antrages erfolgte in der 71. Sitzung des Nationalrates am 17. April 1997<sup>332</sup>, als dessen Ergebnis der Antrag dem Verfassungsausschuss zugewiesen wurde<sup>333</sup>. Aufschlussreich gestaltete sich die Debatte zuvor. Stoitsits führte nochmals aus, dass die Änderung des Artikels 8 darauf abziele,

„daß die Position, in der die Volksgruppen und die Minderheiten in Österreich bis jetzt waren und noch immer sind, nämlich in der Position der Bittsteller, in der Position derer, die immer zu Gericht laufen müssen, um Rechte durchzusetzen, die immer um Rechte kämpfen müssen, um sie auch gewährt zu bekommen, daß diese Position also erleichtert wird, indem die Republik Österreich dieses Bekenntnis ablegt und es in der Verfassung festschreibt. Das ist die Idee, die hinter diesem Antrag steht.“<sup>334</sup>

Keinen Zweifel ließ Stoitsits zudem daran, dass die größte minderheitenpolitische Aufgabe jedoch noch anstehe: die Neuordnung der Volksgruppenbeiräte sowie die Neufassung des Volksgruppengesetzes von 1976, für Stoitsits „das in Paragraphen gegossene gestörte Verhältnis der Republik zu seinen Volksgruppen“<sup>335</sup>. Weitere Forderungen betrafen die Bereitstellung eines entsprechenden Medienangebotes für die Volksgruppen und nicht zuletzt die Umsetzung der Zweisprachigkeit im Bereich der topographischen Aufschriften, wo sich Stoitsits vehement gegen die 25-Prozent-Klausel aussprach<sup>336</sup>.

---

<sup>329</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 20.3.1997.

<sup>330</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 20.3.1997.

<sup>331</sup> Erläuterungen zum Antrag von Terezija Stoitsits.

<sup>332</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 17.4.1997.

<sup>333</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 17.4.1997, S. 86.

<sup>334</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 17.4.1997, S. 75.

<sup>335</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 17.4.1997, S. 76.

<sup>336</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 17.4.1997, S. 76.

Walter Posch als Minderheitensprecher der SPÖ vertrat namens seiner Partei die Auffassung, dass die „Position zu den Minderheiten [...] ein Indikator für die generelle Befindlichkeit im Land“ sei<sup>337</sup>. Der Staatszielbestimmung stand er positiv gegenüber, betonte aber gleichzeitig, dass eine solche die dringenden konkreten Probleme im Bereich des Volksgruppenwesens – von den topographischen Beschriftungen bis zur Diskussion um so genannte Ethnokammern – nicht lösen könne<sup>338</sup>. Die SPÖ würde dennoch „alles tun und auch alles unterstützen, um eine solche Staatszielbestimmung in der Verfassung im gemeinsamen Gespräch durchzusetzen“<sup>339</sup>.

Die ÖVP (Redner: Andreas Khol) stand auf der folgenden Position: „Volksgruppenpolitik gegen den Willen der Volksgruppen kann nicht gemacht werden, und Volksgruppenpolitik, die über den sozialen Konsens im Lande hinausgeht, kann auch nicht gemacht werden.“<sup>340</sup> Die große Aufgabe sah auch Khol in der Novellierung des Volksgruppengesetzes, betonte aber, dass eine Änderung ohne vorhergehenden Konsens mit allen Volksgruppen nicht in Frage komme. Hinsichtlich der Staatszielbestimmung sah Khol im Antrag von Stoisits einen „beachtenswerter Vorschlag“, über den im Verfassungsausschuss zu diskutieren sein werde<sup>341</sup>. Ein grundsätzliches Bedenken hatte er in der Beiratssitzung des burgenlandkroatischen Volksgruppenbeirates vom 5. Juni 1996 gegen eine solche Staatszielbestimmung formuliert, die er im „Spannungsverhältnis zu Art. 7 des Staatsvertrages von Wien“ sah<sup>342</sup>. Khols Position als der bestimmende Verfassungsrechtler der ÖVP zu dieser Zeit kann hier wohl nicht überschätzt werden; sowohl hinsichtlich der allgemeinen Diskussion um eine Staatszielbestimmung als auch in Bezug auf die Meinungsbildung seiner Partei (zumindest auf Bundesebene).

Die Position der Freiheitlichen vertrat Harald Ofner, der, nach einem Exkurs über die Gründe des Unterganges der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem abschließenden Bekenntnis, dass er „dieses schöne alte Staatengebilde“ vermisse und ihm „persönlich bis heute nachweine“<sup>343</sup>, die Positionen seiner Partei explizierte: „Die Freiheitlichen [...] verstehen sich [*sic*] zu einer solchen Initiative.“<sup>344</sup> Allerdings sollte eine Änderung in Richtung der Formulierung „Die Republik Österreich bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt in Gestalt ihrer autochthonen Volksgruppen“ gewonnen werden, um den Terminus der „Volksgruppe“ (als solche wurde von den Freiheitlichen auch die deutsche Mehrheitsbevölkerung begriffen – im Übrigen mit einem zustimmenden Zwischenruf von Andreas Khol<sup>345</sup>)

---

<sup>337</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 17.4.1997, S. 78.

<sup>338</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 17.4.1997, S. 78.

<sup>339</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 17.4.1997, S. 78.

<sup>340</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 17.4.1997, S. 79.

<sup>341</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 17.4.1997, S. 80.

<sup>342</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 5.6.1996, S. 5.

<sup>343</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 17.4.1997, S. 81. Ofner präzisierend: „nicht der Staatsform, aber dem Gebilde“ – was unter „Gebilde“ genau zu verstehen ist, führte er jedoch nicht aus.

<sup>344</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 17.4.1997, S. 81.

<sup>345</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 17.4.1997, S. 82.

im Gesetz zu verankern. Daneben unternahm Ofner einen durchaus ausschweifenden Blick über die Grenzen Österreichs und prangerte die Versäumnisse in der Minderheitenpolitik der unmittelbaren Nachbarländer der Republik bis hin zur Türkei und zu Frankreich an<sup>346</sup>.

Das Liberale Forum sah im Stoitsits-Antrag eine unterstützenswerte Initiative: „Jede Verbesserung und Verdeutlichung der Anliegen, die hinter diesem Antrag stehen, ist ein Schritt nach vorne und in die richtige Richtung.“<sup>347</sup> Gleichzeitig wurde vom Redner Volker Kier aber betont, dass nur „das Staatsziel allein“ nichts nützen werde, sondern umfassende Regelungen im Bereich des Volksgruppenwesens notwendig seien<sup>348</sup>.

Nach der Debatte des Antrags gelangte dieser an den Verfassungsausschuss – wo er in der Folge ein wenig prominentes Dasein fristen sollte. In der Nationalrats-Sitzung vom 8. Juli 1998 beantragte Terezija Stoitsits darum auch, dem Verfassungsausschuss eine verbindliche Fristsetzung zur Berichterstattung bis 16. September 1998 vorzuschreiben<sup>349</sup>. Der Antrag wurde mit den Stimmen der Regierungsparteien abgelehnt<sup>350</sup> – gleichzeitig aber tat die SPÖ kund, dass sie der verfassungsmäßigen Verankerung einer Staatszielbestimmung im Hinblick auf die Minderheiten Österreichs weiter zustimmen würden. Minderheitensprecher Posch leitete die Notwendigkeit zu einem solchen Bekenntnis etwa direkt aus den Vorkommnissen von Oberwart ab<sup>351</sup>. Ganz anders argumentierte Wurmitzer von der ÖVP, der von einer Staatszielbestimmung nichts mehr wissen wollte („Der zweite Grund, warum wir einer Fristsetzung nicht zustimmen können, besteht darin, daß wir derzeit überhaupt keinen akuten Handlungsbedarf sehen. Es ist das Minderheitenrecht in Österreich sowohl in Verfassungs- als auch in Gesetzesrang eindeutig geregelt. Seit dem Jahre 1955 ist in Österreich der Staatsvertrag mit dem Artikel 7 in Kraft, und dieser österreichische Staatsvertrag ist unmittelbar anwendbares, gültiges Recht.“<sup>352</sup>) und auf eine Aufwertung der Volksgruppenbeiräte orientierte<sup>353</sup>. Abermals sprach sich auch die FPÖ (in ihrem Namen: Martin Graf) für die Festschreibung einer Staatszielbestimmung aus – die Freiheitlichen sahen hier die Möglichkeit, über eine österreichische Verankerung von Minderheitenrechten in der Verfassung Druck auf jene Nachbarländer auszuüben, die in den Augen der FPÖ Versäumnisse im Umgang mit ihren deutschsprachigen Minderheiten aufwiesen:

„In Wirklichkeit sollte in Österreich ein Signal dahin gehend gesetzt werden, diese Intention auch in der Verfassung festzuschreiben, und das sollte auch ein Signal an unsere europäischen Nachbarländer sein, daß sie uns das vielleicht im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft gleichtun. Wir könnten uns

---

<sup>346</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 17.4.1997, S. 82f.

<sup>347</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 17.4.1997, S. 83.

<sup>348</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 17.4.1997, S. 85.

<sup>349</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 8./9. Juli 1998, S. 67f.

<sup>350</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 8./9. Juli 1998, S. 75.

<sup>351</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 8./9. Juli 1998, S. 69.

<sup>352</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 8./9. Juli 1998, S. 70.

<sup>353</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 8./9. Juli 1998, S. 71.

dafür stark machen, daß auch dort die Volksgruppenfrage endlich entsprechend und gerecht gelöst werden kann und wird.“<sup>354</sup>

Es sollten nun weitere zwei Jahre vergehen, ehe aus der Debatte eine Regierungsvorlage wurde. Am 31. Mai 2000 brachte schließlich die neue ÖVP-FPÖ-Regierung die Vorlage eines Bundesverfassungsgesetzes ein, mit dem nach dem bisherigen Art. 6 B-VG ein neuer Art. 6a folgenden Wortlauts eingefügt werden sollte:

„1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt.

(2) Sprache und Kultur dieser Volksgruppen sind zu achten, ihre Erhaltung und ihr Bestand sind zu sichern, ihr Wohlergehen ist zu fördern.“<sup>355</sup>

In der Nationalratssitzung vom 7. Juli 2000 wurde die Verfassungsänderung – nach nochmals heftiger Debatte – schließlich einstimmig beschlossen<sup>356</sup>. Stoisits stellte am Ende ihrer Wortmeldung jedoch klar: „Die heutige Beschlussfassung ist ein Zeichen. Sie ist aber noch keine Tat an sich. Und an den Taten werden die österreichischen Volksgruppen die Bundesregierung messen und nicht an den Zeichen.“<sup>357</sup>

### **7.4.3. Exkurs II: die Aufstellung zweisprachiger Ortstafel im Burgenland**

Im Schatten der mit großer Vehemenz geführten Auseinandersetzung um zweisprachige topographische Aufschriften in Kärnten wurde oftmals vergessen, dass auch im Burgenland zum Zeitpunkt der Anschläge von Oberwart/Stinatz noch keine einzige zweisprachige topographische Ortstafel vorhanden war.

In seiner Sitzung vom 18. November 1993 sprach sich der burgenlandkroatische Volksgruppenbeirat in einer Resolution an das Bundeskanzleramt einstimmig für die Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln aus, entschied aber gleichzeitig, zur Abklärung aller damit verbundenen rechtlichen Fragen Expertengespräche zu führen. In der Folge sollten über die im Rahmen dieser Arbeit bereits mehrfach angesprochene Grundlagenstudie zur Lage der Kroaten im Burgenland bzw. eine Zielgruppenanalyse die programmatischen und operative Zielsetzungen der künftigen Volksgruppenpolitik des Beirats abgesteckt werden. Als Bundeskanzler Klima 1996 mit einer Anfrage von Stoisits konfrontiert wurde, die auf die noch nicht erfolgte Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln im Burgenland abzielte<sup>358</sup>, skizzierte er die Politik der Bundesregierung wie folgt: „Da ich für die Anbringung zweisprachiger topographischer Aufschriften eine möglichst große Akzeptanz der Bevölkerung als notwendige Voraussetzung erachte, wird das endgültige Ergebnis der Beratungen des

---

<sup>354</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 8./9. Juli 1998, S. 72.

<sup>355</sup> Regierungsvorlage: [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/I/I\\_00127/fnameorig\\_000000.html](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXI/I/I_00127/fnameorig_000000.html), zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

<sup>356</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 7.7.2000, S. 73.

<sup>357</sup> Stenographisches Protokoll des österreichischen Nationalrates, 7.7.2000, S. 63f.

<sup>358</sup> Anfrage der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freunde und Freundinnen an den Bundeskanzler betreffend die topographischen Aufschriften gemäß Art.7 Staatsvertrag von Wien im Burgenland, 11.7.1996 (persönliche Unterlagen von Terezija Stoisits sowie Sammlung „Volksgruppen“ aus Archivbeständen der Partei „Die Grünen“).

Beirats für die kroatische Volksgruppe abzuwarten sein.<sup>359</sup> Auf einen genauen Zeitplan bei der Aufstellung wollte er sich nicht festlegen. Zum administrativen Prozedere wurde jedoch in Aussicht gestellt, dass nach „abschließender Behandlung der Frage zweisprachiger topographischer Aufschriften durch den Beirat für die kroatische Volksgruppe“ in Aussicht genommen werde, eine „Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, als Voraussetzung für die Anbringung der den Beginn und das Ende des Ortsgebiets kennzeichnenden Straßenverkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung zu erlassen“<sup>360</sup>.

Damit war der politische Weg vorgezeichnet: über die Erlassung einer Verordnung sollte nach Diskussionen in der Volksgruppe das Problem „Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln im Burgenland“ angegangen werden. Innerhalb der Volksgruppe beschäftigte sich der Volksgruppenbeirat in seiner Sitzung vom 26. Mai 1998 mit der Thematik. Prior erinnerte nochmals daran, dass der einstimmige Beschluss in der Sitzung vom 18. November 1993 nur unter der Bedingung zustande gekommen war, dass keine „Deadline“ zur Aufstellung fixiert wurde und die Mitbestimmung der Bevölkerung gewährleistet sein sollte<sup>361</sup>. Der Meinung, dass das als sensibel eingestufte Thema zurückhaltend und mit größter Vorsicht angegangen werden sollte, schlossen sich auch die ÖVP-Vertreter im Gremium an<sup>362</sup>. Der Kulturverein dagegen pochte auf schnellstmögliche Umsetzung. Stanko Horvath berichtete etwa, dass er in Eigenregie ein kroatischsprachiges Schild aufgestellt und es darauf „keine negativen Reaktionen“ gegeben hätte<sup>363</sup>. Im Ergebnis einigte man sich, über die gestartete große Imagekampagne eine Bewusstseinsbildung bei der Bevölkerung zu erreichen und in der Konsequenz ein positives Klima für die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln: über die Imagekampagne werde „in der Mehrheitsbevölkerung um Verständnis geworben für die Notwendigkeit der Ortstafeln“<sup>364</sup>.

Parallel dazu wurden von Seiten der Bundesregierung Gespräche über die Topographie-Verordnung geführt. Dies kam auf der zweiten Sitzung des Beirates 1998 am 29. September zur Sprache: unter dem Punkt „Allfälliges“ wurde auf Initiative der Vertreter des Kulturvereins die Frage der Aufstellung neuerlich diskutiert. Hierbei ist zu erkennen, dass die Bundes- und die burgenländische Landesregierung zunächst mit den politischen Vertretern in der Volksgruppe (Berlakovich für die ÖVP, Prior für die SPÖ) das Gespräch gesucht hatte<sup>365</sup>. Mit dem Volksgruppenbeirat wurde zu diesem Zeitpunkt noch kein Gespräch geführt,

---

<sup>359</sup> Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Stoitsits durch Bundeskanzler Klima (persönliche Unterlagen von Terezija Stoitsits sowie Sammlung „Volksgruppen“ aus Archivbeständen der Partei „Die Grünen“).

<sup>360</sup> Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Stoitsits durch Bundeskanzler Klima.

<sup>361</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 26.5.1998, S. 10.

<sup>362</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 26.5.1998, S. 10.

<sup>363</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 26.5.1998, S. 10.

<sup>364</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 29.9.1998, S. 7.

<sup>365</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 29.9.1998, S. 7. Das Protokoll vermerkt: „Dr. ACHLEITNER berichtet, es würden zum Projekt ‚topographische Aufschriften‘ weiterhin Gespräche auf politischer Ebene, insbesondere auf Landesebene, geführt. Abg. BERLAKOVICH und Abg. PRIOR erwähnen, daß vor dem Sommer ein Gespräch, an dem sie teilnahmen, stattgefunden habe.“

ebensowenig wie mit den nicht parteipolitisch gebundenen Volksgruppenorganisationen wie dem Kroatischen Kulturverein. In diesem waren im Vorfeld der Sitzung des Beirates Stimmen laut geworden, die Ortstafelfrage über öffentliche Protestaktionen voranzutreiben – ein Gegenstand, der nun auch in der Beiratssitzung angesprochen wurde. Gieler, zu diesem Zeitpunkt Vorsitzende des Volksgruppenbeirates, erklärte namens des Kulturvereins, dass es in diesem Personen gebe, „die Maßnahmen setzen wollten“. Sie betonte gleichzeitig, dass „der Verein für die vom Beirat beschlossenen begleitenden Maßnahmen“ sei, allerdings wäre es „erforderlich, mehr Bewegung in die Sache zu bringen“<sup>366</sup>. Prior verwies in seiner Stellungnahme darauf, dass es „Aufgabe der Imagekampagne sei, ein positives Image für die Ortstafeln zu schaffen und die Gemeindefraktare positiv zu beeinflussen, um zu verhindern, daß die zweisprachigen Ortstafeln heute aufgestellt und morgen abgerissen“ würden<sup>367</sup>. In jedem Fall widersprach seiner Ansicht nach das Verhalten des Kulturvereins „dem Geist des Beiratsbeschlusses“<sup>368</sup>. Eine vermittelnde Position nahm hier Ivancsics ein, der darauf aufmerksam machte, dass sich „die Dialektik [...] in den letzten Jahren verändert“ habe: Früher habe es zu den Ortstafeln

„ein radikales Pro und Contra gegeben, heute gebe es Konsens; man wolle gemeinsam Maßnahmen setzen, um das gemeinsame Ziel zu erreichen. Die Sache müsse aus der Parteipolitik herausgehalten werden, und vor Protestmaßnahmen, die dazu führen könnten, die Volksgruppe zu polarisieren, sei zu warnen. Die Erfahrungen zeigten, daß die Volksgruppenangehörigen sich im Falle eines Konfliktes mit der Mehrheitsbevölkerung, aber auch der Volksgruppenorganisationen untereinander, vielfach von ihrer Identität entfernen, was schließlich allen schade.“<sup>369</sup>

Damit war der Schlusspunkt der Diskussion erreicht. Christa Achleitner vom Verfassungsdienst des BKA und hier zuständig für Volksgruppenangelegenheiten merkte noch an, dass das BKA „hinter dem Anliegen des Beirates, die Ortstafeln aufzustellen“, stehe<sup>370</sup>.

Die seit Februar 2000 amtierende ÖVP-FPÖ-Koalition eignete sich die Strategie, eine Lösung über Verordnungsweg anzugehen, als politisches Erbe der großen Koalition an und gab am 21. Juni 2000 die „Topographie-Verordnung“ für das Burgenland aus, mit der die Gebietsteile bestimmt wurden, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften nicht nur in deutscher, sondern auch in kroatischer oder ungarischer Sprache anzubringen seien<sup>371</sup> (Anhang 3). Am 13. Juli 2000 wurde von Bundeskanzler Schüssel und dem burgenländischen Landeshauptmann Stix (SPÖ) die erste zweisprachige (deutsch-kroatische) Ortstafel in Großwarasdorf, der Heimatgemeinde von Niki Berlakovich, aufgestellt. – Die burgenlandkroatische Volksgruppe zeigte sich zufrieden; gleichzeitig erfuhr die Diskussion um die Aufstellung zweisprachiger topographischer Aufschriften in Kärnten eine neue Dynamik.

---

<sup>366</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 29.9.1998, S. 7.

<sup>367</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 29.9.1998, S. 8.

<sup>368</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 29.9.1998, S. 8.

<sup>369</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 29.9.1998, S. 8.

<sup>370</sup> Protokoll der Sitzung des Volksgruppenbeirates der burgenlandkroatischen Volksgruppe, 29.9.1998, S. 8.

<sup>371</sup> Topographieverordnung-Burgenland 2000: BGBl. 2000/170 (aufgehoben durch BGBl. 2011/46).

## **8. Kapitel: Analyse der Ergebnisse und Ausblick**

### **8.1. Oberwart/Stinatz 1995 als Neubeginn burgenlandkroatischer Volksgruppenpolitik?**

#### ***8.1.1. Akteursebene***

Direkte Auswirkungen der Anschläge von Oberwart/Stinatz 1995 auf Ebene der politischen Akteure innerhalb der burgenlandkroatischen Volksgruppe im Sinne des etwaigen Auftretens neuer bzw. eines Verschwindens bislang dominanter Organisationen lassen sich, dies ist in der abschließenden politikwissenschaftlichen Analyse festzuhalten, nicht feststellen. Der Generationenwechsel innerhalb der sozialdemokratischen Politikergeneration der Nachkriegszeit begann an der Spitze mit dem Ausscheiden Theodor Kerys nach der aus seiner Sicht verlorenen Landtagswahl 1987 und sollte sich nach unten fortsetzen. So ist auch auf der Ebene der Volksgruppenpolitik der SPÖ ein Prozess personeller Erneuerung zu konstatieren: 1988 löste Walter Prior, der Bürgermeister von Siegendorf, Fritz Robak an der Spitze der sozialdemokratischen Bürgermeisterkonferenz ab. Wenngleich damit keine radikale Umkehr der bisherigen Ausrichtung der Bürgermeisterkonferenz in Volksgruppenfragen verbunden war, ist doch eine langsame Entschärfung der Robakschen Positionen in der Volksgruppenpolitik bemerkbar. Wichtiger als dieser personelle Wechsel war jedoch der beinahe gleichzeitig verlaufende politische Bedeutungsverlust, den die Bürgermeisterkonferenz hinnehmen musste. War sie über Jahrzehnte nahezu das alleinige Sprachrohr und die inhaltliche Gestalterin der sozialdemokratischen Volksgruppenpolitik gewesen, so wurde sie Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre von einer neuen, ihr nicht angehörenden Politikergeneration in der burgenländischen SPÖ abgelöst, die mit den Namen Norbert Darabos und Martin Ivancsics (und mit letzterem das Kroatische Kultur- und Dokumentationszentrum) verbunden ist. Diese Entwicklung sollte 1995 bereits abgeschlossen sein und zur Folge haben, dass die vereinzelt im Volksgruppenbeirat der Burgenlandkroaten aufkeimenden Konflikte zwischen Prior und Vertretern des Kroatischen Kulturvereins, der ÖVP und der katholischen Kirche mehr den Charakter von Reminiszenzen annahmen, denn als Ausdruck realer politischer Kräfteverhältnisse gewertet werden können. Dies mag auch als Beleg für eine Umorientierung der SPÖ in ihrer Volksgruppenpolitik dienen, die nun die Existenz einer burgenlandkroatischen Volksgruppe dezidiert anerkannte und nicht mehr bloß von „kroatischsprechenden Burgenländern/Österreichern“ sprechen wollte.

Auf konservativer Seite blieb 1995 im Vergleich zu den Jahren/Jahrzehnten zuvor beinahe alles beim Alten. Die nach wie vor dominierende Position nahm hier der Kroatische Kulturverein ein, dem es zudem gelang, viele seiner inhaltlichen Forderungen in die offizielle ÖVP-Programmatik einfließen zu lassen. Durchaus neu

war aber die taktische Ausrichtung des Kulturvereins, der in Zusammenarbeit mit bestimmten Volksgruppenorganisationen der anderen österreichischen Volksgruppen – vor allem im Rahmen des österreichischen Volksgruppenzentrums – außerhalb des burgenlandkroatischen Volksgruppenbeirates ein politisches Maximalprogramm vertrat, in Auseinandersetzung mit den anderen burgenlandkroatischen Organisationen jedoch ein Konsensualprogramm. Keineswegs als Konterpart zum Kulturverein, sondern vielmehr im Charakter einer Art „burgenlandkroatischer Jungtürkenbewegung“ kam dem Kroatischen Akademikerverband die Rolle zu, einerseits als intellektuelle Speerspitze zu agieren, andererseits auch mit einem aktionistischen Zugang in der Tagespolitik das „revolutionäre“ Element abzudecken, das vom Kulturverein als einem seinem Selbstverständnis nach „staatstragenden“ Verein nicht bedient werden konnte. Die nähere Erörterung der Zusammenarbeit von Kulturverein und HAK in der tagespolitischen Auseinandersetzung mit anderen Volksgruppenorganisationen bzw. den politischen Spitzen von Bund und Land wäre ein Desiderat für künftige Arbeiten mit politikwissenschaftlichem wie historischem Erkenntnisinteresse.

Auch das Auftreten der Grünen als neuer Akteur in der Volksgruppenpolitik fällt nicht mit dem Jahr 1995 zusammen. Der Einzug von Terezija Stoisits in den österreichischen Nationalrat im Jahre 1990 fand geraume Zeit vor den Anschlägen von Oberwart/Stinatz statt; mit ihm verbunden war jedoch die explizite Aufwertung von Minderheitenfragen zu „Kernfragen der Demokratie“. Schruiff, langjähriger parlamentarischer Mitarbeiter von Stoisits, resümiert dies wie folgt:

„Natürlich hatten auch die großen Parteien gelegentlich Minderheitenangehörige in hohen gesetzgebenden oder vollziehenden Ämtern. Aber da kam plötzlich jemand aus einer Minderheit, der seine Legitimation aus seinem Einsatz für Minderheiten bezog und seine Rolle als Oppositionsabgeordneter konsequent zur Vertretung von Minderheiteninteressen ausspielte. In weiterer Folge mußten auch die anderen Fraktionen nachziehen und ebenfalls parlamentarische MinderheitensprecherInnen nominieren. Es war zu gefährlich geworden, die an prominenter Stelle vorgebrachte Kritik an der international rückständigen Minderheitenpolitik Österreichs ohne Gegenwehr hinzunehmen.“<sup>372</sup>

Wenngleich also eine Neugruppierung auf vertikaler Ebene der Akteure nicht feststellbar ist, so fand diese auf horizontaler sicherlich statt: darunter wird die qualitativ neue Zusammenarbeit der unterschiedlichen burgenlandkroatischen Volksgruppenorganisationen im Rahmen des 1993 erstmals beschickten Volksgruppenbeirates für die burgenlandkroatische Volksgruppe verstanden. Über die parteipolitischen und ideologischen Differenzen hinaus war mit dem Volksgruppenbeirat damit ein Gremium vorhanden, das auch von Seiten der Bundespolitik als Ausdruck einer neuen Einigkeit unter den Burgenlandkroaten anerkannt wurde. Dies ermöglichte es den Volksgruppenorganisationen, nicht nur politische Konflikte innerhalb eines vordefinierten Rahmens auszutragen, sondern bei entsprechender Beschlusslage im Volksgruppenbeirat auch

---

<sup>372</sup> Schruiff (2000).

ihre politischen Forderungen mit gänzlich neuem Nachdruck zu versehen und zu artikulieren. Diese Forderungen konnten nun nicht mehr als Partikularaussagen einzelner Organisationen abgetan werden, vielmehr kam ihnen aufgrund der Ausrichtung des Volksgruppenbeirates der Stellenwert einer Forderung „der“ Burgenlandkroaten in ihrer Gesamtheit zu.

### **8.1.2. Inhaltliche Ebene: Neuausrichtung, Beschleunigung, Verdichtung?**

Die Anschläge von Oberwart/Stinatz 1995 bewirkten in gesamtstaatlichem Namen eine neue Bewusstseinsbildung in Bezug auf die österreichische Volksgruppenproblematik. Dies betraf nicht nur die Volksgruppe der Roma, sondern auch die Burgenlandkroaten in direkter Weise. An dieser Stelle müssen jedoch zwei unterschiedliche Diskursstränge voneinander differenziert werden: Kam es nämlich hinsichtlich der Ausrichtung der burgenlandkroatischen Volksgruppenpolitik im Jahr 1995 zu keiner qualitativen Veränderung, so ist eine solche für die Ebene der staatlichen Volksgruppenpolitik sehr wohl zu bemerken.

Die große Zäsur in der Ausrichtung der Volksgruppenpolitik der burgenlandkroatischen Volksgruppenorganisationen erfolgte bereits 1993 mit der erstmaligen Beschickung des Volksgruppenbeirates. Diese Beschickung steht wiederum nicht in kausalem Zusammenhang mit dem Beginn der Briefbombenserie auf Angehörige der burgenlandkroatischen Volksgruppe (Silvana Meixner, Terezija Stoitsits). Sie ist als Ausdruck einer bereits Ende der 1980er Jahre beginnenden Entwicklung anzusehen, die im Zusammenspiel externer und interner Faktoren (Änderung der globalpolitischen Situation, Urteile des VfGH bzw. Generationenwechsel auf der Ebene der Volksgruppenpolitiker) einen Paradigmenwechsel von einst unerbittlicher politischer Konfrontation hin zur gemeinsamen Diskussion auf der Grundlage eines neu gewonnenen Grundkonsens‘ (Anerkennung der burgenlandkroatischen Volksgruppe als Volksgruppe) bedeutete. Die „großen“ Themen des Jahres 1995 wie die Topographie-Frage oder die Frage des Minderheitenschulwesens wurden bereits vor 1995 angeschnitten, nach Oberwart/Stinatz jedoch in neuer Intensität diskutiert. Insofern kann von einer quantitativen Verdichtung in der Volksgruppenpolitik der Burgenlandkroaten gesprochen werden. Qualitativ neu war hingegen das Vorpreschen der politischen Parteien auf Bundesebene, was die Novellierung des Volksgruppengesetzes (SPÖ, ÖVP) oder die Verankerung einer Staatszielbestimmung (Grüne) betraf. Hier kam es erstmals nicht zu einem bloßen Reagieren auf parteipolitische Ebene, sondern zum Ergreifen eigenständiger Initiativen (Khol-Kostelka-Entwurf) – natürlich immer vor dem Hintergrund der Anschläge von Oberwart/Stinatz, die den Initialimpuls lieferten. Es ist bezeichnend, dass diese Initiativen von den burgenlandkroatischen Volksgruppenorganisationen als „Schnellschuss“ empfunden wurden und als wahltaktische und politiktaktische Manöver ohne hinreichende Einbindung der Volksgruppe selbst.

Die 1995 mit großem Nachdruck diskutierten Überlegungen zu einem kollektiv-rechtlichen Schutz der Volksgruppen im Sinne der Installierung von „Ethnokammern“ und der Gewährung von „Volksgruppenmandaten“ ist wiederum eine Debatte, die ursprünglich nicht von der burgenlandkroatischen Volksgruppe ausging, sondern von Seiten der Kärntner Slowenen an sie herangetragen wurde. Der Kroatische Kulturverein verschloss sich im Gegensatz zu anderen burgenlandkroatischen Volksgruppenorganisationen und den politischen Parteien solchen Überlegungen keineswegs und trug diese im ÖVZ sogar aktiv mit. Hier von einer neuen Forderung der Burgenlandkroaten zu sprechen ist aber insofern problematisch, als auch der Kulturverein in Auseinandersetzung mit den anderen burgenlandkroatischen Akteuren in der Volksgruppenpolitik klar stellte, dass er die Verwirklichung derartiger Ideen für die Burgenlandkroaten in kurz- und mittelfristiger Perspektive für nicht tagesaktuell halte.

Als Resümee lässt sich damit sowohl für die Akteurs- wie für die inhaltliche Ebene festhalten, dass Oberwart/Stinatz keine qualitative Transformation in der Volksgruppenpolitik der Burgenlandkroaten bedeutete. Das Jahr 1995 schloss an Entwicklungen an, die bereits in den Jahren zuvor begonnen hatten. Mit 1995 verbunden war aber eine Verbreiterung der Diskussion sowie eine neue Dynamik im Verhältnis der Volksgruppe zu den politischen Spitzen der Republik. Dies sollte sich in den Jahren nach Oberwart/Stinatz in der Implementierung einer Staatszielbestimmung im Verfassungsrang ebenso auswirken wie in der alltagspraktisch höchst bedeutsamen Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln im Burgenland im Jahr 2000. Der burgenländische Sonderweg schien damit abermals mit Erfolg beschritten worden zu sein, während in Kärnten die Lösung der Ortstafelfrage nach wie vor zur Disposition stand. Die von allen österreichischen Volksgruppen gleichermaßen geforderte Novellierung des Volksgruppengesetzes von 1976 sollte jedoch weiterhin eine ungelöste Frage bleiben.

## **8.2. Ausblick: Novellierung des Volksgruppengesetzes 2011**

Als im Sommer 2011 das Kärntner Ortstafelpaket ausverhandelt und mit der Agenda einer Novellierung des Volksgruppengesetzes verbunden wurde, kam es zu massiver Kritik von Seiten der burgenlandkroatischen Volksgruppenorganisationen, die einen Koordinationsausschuss (Sprecher: Josef Buranits) gründeten, um ihrerseits Gegenvorschläge zu einer Re-Novellierung des Volksgruppengesetzes auszuarbeiten. Konkret stieß und stößt man sich daran, dass die im Gesetz genannten „Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur“ auf Ortstafeln eingeschränkt worden seien und Aufschriften auf Volksschulen oder Gemeindeämtern damit ausschlossen<sup>373</sup>. Auch befürchtete man durch die Amtssprachenregelung Verschlechterungen, da die Gemeinden jederzeit Angelegenheiten an die jeweilige Bezirkshauptmannschaft delegieren könnten. Zudem dürften sich laut Erläuterungen zum Gesetzesentwurf Vertreter juristischer Personen gegenüber einer

---

<sup>373</sup> Burgenlandkroaten gegen geplantes Volksgruppengesetz. APA-Meldung 8.6.2011, online unter <http://derstandard.at/1304553955500/Ortstafelloesung-Burgenlandkroaten-gegen-geplantes-Volksgruppengesetz>, zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

zweisprachigen Behörde nur dann einer Volksgruppen-Sprache bedienen, wenn die von ihnen vertretene juristische Person laut Statuten auch die Interessen der Volksgruppe vertrete<sup>374</sup>. Als weiterer Kritikpunkt wurde die Einschränkung des autochthonen Siedlungsgebietes auf das Burgenland genannt, da nach Angaben des Kroatischen Zentrums in Wien mittlerweile ein Drittel der burgenlandkroatischen Volksgruppe in Wien leben würde. Gefordert wurde und wird aus diesem Grund ein „modernes Minderheitenrecht“, das auch diese Tatsache berücksichtige. Zwar wurde die den Kärntner Ortstafelkompromiss besiegelnde Novellierung des Volksgruppengesetzes am 6. Juli 2011, begleitet von Demonstrationen des HAK, der sich abermals als aktionistischer Vorreiter im Kampf um die Volksgruppenrechte der Burgenlandkroaten positionierte, vom Nationalrat verabschiedet<sup>375</sup> – die Gespräche zu einer neuerlichen Novellierung sind nach Auskunft von Volksgruppen- und Regierungsvertretern jedoch zum Stand 31.12.2011 im Gange<sup>376</sup>.

---

<sup>374</sup> Burgenlandkroaten gegen geplantes Volksgruppengesetz. APA-Meldung 8.6.2011.

<sup>375</sup> Parlamentskorrespondenz Nr. 693 vom 6.7.2011, online unter [http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2011/PK0693/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2011/PK0693/), zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

<sup>376</sup> Vgl. etwa ÖVP-Pressedienst vom 19.12.2011: Klikovits trifft Botschafter, online unter <http://www.oevpklub.at/23607/?MP=61-17936>, zuletzt abgerufen am 22.1.2012.

## III. Teil

### 9. Kapitel: Anhänge

#### Anhang 1: Zeittafel

*Von 1993 bis 1997 gab es in Österreich insgesamt fünf Serien von Briefbomben.*

**3. Dezember 1993:** Die erste Serie an Briefbomben richtet sich gegen Personen im Bereich der Ausländerbetreuung. Erste Adressaten sind die ORF-Moderatorin Silvana Meixner und der Hartberger Pfarrer Janisch, die durch Briefbomben verletzt werden. Eine an Caritas-Präsident Schüller adressierte Bombe wird rechtzeitig abgefangen.

**5. Dezember 1993:** Der Wiener Bürgermeister Zilk wird durch eine Briefbombe schwer verletzt. Bomben, die für den Obmann des slowenischen Vereines Artikel VII, Wolfgang Gombocs, und für die Grün-Politikerin Madeleine Petrovic bestimmt sind, können rechtzeitig entdeckt werden.

**6. Dezember 1993:** Eine an einen türkischen Verein gerichtete Bombe landet beim Masseverwalter des Vereins und verletzt eine Angestellte. Bomben an Terezija Stoisits und Frauenministerin Dohnal können rechtzeitig entschärft werden. Die Bomben sind von Briefen begleitet mit dem Satz „Wir wehren uns. Graf Ernst Rüdiger von Starhemberg“.

**9. Dezember 1993:** Zwei Personen aus dem VAPO-Umfeld (Volkstreue Außerparlamentarische Opposition) werden festgenommen.

**13./14. Dezember 1993:** Festnahme von Franz Radl jun. und Franz Radl sen.

**17. Dezember 1993:** Der grüne Nationalrats-Abgeordnete Peter Pilz geht mit der Information in die Öffentlichkeit, dass man von staatspolizeilicher Seite trotz einer langen Liste von Morddrohungen gegen Politiker der Grünen nicht einmal zu einem Sicherheitsvortrag bereit gewesen sei. Der Innenminister antwortet, der Grüne Klub sei mit Sicherheitsinformationen versorgt worden.

**22. Dezember 1993:** Die Staatspolizei gibt an, die Drahtzieher der Briefbombenanschläge, nicht aber den/die Bombenbauer selbst gefunden zu haben.

**30. Januar 1994:** In der TV-Presserstunde wirft FPÖ-Generalsekretär Walter Meischberger Innenminister Löschnak (SPÖ) vor, bei den Ermittlungen nachlässig zu sein.

**18. April 1994:** profil berichtet vom Ermittlungsstand in Sachen Briefbombenanschläge. Demnach werde zwei deutsche Staatsbürger gesucht, die als Sprengstoffexperten gelten und bereits in der DDR wegen neonazistischer Betätigung vorbestraft waren.

**24. August 1994:** Vor der zweisprachigen Volksschule in Klagenfurt wird eine Bombe gefunden, die mehrere Polizisten zum Teil schwer verletzt (einem Polizisten müssen beide Arme amputiert werden). In den Medien wird darüber berichtet, dass der an verantwortlicher Stelle ermittelnde Stapo-Beamte in der Schule nachfrage, ob die zweite in der Schule unterrichtete Sprache Englisch oder Französisch sei.

**25. August 1994:** Jörg Haider, Bundesparteiobmann der FPÖ und Klubobmann im Nationalrat, will auch „linke Kreise“ hinter der Klagenfurter Bombe nicht ausschließen. Dabei zitiert er Hans Weigel: „Wenn ich Kommunist wäre, würde ich nachts heimlich Hakenkreuze malen...“.

**5. Oktober 1994:** Neuerliche Briefbombenserie in Österreich mit vier Bomben: an den Wieser-Verlag in Klagenfurt, an einen Verein zur Ausländerbetreuung in Dornbirn, an die Papierfabrik Hallein und an das Tiroler Stift Wilten, das Asylanten betreut. Infolge eines Konstruktionsfehlers detoniert keine der vier Bomben.

**10./11. Oktober 1994:** Über 40 Hausdurchsuchungen in rechtsextremen Kreisen.

**28. Oktober 1994:** Der nähere Inhalt des Bekennerbriefs der „Bajuwarischen Befreiungsarmee“ zu den Briefbombenanschlägen wird veröffentlicht. Darin wird den beim Anschlag verletzten Polizisten geraten, nach Wien zu fahren und sich „an der Schulter ihrer Tschuschenhäuptlinge Klestil, Vranitzky, Busek, Mock, Löschnak, Klima, Lacina, Scholten (offensichtlich ein asiatischer Jude mit deutschem Namen), Michalek, Hesoun, Dohnal, Verzetnitsch, Petrowitsch, Stoitsits, Zilk, Weingartner (dunkelhäutig, wahrscheinlich Zigeuner), Krainer u.s.f. aus[zu]weinen!“

**4. Februar 1995:** In den Nachtstunden explodiert in Oberwart eine als Sprengfalle konstruierte Bombe. Vier Roma werden auf der Stelle getötet: der 40jährige Josef Simon, der 27jährige Peter Sarközi, der 22jährige Karl und der 18jährige Erwin Horvath.

**6. Februar 1995:** In der burgenländischen Gemeinde Stinatz, der Heimatgemeinde der Familien Resetarits und Stoitsits, detoniert eine weitere Bombe. Dem 28jährigen Erich Preissler, Mitarbeiter des Umweltdienstes Burgenland, wird dadurch die rechte Hand zerfetzt. Die Bombe hat ganz offensichtlich Terezija Stoitsits zum Ziel: sie war in der Nähe ihrer Wohnung deponiert, offenbar sollte sie als Grüne die Bombe in Dosenform zwecks Entsorgung aufheben. Experten stellen später fest, dass die Schusskraft der Bombe tödlich gewesen ist, der verletzte Erich Preissler hatte Glück, sich bei der Entsorgung des vermeintlichen Abfalls nicht direkt über die als Selbstschussanlage konstruierte Bombe gebeugt zu haben.

Im Bekennerschreiber der „Bajuwarischen Befreiungsarmee“ ist zu lesen: „Clans der Schiffkowits, Grandits, Stoitsits, Resetarits und Janisch - zurück nach Dalmatien. Deutsch- Österreich als Stammgebiet der Bajuwaren benötigt keine Ausländerindustrie, bestehend aus Ausländerlobbyisten, aus Aufwieglern, Förderern und Erfindern immer neuer Volksgruppen, aus Amateurdolmetschern, Fremdspracheneinpeitschern, aus Integrationsprojektanten, Menschen- und Waffenschmugglern, aus Rassentheoretikern und Menschenzüchtern nach dem Vorbild des marxistischen Einheitsmenschen.“ Unterfertigt ist das Schreiben mit: „Friedrich II., der Streitbare, Herzog von Österreich Steiermark und Vier Burgenland“.

**11. Februar 1995:** Begräbnis der Mordopfer von Oberwart unter großer Anteilnahme von Bevölkerung und Politik; über 5.000 Personen nehmen daran teil.

**6. März 1995:** Benefizkonzert für die Bombenopfer von Oberwart in Wien.

**7. März 1995:** Veröffentlichung eines Täterprofils durch das Innenministerium. Dieses Täterprofil geht noch von drei Personen aus.

**9. Juni 1995:** Neue Briefbombenserie. In Linz wird die Mitinhaberin eines auf Ausländerinnen spezialisierten Partnervermittlungsbüros schwer verletzt, in München eine Mitarbeiterin von Arabelle Kiesbauer.

**13. Juni 1995:** Eine weitere Briefbombe explodiert im Büro des Lübecker Vizebürgermeisters Szameit (SPD) und verletzt den Geschäftsführer der SPD-Fraktion schwer.

**19. Juni 1995:** Der im Sommer 1994 durch den Klagenfurter Anschlag schwer verletzte Polizist Theodor Kelz tritt mit zwei Armprothesen seinen Dienst wieder an.

**28. Juli 1995:** Jörg Haider nimmt zu den Anschlägen von Oberwart Stellung: „Wer sagt, dass es nicht um einen Konflikt bei einem Waffengeschäft, einem Autoschieberdeal oder um Drogen gegangen ist?“

**11. September 1995:** Beginn des sog. ersten Briefbombenprozesses gegen Peter Binder und Franz Radl.

**16. Oktober 1995:** Neue Briefbombenserie in Österreich: Der aus Syrien stammende Arzt Mahmoud Abou-Roumie in Stronsdorf wird an der rechten Hand verletzt, die Flüchtlingshelferin Maria Loley aus Poysdorf wird an beiden Händen schwer verletzt, eine dritte Bombe an einen aus Südkorea stammenden Frauenarzt kann rechtzeitig sichergestellt werden.

**11. Dezember 1995:** Fünfte und letzte Briefbombenserie: In Graz explodieren in einem Briefkasten zwei Briefbomben, zwei weitere können sichergestellt werden. Eine der beiden explodierten Bomben war an das Wiener UN-Flüchtlingskommissariat gerichtet, die beiden sichergestellten Bombenbriefe gingen an Angela Resetarits (Mutter von Willi, Lukas und Peter R.) und an eine aus Indien stammende Wiener Familie.

**21. Dezember 1995:** Urteile im Wiener Briefbombenprozess: Die Angeklagten werden betreffend der Briefbomben freigesprochen, betreffend nationalsozialistischer Wiederbetätigung zu unterschiedlich langen Haftstrafen verurteilt.

**28. März 1996:** Großes NEWS-Interview mit Innenminister Einem. Auf die Frage, ob die Stapo-Ermittlungen in die falsche Richtung führten, gibt Einem zur Antwort: „Ich halte von solchen Rückwärtserschließungen gar nichts – aber es ist nicht falsch, wenn man heute sagt, die Stapo hat aus einer zu verengten Sicht gearbeitet. Ich habe von Beginn an gesagt, dass es sich hier nicht um Neonazis im klassischen Sinn, sondern um sektenhafte Täter handelt.“

**9. Dezember 1996:** Briefbombe an Lotte Ingrisch, die Stiefmutter von Innenminister Einem. Die Bombe kann von der Polizei entschärft werden.

**6. Februar 1997:** In Stinatz wird zum 2. Jahrestag des Anschlags eine Bombenatrappe gefunden.

**1. Oktober 1997:** In der Ortschaft Gralla bei Leibnitz an der steirisch-slowenischen Grenze rufen abends zwei Frauen die Gendarmerie, weil sie sich von einem Autofahrer verfolgt fühlen. Zwei Gendarmen wollen den Lenker kontrollieren. Dieser steigt aus und bringt dabei eine Bombe zur Explosion, die ihm beide Hände abreißt. Der Autofahrer flüchtet, nach Abgabe mehrerer Warnschüsse wird er festgenommen. Es handelt sich um den 48-jährigen Vermessungstechniker Franz Fuchs. Eine sofort veranlasste Hausdurchsuchung im Elternhaus des Franz Fuchs, wo dieser zwei ständig versperrte Zimmer bewohnt, fördert erste Spuren zutage, die auf die Bajuwarische Befreiungsarmee und die Bombenserie hinweisen.

Fuchs bezeichnet sich in der Folge als Mitglied der „Bajuwarischen Befreiungsarmee“, schweigt aber zu (angeblichen) Komplizen.

**5. Januar 1998:** Beim Grazer Landesgendarmeriekommando langt eine scharfe Briefbombe, die sich bautechnisch von den bisherigen unterscheidet ein. Es gibt kein Bekenner Schreiben.

**15. September 1998:** Die Anklage gegen Franz Fuchs ist fertig.

**2. Februar 1999:** Beginn des Prozesses gegen Franz Fuchs. Der Parolen brüllende Angeklagte wird mehrfach des Saales verwiesen.

**10. März 1999:** Urteil gegen Franz Fuchs: Lebenslänglich, u.a. wegen vierfachen Mordes. Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher. Bekräftigung der Einzeltätertheorie.

**28. Februar 2000:** Franz Fuchs begeht in der Haftanstalt Selbstmord durch Erhängen.

## Anhang 2: Wahlergebnisse bei Landtagswahlen im Burgenland von 1945-1996

Jahr	SPÖ (%/Mandate)		ÖVP (%/Mandate)		KPÖ (%/Mandate)		VdU/FPÖ (%/Mandate)		Grüne (%/Mandate)	
1945	44,9	14	51,8	17	3,3	1	-	1	-	-
1949	40,4	13	52,6	18	2,9	-	3,9	1	-	-
1953	44,7	14	48,4	16	3,2	1	3,6	1	-	-
1956	46,0	15	49,2	16	1,9	-	2,9	1	-	-
1960	46,2	15	48,1	16	1,1	-	4,6	1	-	-
1964	48,2	16	47,3	15	0,8	-	3,6	1	-	-
1968	50,3	17	46,6	15	0,5	-	2,2	-	-	-
1972	50,5	16	45,9	15	0,3	-	3,1	1	-	-
1977	51,9	20	45,1	16	0,4	-	2,3	-	-	-
1982	53,2	20	43,0	16	0,5	-	3,0	-	-	-
1987	47,3	17	41,5	16	0,5	-	7,3	3	2,2	-
1991	48,1	17	38,2	15	-	-	9,7	4	3,3	-
1996	44,5	17	36,0	14	-	-	14,6	5	2,5	-

# Anhang 3: Topographieverordnung-Burgenland, 21.6.2000 (S. 1)

P. b. b. Verlagspostamt 1030 Wien WoGZ 213U

1437

## BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 21. Juni 2000

Teil II

170. Verordnung: Topographieverordnung-Burgenland

**170. Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften nicht nur in deutscher sondern auch in kroatischer oder ungarischer Sprache anzubringen sind (Topographieverordnung-Burgenland)**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 12 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 575/1976, BGBl. Nr. 24/1988 und BGBl. I Nr. 194/1999, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

§ 1. In folgenden Gebietsteilen sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, sowohl in deutscher als auch in kroatischer Sprache wie folgt anzubringen:

1. Im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung in den Gemeinden:

Hornstein	Vorištan
Klingenbach	Klimpuh
Oslip	Uzlop
Siegenderhof	Čindrof
Steinbrunn	Štikapron
Trausdorf an der Wulka	Trajštof
Wulkaprodersdorf	Vulkaprodrštof
Zagersdorf	Čogrštof
Zillingtal	Celindof

2. Im politischen Bezirk Güssing in den Gemeinden:

Güttenbach	Pinkovac
Neuberg im Burgenland	Nova Gora
Stinatz	Stinjaki

3. Im politischen Bezirk Mattersburg in den Gemeinden:

Antau	Otava
Baumgarten	Pajngrt
Drassburg	Rasporak

4. Im politischen Bezirk Neusiedl am See in den Gemeinden:

Neudorf	Novo Selo
Pama	Bijelo Selo
Pardorf	Pandrof

5. Im politischen Bezirk Oberpullendorf:

in der Gemeinde Frankenu-Unterpullendorf in den Ortsteilen

Frankenu	Frakanava
Großmutschen	Mučindrof
Kleinmutschen	Pervane
Unterpullendorf	Dolnja Pulja

in der Gemeinde Großwarasdorf in den Ortsteilen

Großwarasdorf	Veliki Borištof
Kleinwarasdorf	Mali Borištof
Langental	Longitolj
Nebersdorf	Šuševo

in der Gemeinde Kaisersdorf

Kalištof

## 10. Kapitel: Bibliographie

### Literatur

Bauböck, Rainer (1988): Ethnizität, Minderheit und Staat. In: Bauböck et al. (1988), S. 3-22.

Baumgartner, Gerhard (1995): 6 x Österreich. Geschichte und aktuelle Situation der Volksgruppen. Klagenfurt 1995.

Baumgartner, Gerhard (2000): Die burgenländischen Sprachminderheiten 1945-1999. In: Widder, Roland (Hg.): Geschichte der österreichischen Bundesländer nach 1945: Burgenland. (= Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für Politisch-Historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek, Bd. 60). Wien-Köln-Weimar, S. 15-53.

Baumgartner, Gerhard (2001): Volksgruppenpolitik in Österreich 1945-1999. In: Nelde/Schjerve (2001), S. 183-192.

Baumgartner, Gerhard/Perchinig, Bernhard (1991): Minderheitenpolitik. In: Dachs, Herbert et al. (Hg.): Handbuch des politischen Systems Österreichs. Wien, S. 578-590.

Baumgartner, Gerhard/Perchinig, Bernhard (1996): Vom Staatsvertrag zum Bombenterror. Minderheitenpolitik in Österreich seit 1945. In: Sieder, Reinhard (Hg.): Österreich 1945-1995. Gesellschaft, Politik, Kultur. Wien. S. 511-519.

Breu, Josef (1970): Die Kroatensiedlung im Burgenland und den anschließenden Gebieten. Wien.

Butterwegge, Christoph/Hentges, Gudrun (2009, Hg.): Migrations-, Integrations- und Minderheitenpolitik. Wiesbaden.

Dachs, Herbert (1991): Parteiensysteme in den Bundesländern. In: Dachs, Herbert et al. (Hg.): Handbuch des politischen Systems Österreichs. Wien, S. 785-803.

Dachs, Herbert (1992): Parteien und Wahlen in Österreichs Bundesländern – Eine Zusammenschau. In: Dachs, Herbert (Hg.): Parteien und Wahlen in Österreichs Bundesländern 1945-1991. Österreichisches Jahrbuch für Politik, Sonderband. Wien-München, S. 605-636.

Dachs, Herbert (1997): Medien, Verbände und Wahlen in den österreichischen Bundesländern: Ein Überblick. In: Länderpolitik. Politische Strukturen und Entscheidungsprozesse in den österreichischen Bundesländern. Wien, S. 13-72.

Darabos, Norbert (1988a): Zum Selbstverständnis der burgenländischen Kroaten in der Zweiten Republik. Dipl.-Arbeit. Wien.

Darabos, Norbert (1988b): Zum Selbstverständnis der burgenländischen Kroaten. In: Baumgartner, Gerhard et al. (Hg.): Identität und Lebenswelt. Ethnische, religiöse und kulturelle Vielfalt im Burgenland. Eisenstadt, S. 53-61.

Dippold, Péter/Seewann, Gerhard (1997, Hg.): Bibliographisches Handbuch der ethnischen Gruppen Südosteuropas. Band 1 und 2. München.

- Emrich, Stephan/Geosits, Stefan (1986): Nach dem Zweiten Weltkrieg. In: Geosits (1986), S. 291-295.
- Ermacora, Felix (1963): Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte. Ein Kommentar zu den österreichischen Grundrechtsbestimmungen. Wien.
- Ermacora, Felix (1972): Der Minderheiten- und Volksgruppenschutz vor dem Europarat. In: Veiter, Theodor (Hg.): System eines internationalen Volksgruppenrechts. Teil 2, S. 73-89.
- Ermacora, Felix (1988): Zum Recht auf Schutz der Minderheiten. In: Henke, Reinhold (Hg.): Leben lassen ist nicht genug. Minderheiten in Österreich. Wien, S. 205-220.
- Ermacora, Felix (1993): Nationale Minderheiten – das Definitionsproblem. In: Müller, Kurt: Minderheiten im Konflikt. Fakten, Erfahrungen, Lösungskonzepte. Zürich, S. 34-49.
- Ernst, August (1991): Geschichte des Burgenlandes. Wien.
- Gassner, Herbert (1986): Die Rechtslage der Kroaten im Burgenland. In: Geosits (1986), S. 330-344.
- Geosits, Stefan (1986, Hg.): Die burgenländischen Kroaten im Wandel der Zeiten. Wien.
- Gieler, Zlatka (2004): Zweisprachige Topographie im Burgenland. In: Pandel, Martin (Hg.): Ortstafelkonflikt in Kärnten – Krise oder Chance? Wien, S. 76-81.
- Glettler, Monika (1972): Die Wiener Tschechen um 1900. Strukturanalyse einer nationalen Minderheit in der Großstadt. München.
- Grüne Bildungswerkstätte Burgenland (1987, Hg.): Volksgruppen im Burgenland. Zahlen, Daten, Fakten zu Geschichte, Kultur und Politik. Eine Broschüre zur Einsicht in die kulturelle Vielfalt des Burgenlandes. Eisenstadt.
- Haas, Hanns (1991): Die rechtliche Lage der slowenischen Volksgruppe nach St. Germain. In: Das gemeinsame Kärnten – Skupna Koroska. Dokumentation des deutsch slowenischen Koordinationsausschusses der Diözese Gurk 11. Klagenfurt, S. 111-126.
- Harbich, Herbert (1985): Der Minderheitenschutz in Österreich. In: Minderheitenschutz in Europa. Deutsche Sektion der Internationalen Juristen-Kommission. Vorträge und Diskussionsbeiträge auf der Arbeitstagung am 12./13. Oktober 1984 in Würzburg. Heidelberg, S. 121-131.
- Hemetek, Ursula (2001): Mosaik der Klänge. Musik der ethnischen und religiösen Minderheiten in Österreich. Wien-Köln-Weimar.
- Henke, Reinhold (1988, Hg.): Leben lassen ist nicht genug. Minderheiten in Österreich. Wien.
- Hentges, Gudrun (2009): „Brücken für unser Land in einem neuen Europa“? Minderheiten- und Volksgruppenpolitik in Österreich. In: Butterwegge/Hentges (2009), S. 191-233.
- Holzer, Werner/Münz, Rainer (1993, Hg.): Trendwende? Sprache und Ethnizität im Burgenland. Wien.

- Illedits, Stefan (2002): Die Situation der kroatischen Volksgruppe im Burgenland zur Jahrtausendwende. Darstellung der sozioökonomischen Situation der burgenländischen Kroaten sowie das Wirken politischer Akteure in Zusammenhang mit der ethnischen Minderheit. Dipl.-Arbeit. Wien.
- Ivancsics, Martin (1993): Warum nicht? Argumente für die Zweisprachigkeit in der Schule. Eisenstadt.
- Ivancsics, Martin (2007): Der Kulturaustausch der Volksgruppen als bewusstes Wahrnehmen einer multiplen Brückenfunktion. In: Karpf, Peter/Puschnig, Udo/Valentin, Hellwig (Hg.): Die Volksgruppen und der Kulturaustausch im Raum Alpen-Adria. Klagenfurt, S. 59-78.
- Kaiser, Andrea (1993): Zweisprachige Erziehung in Kindergarten und Schule. In: Holzer/Münz (1993), S. 243-266.
- Khol, Andreas (1989): Volksgruppenrecht und Volksgruppenpolitik in Österreich. In: Christliche Demokratie: Das nichtdeutschsprachige Österreich, 7. Jg. (1989), H. 4, S. 399-405.
- Kinda-Berlakovich, Andrea Zorka (2002): Die kroatische Unterrichtssprache und das zweisprachige Pflichtschulwesen der burgenländischen KroatInnen. Eine sprachpolitisch-historische Untersuchung des zweisprachigen Schulwesens sowie eine soziolinguistische Untersuchung zum Stellenwert der kroatischen Unterrichtssprache von 1921 bis 2001. Univ.-Diss. Wien.
- Kinda-Berlakovich, Andrea Zorka (2005): Die kroatische Unterrichtssprache im Burgenland. Bilinguales Pflichtschulwesen von 1921-2001. Wien.
- Kolonivits, Dieter (1995): Minderheitenschulrecht im Burgenland. Univ.-Diss. Wien (Druckfassung: Wien 1996).
- Kolonivits, Dieter (1996): Die rechtliche Stellung der kroatischen und der slowenischen Volksgruppe in Österreich. In: Europa Ethnica 53, S. 99-116.
- Kroatischer Kulturverein (1969, Hg.): 40 Ljet Hrvatsko Kulturno Drustvo. Eisenstadt.
- Kühl, Jörgen (1993): Was ist nationale, was ist ethnische Identität? Erläuterungen am Beispiel nationaler Minderheiten. In: Schruiff, Franjo (Hg.): Brücken statt Mauern. Minderheiten in Zentraleuropa. Mattersburg, S. 42-60.
- Lugmayr, Elke Johanna (2000): Kroatische Volksgruppenorganisationen im politischen Diskurs um das Minderheitenschulwesen im Burgenland seit 1945 mit besonderer Berücksichtigung des Minderheitenschulgesetzes von 1994. Dipl.-Arbeit. Salzburg.
- Maruhn, Thilo (1993): Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Österreich: In: Frowein, Jochen et al. (Hg.): Das Minderheitenrecht europäischer Staaten, Bd. 1. Berlin-Heidelberg-New York.
- Moritsch, Andreas/Baumgartner, Gerhard (1993): Der nationale Differenzierungsprozess in Südkärnten und im südlichen Burgenland 1850-1940. In: Holzer/Münz (1993), S. 109-148.
- Mühlgaszner, Edith (1994): Zum Entwurf eines Minderheitenschulgesetzes für das Burgenland. In: Holzer, Werner/Pröll, Ulrike (Hg.): Mit Sprachen leben. Praxis der Mehrsprachigkeit. Klagenfurt, S. 168-173.

- Müller, Johann (1986): Volksgruppenrecht – Volksgruppenschutz – Der Staatsvertrag 1955. In: Geosits (1986), S. 345-353.
- Münz, Rainer: Zwischen Assimilation und Selbstbehauptung. Sprachgruppen und Minderheitenpolitik im Vergleich. In: Baumgartner et al. (1989), S. 24-46.
- Nelde, Peter H./Schjerve, Rosita Rindler (2001, Hg.): Minorities and Language Policy/Minderheiten und Sprachpolitik/Minorités et l'aménagement linguistique. St. Augustin.
- Okressek, Wolf (1997): Die rechtliche Stellung der Volksgruppen in Österreich. In: Europa Ethnica 54, S. 98-102.
- Opitz, Maximilian (2007): Die Minderheitenpolitik der Europäischen Union: Probleme, Potentiale, Perspektiven. Berlin.
- Österreichisches Volksgruppenzentrum (1993): Österreichische Volksgruppenhandbücher: Burgenländische Kroaten: Band 5. Klagenfurt.
- Österreichisches Volksgruppenzentrum (1996): Volksgruppenreport 1996. Klagenfurt.
- Österreichisches Volksgruppenzentrum (1997): Volksgruppenreport 1997. Klagenfurt.
- Palatin, Sabine (2008): Sámi in Schweden und Burgenlandkroaten in Österreich. Identität und nationbuilding in einem sich neu strukturierenden Europa am Beispiel zweier nationaler Minderheiten. Dipl.-Arbeit. Wien.
- Palfy, Geza/Pandžić, Miljenko/Tobler, Felix (1999, Hg.): Ausgewählte Dokumente zur Migration der burgenländischen Kroaten im 16. Jahrhundert. Eisenstadt.
- Pelinka, Anton (1988): Minderheitenpolitik im politischen System Österreichs. In: Bauböck, Rainer et al. (Hg.): ... und raus bist du! Ethnische Minderheiten in der Politik. Wien, S. 23-27.
- Pernthaler, Peter (1964): Der Schutz der ethnischen Gemeinschaften durch individuelle Rechte. Eine staats- und rechtstheoretische Untersuchung. Wien.
- Pernthaler, Peter (1996): Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre. Wien-New York.
- Prilasnig, Fabian (2009): Autochthone Minderheiten. Die kulturpolitische Orientierung der Kärntner Slowenen im Vergleich zu den Burgenland-Kroaten. Dipl.-Arbeit. Graz.
- Proksch, Anton (1975): Sozialisten im Burgenland. Wien.
- Rautz, Günther (2001): Konflikt Mehrheit – Minderheit und zum Richtungsstreit innerhalb der Volksgruppen am Beispiel der österreichischen Minderheiten. In: Nelde/Schjerve (2001), S. 175-182.
- Reiter, Ilse (2001a): Das österreichische Volksgruppenrecht seit 1867 – Ein uneingelöstes Versprechen? In: Nelde/Schjerve (2001), S. 209-216.
- Reiter, Ilse (2001b): Die autochthonen Volksgruppen Österreichs. Ein Überblick über die Rechtslage von 1848 bis in die Gegenwart. Online unter [http://fhi.rg.mpg.de/01\\_08/reiter.htm](http://fhi.rg.mpg.de/01_08/reiter.htm).

- Reiterer, Albert F. (1990): Zwischen Wohlstand und Identität: ethnische Minderheiten und Modernisierung: die Burgenland-Kroaten. Wien.
- Reiterer, Albert F. (1993): Die Schlüssel zum Himmelreich. Religion und Politik bei den Burgenlandkroaten. In: Holzer, Werner/Münz, Rainer: Trendwende? Sprache und Ethnizität im Burgenland. Wien, S. 191-206.
- Reiterer, Albert F. (1995): Ethnisches Konfliktmanagement in Österreich: Burgenland und Kärnten. In: Seewann, Gerhard (Hg.): Minderheiten als Konfliktpotential in Ostmittel- und Südosteuropa. München 1995, S. 332-345.
- Riegler, Henriette (1993): Ethnizität in der Peripherie? In: Holzer/Münz (1993), S. 93-106.
- Robak, Fritz (1985): Kroaten im Burgenland. Eine Dokumentation. Wien-Zürich-München.
- Rozenits, Günther J. (1994): Minderheitenpolitik im Burgenland von 1921 bis 1991. Politik der beiden bestimmenden Parteien des Burgenlandes – SDP bzw. SPÖ und CSP bzw. ÖVP – gegenüber den ethnischen und Sprachminderheiten – den Kroaten und Ungarn – des Burgenlandes. Univ.-Diss. Wien.
- Salzborn, Samuel (2006): Ethnizität und ethnische Identität. Ein ideologiekritischer Versuch. In: Zeitschrift für kritische Theorie, Nr. 22-23/2006, S. 99-119.
- Schlag, Gerald (1986): Die Kroaten im Burgenland 1918-1945. In: Geosits (1986), S. 171-221.
- Schreiner, Bela (1983): Das Schicksal der burgenländischen Kroaten durch 450 Jahre. Eisenstadt.
- Schruiff, Franjo (2000): Feigenblatt oder Schlaue Taktik? In: für die Minderheiten, Nr. 35/2000, hg. von der Initiative Minderheiten. Online unter <http://www.initiative.minderheiten.at/stat/stimme/stimme35b.htm>.
- Schruiff, Franjo (2001): Das Jahrzehnt der Volksgruppen. In: Stimme für die Minderheiten, Nr. 38/2001, hg. von der Initiative Minderheiten. Online unter <http://minderheiten.at/stat/stimme/stimme38e.htm>.
- Stabel, Birgit (2001): Die burgenländischen Kroaten zwischen Assimilation und ethnischer Renaissance. Eine Analyse der territorialen Veränderung der größten autochthonen Volksgruppe Österreichs. Dipl.-Arbeit. Innsbruck.
- Stocker, Josef (1988): Volksgruppenpolitik in Österreich. Ein Vergleich der Minderheitenpolitik in Kärnten und im Burgenland im Zusammenhang mit der politischen Kultur und politischen Strukturen. Univ.-Diss. Salzburg.
- Sturm, Franz (1994): Stand und Perspektiven des normativen Minderheitenschutzes. In: Anderwald, Karl/Apovnik, Paul/Unkart, Ralf (Hg.): Mehrheit und Minderheit – eine gegenseitige Bereicherung? Klagenfurt, S. 47-60.
- Suppan, Arnold (1983): Die österreichischen Volksgruppen. Tendenzen ihrer gesellschaftlichen Entwicklung im 20. Jahrhundert. Wien.
- Suppan, Arnold (1986): Österreichische Volksgruppen im gesellschaftlichen Vergleich. In: Politische Bildung. Zeitschrift für Erwachsenenbildung, 2/1986, S. 78-88.

- Suppan, Arnold (1989): Leitlinien zur österreichischen Minderheitenpolitik zwischen 1918 und 1976. In: Christliche Demokratie: Das nichtdeutschsprachige Österreich, 7. Jg. (1989), H. 4, S. 381-398.
- Szucsich, Franz (1986): Das Vereinswesen der burgenländischen Kroaten. In: Geosits (1986), S. 222-237.
- Tichy, Heinz (1987): Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Unterrichtes in den Volksgruppensprachen. In: Wiener Arbeitsgemeinschaft für Volksgruppenfragen (Hg.): Unterricht und Bildung in den Volksgruppensprachen. Wien, S. 11-57.
- Tichy, Heinz (1994): Das Minderheiten-(Volksgruppen-)recht in Österreich nach 1945. In: Heuberger, Valeria (Hg.): Nationen, Nationalitäten, Minderheiten. Probleme des Nationalismus in Jugoslawien, Ungarn, Rumänien, der Tschechoslowakei, Bulgarien, Polen, der Ukraine, Italien und Österreich 1945-1990. Wien, S. 240-248.
- Tichy, Heinz (2008): Der Europarat und der Schutz der Volksgruppen („Minderheiten“). In: Hummer, Waldemar (Hg.): Österreich im Europarat 1956-2006. Bilanz einer 50jährigen Mitgliedschaft – Teilband 2. Wien-Köln-Weimar, S. 731-770.
- Tobler, Felix (1986a): Die Voraussetzungen für die Aufnahme kroatischer Siedler. In: Geosits (1986), S. 3-7.
- Tobler, Felix (1986b): Die kroatischen Länder von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Ursachen für die Auswanderung. In: Geosits (1986), S. 8-14.
- Tobler, Felix (1986c): Herkunft und Wanderung. In: Geosits (1986), S. 15-22.
- Tobler, Felix (1986d): Die Geheimverfügung Kaiser Maximilians II. und ihre Auswirkungen. In: Geosits (1986), S. 29-31.
- Valentić, Mirko (1970): Die burgenländischen Kroaten vom 16. Jahrhundert bis heute. Eisenstadt.
- Varga, Hilde (1974): Die burgenländischen Kroaten zwischen den beiden Weltkriegen. Univ.-Diss. Wien.
- Vegh, Harald (1992): Burgenlands Kroaten zwischen Koexistenz und Assimilation. Eine Analyse österreichischer Minderheitenpolitik und ihrer Versäumnisse. Dipl.-Arbeit. Wien.
- Veiter, Theodor (1966): Das Recht der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich. 1. Teil: Volk, Volksgruppe, Nation. Theoretische Grundlegung. Wien.
- Veiter, Theodor (1970): Das Recht der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich. Wien-Stuttgart.
- Veiter, Theodor (1971): Einzel- und Gruppenrechte in ihrer Wechselbeziehung. Der menschenrechtliche Mindeststandard im internationalen Volksguppenrecht. In: Europa Ethnica 1, S. 2-14.
- Veiter, Theodor (1977): Nationalitätenkonflikt und Volksguppenrecht im 20. Jahrhundert. Bd. 1, hg. vom Internationalen Institut für Nationalitätenrecht und Regionalismus. München.
- Veiter, Theodor (1979): Das österreichische Volksguppenrecht seit dem Volksguppenengesetz von 1976. Rechtsnormen und Rechtswirklichkeit. Wien.

Weiter, Theodor (1986): Volksgruppenpolitik in Österreich. In: Khol, Andreas et al. (Hg.): Österreichisches Jahrbuch für Politik 1986. Wien, S. 431-464.

Volkshochschule der Burgenländischen Kroaten (1992, Hg.): Das kroatische Schulwesen im Burgenland 1921-1991. Eisenstadt.

Weilguni, Werner (1984): Die Diskussion um die Standardsprache bei den Burgenländerkroaten. Sprachpolitische und kulturpolitische Tendenzen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Univ.-Diss. Wien.

Wild, Nicole (2001): Rechte der ethnischen Minderheiten im Burgenland. Dipl.-Arbeit. Graz.

Wilhelm-Stempin, Nikolaus (2008): Das Siedlungsgebiet der Burgenlandkroaten in Österreich, Ungarn, Mähren und der Slowakei. Norderstedt.

Wissenschaftliches Institut der Burgenländischen Kroaten (ZIGH): Zahlenmäßige Stärke der Volksgruppe im Burgenland. Online unter <http://www.zigh.at/nim/bk/zahlen.html>.

Wohlrab, Willi (1994): Sprach-Los? Unterricht an einer zweisprachigen Volksschule im nördlichen Burgenland. In: Holzer/Pröll (1994), S. 160-167.

### **Zeitungen, Zeitschriften:**

Burgenländische Freiheit (BF), hg. von der SPÖ Burgenland, diverse Jahrgänge

Burgenländische Volkszeitung (BVZ), hg. von der ÖVP Burgenland, diverse Jahrgänge

Hrvatske Novine, hg. vom Kroatischen Presseverein, Jg. 1993-1997

Novi Glas, hg. vom Kroatischen Akademikerklub, Jg. 1994-1996

Put, hg. vom Kroatischen Kulturverein in Wien, Jg. 1994-1996

### **Politische Dokumente, Berichte, Gesetze, Satzungen**

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (BGBl.), diverse Jahrgänge. Online unter <http://www.ris.bka.gv.at/Bund/>.

Landesgesetzblatt für das Land Burgenland (LGBl.), diverse Jahrgänge. Online unter <http://www.ris.bka.gv.at/Land/> bzw. [http://alex.onb.ac.at/tab\\_lgb.htm](http://alex.onb.ac.at/tab_lgb.htm).

Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich, Jg. 1867. Online unter <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?apm=0&aid=rgb&datum=1867>.

ÖVP-Burgenland: Unser Burgenland – 1964. Eisenstadt 1964.

ÖVP-Burgenland: Gestern, heute, morgen – eine burgenländische Zwischenbilanz der ÖVP. Eisenstadt o.J.

ÖVP-Burgenland: Chancen für das Burgenland. Eisenstadt 1968.

ÖVP-Burgenland: Mut zum Morgen – Modell Burgenland 2000 – Das Sauerzopf-Programm. Eisenstadt 1987.

ÖVP-Burgenland: Vertrauen zählt – ÖVP-Modell Burgenland 2001 – Das Sauerzopf-Programm. Eisenstadt o.J.

Satzungen des Kroatischen Kulturvereins im Burgenland, hg. vom Kroatischen Kulturverein. o.O. o.J.

Statuten des Präsidiums der Bürgermeister- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden, hg. vom Präsidium der Bürger- und Vizebürgermeisterkonferenz der kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden. o.O. o.J.

Satzungen der Arbeitsgemeinschaft kroatischer Kommunalpolitiker im Burgenland, hg. von der Arbeitsgemeinschaft kroatischer Kommunalpolitiker im Burgenland. o.O. o.J.

Berichte der Republik Österreich gem. Artikel 25 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten. Wien 2000 [und folgende Jahre].

#### **Original-Quellen:**

Protokolle der Sitzungen des österreichischen Nationalrates, 1993-2001. Online unter <http://www.parlament.gv.at/PAKT/STPROT/>.

Pressedienst des österreichischen Parlaments. Online unter <http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/>.

Protokolle der Sitzungen des Volksgruppenbeirates, 1993-1999

Kroatisches Zentrum in Wien: News-Service Burgenlandkroaten. Online unter <http://visti.centar.at/visti.cfm?jez=2>.

Archiv des Kroatischen Akademikerklubs (HAK)

Archiv des Kroatischen Zentrums in Wien

Sammlung „Volksgruppen“ aus Archivbeständen der Partei „Die Grünen“

Privatarchiv Terezija Stojsits

## Abstract

Als am 4. Februar 1995 in Oberwart eine Sprengfalle vier Angehörige der burgenländischen Volksgruppe der Roma tötete, wurde eine neue Qualität in der seit Ende 1993 laufenden Serie an Briefbomben- und Bombenattentaten in Österreich erreicht. Mit dem Anschlag von Oberwart rückte die über Jahrzehnte am Rand der Gesellschaft stehende Volksgruppe der Roma ins Zentrum des medialen und öffentlichen Interesses. Gleichzeitig ist zu betonen, dass sich der Briefbombenterror gegen alle in Österreich beheimateten Volksgruppen gleichermaßen richtete, wie die Briefbomben an Silvana Meixner und Terezija Stoitsits vom Dezember 1993 sowie die beinahe zeitgleich zu Oberwart detonierende Bombe von Stinatz (wieder mit Terezija Stoitsits als Adressatin) zeigen. Die vorliegende Arbeit setzte sich zum Ziel, die Auswirkungen dieser Anschlagserie im Hinblick auf die Politik der burgenlandkroatischen Volksgruppe wissenschaftlich zu untersuchen. Primäre Fragestellung war, ob durch die Bombenserie ein Paradigmenwechsel in den politischen Orientierungen der zentralen Akteure innerhalb der burgenlandkroatischen Volksgruppe zu konstatieren ist. Im Ergebnis kann hier festgehalten werden, dass es hinsichtlich der Ausrichtung der burgenlandkroatischen Volksgruppenpolitik zu keiner *qualitativen* Veränderung kam – die große Zäsur in diesem Kontext erfolgte bereits 1993 als Ausdruck einer bereits seit Ende der 1980er Jahre beginnenden Entwicklung, nicht zuletzt auch bedingt durch das Auftreten neuer politischer Akteure und die Neuformulierung politischer Positionen innerhalb der burgenlandkroatischen Volksgruppe (z.B. Ablöse der Generation Robak in der SPÖ). So wurden die großen politischen Themen des Jahres 1995, wie etwa die Topographie-Frage oder die Frage des Minderheitenschulwesens im Burgenland, bereits vor Oberwart/Stinatz thematisiert. Es kann jedoch 1995 sehr wohl von einer *quantitativen* Verdichtung der Diskussion gesprochen werden. Anders fällt der Befund hinsichtlich der staatlichen Volksgruppenpolitik aus: hier kann als neues Forschungsergebnis festgehalten werden, dass es auf Bundesebene erstmals nicht zu einem bloßen Reagieren in der Volksgruppendifkussion kam, sondern zum Ergreifen eigenständiger Initiativen von Regierungsseite (angedachte Novellierung des Volksgruppengesetzes durch SPÖ und ÖVP). Dies lässt sich nicht zuletzt als Ausdruck einer im Gefolge von Oberwart/Stinatz 1995 zu konstatierenden neuen Dynamik in der Volksgruppenpolitik werten, die alle beteiligten Akteure erfasste. Kulminieren sollte diese Entwicklung schließlich im verfassungsrechtlichen Bekenntnis der Republik Österreich zu seinen Volksgruppen durch die Implementierung einer Staatszielbestimmung sowie als wohl bedeutendstes Ereignis in der Aufstellung zweisprachiger Ortstafeln im Burgenland im Jahr 2000.

On February 4th 1995 a bomb killed four members of the ethnic group Roma in Oberwart. This attack in Oberwart in 1995 proved to be of a new sort, reaching a new depth after a series of letter bombs have already been sent to representatives of ethnic groups throughout 1993. In the aftermath of the attack the widely

unknown and unrecognized ethnic group of Roma people suddenly found themselves in the spotlight and in the center of attention. But in this context it needs to be stressed that the attacks were directed towards all ethnic groups present in Austria. Letter bombs were also sent to representatives of the Burgenland-Croatian ethnic group and a bomb detonated in Stinatz – the hometown of Terezija Stoitsits, the former expert on ethnic questions in the Green Party and currently member of the Austrian Ombudsman Board – which left an employee of the local waste collection service severely injured. In my thesis I examine the influence of these attacks on the politics and policies of the Burgenland-Croatian ethnic group. The primary question was if the bomb attacks caused a paradigm shift in the political orientation of the main actors of the Burgenland-Croatian ethnic group. The main finding is that there are no signs of a *qualitative* change within the ethnic group. This stems from the fact that essential shifts were already triggered in the 1980s such as the appearance of new actors and the restatement of political positions within the Burgenland-Croatian ethnic group. Therefore the main topics of 1995 – such as topographic questions or the minority school system – were already discussed before the attacks of Oberwart and Stinatz. But concerning *quantitative* aspects, changes can be found within the ethnic group. This however is not true for governmental policy: as proposed by the findings of the thesis government policy for the first time was not limited to simply reacting but was characterized by independent initiatives. This change is an expression of new dynamics in designing policies targeting ethnic groups and this dynamics were triggered by the attacks of Oberwart and Stinatz. The two most important outcomes of this development were the implementation of a constitutional objective (“*Staatszielbestimmung*”) and the setting up of bilingual signs in Burgenland in the year 2000.

# Lebenslauf

## Persönliche Angaben

Geboren am 22.09.1981

Matura abgelegt am BG-BRG-BORG Eisenstadt

## Ausbildung

### März 2001: Beginn des Studiums in Wien

- ▶ Volkswirtschaftslehre an der Universität Wien (abgeschlossen)
- ▶ Sozioökonomie an der Wirtschaftsuniversität Wien (abgeschlossen)
- ▶ Politikwissenschaft an der Universität Wien

## Erfahrungen während des Studiums

- Mitarbeit an einem interdisziplinären Forschungsprojekt an der Wirtschaftsuniversität Wien zum Thema „Cultural Industries“
- ERASMUS-Forschungsaufenthalt in Berlin zur Arbeit an der Diplomarbeit zum Thema "Geldtheorie am Beginn des 19. Jahrhundert in den Schriften deutscher Ökonomen"
- Diverse studentenpolitische Aktivitäten: Verfassen von Artikeln, Organisation und Moderation diverser Veranstaltungen an der Universität Wien sowie an der Wirtschaftsuniversität Wien
- Aktive Mitarbeit in der Minderheitenpolitik der burgenlandkroatischen Volksgruppe: Chefredaktion der Zeitung „Novi Glas“ des Burgenlandkroatischen Akademikerklubs (2007), Organisation und Koordination des 3-tägigen Jugendfestivals „Dan Mladine“; des Weiteren aktive Mitgliedschaft in der burgenlandkroatischen Tanzgruppe „Kolo Slavuj“
- Teilnahme an diversen kulturpolitischen Ausschreibungen des Landes Burgenland.

## Berufliche Tätigkeit

Seit 1. Dezember 2008 bin ich in der Abteilung für Wirtschaftspolitik (C1/1) des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend tätig.

## Fertigkeiten

- ▶ Fremdsprachenkenntnisse: Deutsch und Englisch in Wort und Schrift (einjähriger Aufenthalt in Amerika 1997-1998), Burgenland-Kroatisch/Standard-Kroatisch (2. Muttersprache bzw. Standard-Kroatisch in Wort und Schrift), Französisch: Grundkenntnisse
- ▶ Microsoft Office (Word, Excel, Power Point)
- ▶ SPSS und EViews (sozial- bzw. wirtschaftswissenschaftliche Datenverarbeitung)
- ▶ Quantitative und qualitative Sozialforschung